

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1189

ANFANG

M 17 c
GESCHLOSSEN

M 17 c

GESCHLOSSEN

M 17 c

Band 3

Musikunterricht

1940 - März 1941
Jhr. 1939

Umschlag zum Randerlass des
Herrn Reichsministers für
Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

vom 9. Jan. 1941
Nr. 2650/40

Eingang am 11.1.41
J. Nr. 42

Betreff: Oberbauruferin Ringfried Rauk,
Lkr. Pforzheim, Klasse 1941
Festmiete für die Minima für J.-F.-Kapital
verhältnis!

Urschriftlich mit 5... Anlagen g. R.
an den Senat der Preussischen Akademie
der Künste, Abteilung für Musik

~~hier~~
mit dem Ersuchen um ~~zulässige~~ Ausserung über
_____.

Frist:

Antwort:

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 42

Berlin, den 20. Februar 1941

C 2, Unter den Linden 3

5. März

Überreicht Urschriftlich nebst 5... Anlagen
dem Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

nach Kontrahierung mit folgendem Bericht ergebenst zurückgereicht:

Die Prüfungsordnung für H.J.-Musikerzieher und
die Seminarordnung für HJ.-Musikerzieher schliessen sich
auf engste an die entsprechenden Planungen im Entwurf des

M175

" Erlasses über die reichseinheitliche Ordnung des Musikerziehungswesens " an, die sie in allen wesentlichen Punkten übernehmen und nur durch Sonderlehrgänge ergänzen, die speziell für die HJ. vorgesehen sind. Im Interesse der Einheitlichkeit müssten im " Arbeitsplan " in der Prüfungs- und Seminarordnung die einzelnen Fächer ebenso bezeichnet werden, wie im " Erlass über die reichseinheitliche Ordnung des Musikerziehungswesens ". Im Bericht vom 4.2.1941 - J. Nr. 98 - schlagen wir statt des Begriffes Musiklehre " Tonsatz " und statt Musikkunde " Musikgeschichte " vor. Jedenfalls müsste eine einheitliche Regelung erfolgen. Nach Seite 2 der " Vereinbarung " soll der Absolvent eines HJ.-Seminars die Berufsbezeichnung " HJ.-Musikerzieher und Musikfachlehrer " erhalten. Der " Entwurf " schlägt für den Absolventen der staatlichen Seminare die Bezeichnung " Staatlich geprüfter Musiklehrer " vor. Auch hier müsste eine einheitliche Benennung verlangt werden, also: " Staatlich geprüfter Musiklehrer und HJ.-Musikerzieher ".

Ganz abgesehen von ~~diesen~~ diesen kleinen formalen Ausstellungen, ~~wirken~~ vermögen wir die sachliche Notwendigkeit für die Errichtung besonderer Seminare für HJ.-Musikerzieher nicht einzusehen. Der " Entwurf " zur " Neuordnung des Musikerziehungswesens " betont immer wie-

der mit Recht die Notwendigkeit einer " reichseinheitlichen Regelung der Musikerziehung im Hinblick auf den nationalsozialistischen Totalitätsgedanken ". Mit diesem Totalitätsanspruch ist die Einrichtung gesonderter HJ.-Seminare nicht zu vereinbaren; sie ist sachlich auch nicht gerechtfertigt, da sich, nach dem eingereichten Vorschlag, ihre Seminar- und Prüfungsordnung in bezug auf die Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächer kaum von der Ordnung der übrigen Seminare unterscheiden und nur durch einige ~~HJ~~ eigene Disziplinen erweitert sind. Fraglos würden sich für den Leiter der Musik- oder Hochschule, der neben dem regulären Seminar noch ein HJ.-Seminar zu betreuen hat, mannigfache Spannungen und Schwierigkeiten ergeben, ganz abgesehen davon, dass der Unterricht in den Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächern, die in beiden Seminaren die gleichen sind, doppelt erteilt werden müsste. Denn die Teilnehmer des HJ.-Seminars werden zweifellos den Anspruch stellen, gesonderten Unterricht für sich zu erhalten. Es müsste also ~~an ein-~~ er strebt werden, in den Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächern die künftigen " staatlich geprüften Musiklehrer " zusammen in kameradschaftlicher Ausrichtung künstlerisch und pädagogisch einheitlich zu unterrichten. Die künftigen " HJ-Musikerzieher " würden darüber hinaus zweckmäßig in den zusätzlichen Fächern der HJ. (Werkarbeit, Volksspiel, Volks- und Gemeinschaftstanz, Fest- und Feiergestaltung, Sport, Formations- und Geländedienst, Bläserkameradschaft u.a.) durch Sonderlehrgänge unterwie-

sen werden. Im übrigen aber müssten sich die HJ-Teilnehmer, deren Sonderlehrgänge unter der Bezeichnung " Seminar für HJ-Musikerzieher " laufen könnten, in den Unterrichtsbetrieb der betreffenden Musikschule gliedern, auch an deren instrumentalen und chorischen Aufführungen teilnehmen und so künstlerisch und kameradschaftlich den nationalsozialistischen Totalitätsgedanken durch die Tat verwirklichen helfen.

Wir halten es für eine selbstverständliche Forderung, dass auch die Lehrkräfte des HJ-Seminars die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben müssen.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Altimann

Stellvertretender Präsident

94. Au.
6. III

Wartburg!

J. H. 42

1) Betrifft: Lizenzen für die Transistor
für J.T.-Kuppler

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bit-
tet um geöffnete Durchsicht vorgenannter Angelegen-
heit.

ist Gesetz fürs Kämm von der Ortsgr. der örtlichen
Familien untergliedert in vier Vier- und eine H. f.-
eigene Disziplinen verteilt sind. Vergleicht man
sie für den Leiter der H. f. als Helfer, der unter
den regulären Familien auf ein H. f. Familien
zu behalten ist, manifester Erinnerungs- und Spezi-
alitätswert, ganz absehbar davon, daß die
Untergruppe in den Haß-Ofen- u. Jatzfängen, die
in beiden Familien sie gespielt hat, zweck nicht
mehr wichtig, so vielleicht die Trennung der
H. f. Familien "die Suppe fallen lassen", nicht
mehr. Es mußte also das gespielt werden, in
den Haß-Ofen- u. Jatzfängen die künstlerische
"Kunst gegen den Kämpfen" zu beweisen in kann-
notspiele für die Kämpfer künstlerisch und pädagogisch
nicht zu unterscheiden, die künstlerische H. f. Kämp-
ferei ist nicht zu unterscheiden, nicht zu unterscheiden
"nichts kann die Freude punktuell in
der Kämpfer für die H. f. (Kunstarbeit, Volk-
schauspiel, Volk- u. Juwelenkunst, Fas- u. Feiern-
feste, Feuer, Formations- u. Galionskünste, Bläser-
kameradschaft u. a.) sind von den Läuferspielen zu trennen.

meiner Meinung. Sie müssen aber wissen, daß H. J. Träumer, ohne Konkurrenz unter den Begehrten, Seminar für H. J. Musikerzieher "Kunst für Künste", in der Unterrichtsschule der Reichs. Kultusministerium, mit dem Instrumentalen und Chorwesen aufzutreten. Sie müssen wissen, daß die nationalsozialistischen Totalitären daran denken, die Takt unverrückbar zu setzen.

In Selbstverständlichkeit Fortbildung, auf auf die Lehrkräfte nach H. J. Seminar die prakt. Kultusministerium absolviert haben müssen, und auf welche Konzepte man kann Begründung.

30. 1. 41.

J
Berlin

Oberregierungsrat
Herr. Martin Miederer

Referent
im
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Volksbildung.

Berlin-W 15, den 22. Januar 1941.
Uhlandstraße 165
Fernsprecher 9128 31

Herrn

Professor Schumann

Berlin NW 7

Unter den Linden 3,
Akademie der Künste

Sehr verehrter Herr Professor!

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf über eine Vereinbarung mit der Reichsjugendführung, Prüfungsordnung für HJ-Musikerzieher und die Seminarordnung für HJ-Musikerzieher, die Sie mir für die Besprechung mit den Vertretern der Reichsjugendführung vor einigen Tagen überlassen haben.

Ich habe bei dieser Besprechung die strittigen Punkte besprochen und auch hierin Einigung erzielt. So ist es beispielsweise nicht nötig, in der Seminarordnung im § 2 das Alter festzusetzen. § 2 Ziff. 3 schreibt vor, daß die Anmeldung zur Aufnahme in das Seminar bei Jungen den Nachweis der Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes, bei Mädeln den Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes oder Pflichtjahres erfordert. Es werden also faktisch die Leute frühestens mit 20 bzw. 21 Jahren in das Seminar aufgenommen.

Zu § 4 der Seminarordnung sei bemerkt, daß die Dirigentschulung auch im dritten und vierten Semester durch praktischen Einsatz in Spielgemeinschaften und Chören fortgesetzt wird. Bei Chor habe ich noch Chorleitung angebracht.

Die

Die Prüfungsordnung erhält im § 3 den Zusatz "und einem Mitglied der Abteilung Musik in der Preußischen Akademie der Künste".

Im § 4 fällt die Ernennung der stellvertretenden Vorsitzenden fort. Dafür soll eingesetzt werden: "Der stellvertretende Vorsitzende ist der Hauptabteilungsleiter für Musik in der Reichsjugendführung oder ein von ihm zu benennender Vertreter". Ich habe dagegen umso weniger Bedenken, als die sämtlichen Prüfungsmitglieder vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestätigt werden müssen.

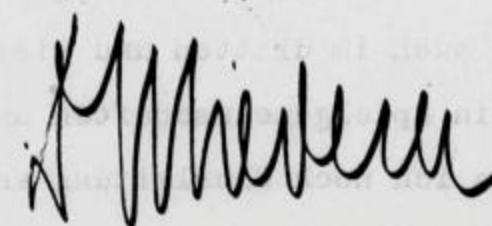
Im § 5 fallen die Ziff. 1 bis 9 einschließlich weg, weil es sich um Prüfungsgegenstände handelt, die in die allgemeine Prüfung gehören. Die Ziff. 10 bis 15 werden dafür Ziff. 1 bis 6. Sie sind Prüfungsgegenstände, die vom Unterausschuß zu vertreten sind. Der Schlussabsatz im § 5 fällt dafür weg.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die beiliegenden Entwürfe möglichst bald einer eingehenden Prüfung unterziehen würden und hierbei besonders feststellen, ob den Erfordernissen des Entwurfes über die allgemeine Prüfungsordnung für Musiklehrer Rechnung getragen ist.

Mit verbindlichsten Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Max Wieden". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "M" at the beginning.

Abschrift!

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats, Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Schumann

Berlin, den 20. Februar 1941
Beginn der Sitzung 11 1/2 Uhr

2. Bericht über den Stand der Privatmusiklehrerprüfung
von Keussler
von Reznicek
Schumann
Stein
Trapp
von Wolfurt
.....
Herr Schumann berichtet über seine Unterredung mit Dr. Miederer und bringt zum Ausdruck, dass der Erlass über die "Neuordnung des Musikerziehungswesens im Grossdeutschen Reich" recht bald veröffentlicht werden wird.

3. Lehrplan des Seminars für Musikerziehung in der Landesmusikschule in Danzig (Erlass vom 4.2.1941 - V c 37/41 -)
Auf dem Gebiet Musikerziehung könnten die musikerzieherischen Forderungen unserer Zeit stärker betont werden. In dem in Kürze zu erwartenden Erlass über die "Neuordnung des Musikerziehungswesens im Grossdeutschen Reich" wird eine für alle Seminare verbindliche Prüfungsordnung und ein Lehrplan angeordnet. Es würde sich daher empfehlen, in Danzig den vorliegenden Lehrplan nur vorläufig einzuführen, der dann dem reichsverbindlichen Plan angegliedert werden müsste.

Zu Seite 2 Punkt 2: "Zusätzliches Hauptfach"

In der "Neuordnung" ist ein "Balginstrument" (Akkordeon, Harmonika) als zusätzliches Hauptfach nicht zugelassen.

Zu Seite 2 Punkt 3: "Gehörbildung"

Die verschiedenen Wege zur Gehörbildung müssten eingehender berücksichtigt werden.

Schluss der Sitzung 14 Uhr

Preussische Akademie der Künste

12.
Berlin, den 4. Februar 1941
C 2, Unter den Linden 3

An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 98

Betr.: Entwurf eines Erlasses über
die reichseinheitliche Ord-
nung des Musikerziehungswe-
sens

Der Senat hat
~~Indem wir an bei~~ den Entwurf eines

~~angetan~~
Erlasses über die reichseinheitliche Ord-
nung des Musikerziehungswe-
sens ~~zum~~
~~prüfung und w2~~ erlauben ~~uns~~ uns folgende kleine An-
derungen vorzuschlagen:

Ordnung für die Prüfung der Musiklehrer

§ 6 (Seite 21)

Statt der Worte "ein Mitglied ihres
Senats" empfehlen wir: "ein Mitglied
ihres Senats oder ein Mitglied der Ab-
teilung für Musik", denn es könnte
sich der Fall ereignen, dass z. B. in
Süddeutschland ein Vertreter der Aka-

demie als Staatskommissar an einer Prüfung teilnehmen soll. In solchem Falle wäre es zweckmäßig, dass ein in Süddeutschland ansässiges Mitglied der Abteilung für Musik (z. B. Joseph Haas) statt eines Senators die Prüfung besucht.

§ 11 (Seite 23)

Statt des Begriffes "Musiklehre" schlagen wir vor "Tonsatz", wobei unter Tonsatz Harmonielehre und Kontrapunkt zu verstehen sind. Vielleicht empfiehlt es sich der Deutlichkeit wegen die Worte "Harmonielehre und Kontrapunkt" in Klammern hinzuzufügen.

Statt "Musikkunde" empfehlen wir das Wort "Musikgeschichte".

Statt "Gehörbildung" empfehlen wir "Erziehung in Gehörbildung".

§ 14, 2 d (Seite 26)

Für die Blockflöte empfehlen wir den ersten Satz folgendermassen zu ändern: "Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der Blockflötenliteratur".

§ 14, 3 (Seite 26)

Statt des Wortes "Musiklehre" empfehlen wir wiederum "Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt)".

§ 14, 5 e (Seite 28)

Statt der Worte "der hauptsächlichen Schulwerke" empfehlen wir "der wichtigsten Schulwerke".

§ 14, 6 (Seite 29)

Statt des Wortes "Musikkunde" empfehlen wir wieder "Musikgeschichte".

§ 19 (Seite 31)

Wir empfehlen, die drei Punkte dieses ~~zwei~~ Paragraphen in zwei Punkte zusammenzuziehen:

1. Zur Erteilung von Unterricht in den bestandenen Haupt- bzw. Zusatzfächern als Privatmusiklehrer an einer Musikschule.
2. Zur Leitung einer Musikschule, jedoch mit der Einschränkung, dass zur Leitung eines Musikseminars die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) nachzuweisen ist.

§ 21 (Seite 33)

Nach Punkt 8: Statt der Worte "die Erlaubnis wird gegeben", empfehlen wir "die Erlaubnis wird verliehen".

Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von
Musikschulen

§ 10 (Seite 45)

In Zeile 9 und 10 von oben empfehlen wir statt der Worte "und anerkannte Persönlichkeiten im deutschen Musikleben seien" folgende ~~Wendung~~: ^{Faschist}

" und sich als Künstler und Pädagogen bewilligen haben".

§ 11 (Seite 46)

Für den ersten Satz des Absatzes " Musikschulen für Jugend und Volk " empfehlen wir folgende Fassung: "Musikschulen für Jugend und Volk dienen der musikalischen Laienerziehung".

§ 11 (Seite 47)

Die Definition der " Musikseminare " bedarf - wie wir glauben - einer neuen Fassung, da es wird nicht ersichtlich, ob die Musikseminare nur noch Einrichtungen der öffentlichen Musiklehranstalten sein sollen, oder ob auch private Musikseminare wie bisher bestehen können.

Ordnung für Musikseminare

In § 3 (Seite 49)

muss auf der untersten Zeile nach dem Wort " Seminarfächern " das Komma wegfallen.

§ 3 (Seite 50)

Oberste Zeile: Statt des Wortes " vorhanden empfehlen wir das Wort " gefördert ".

§ 5 (Seite 54)

7. und 8. Zeile von oben: Statt der Worte " Matthäus Passion, H-moll-Messe von Bach oder Beethovens Missa Solemnis " empfehlen

~~wir~~ " Matthäus-Passion von Bach oder die grossen Oratorien von Händel und Haydn ", denn es gibt viele kleine Orte im Reich, wo Beethovens Missa Solemnis oder Bachs h-moll-Messe niemals zur Aufführung gelangen.

Wir empfehlen, den einführenden Abschnitt " Begründung zur Neuordnung des Musikerziehungswesens " in stilistischer Beziehung einer Nachprüfung zu unterziehen.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Gerry Rennauer

Stellvertretender Präsident

W.
Gerry Rennauer

11
Vertraulich!

Entwurf

eines

Erlasses über die reichseinheitliche Ordnung des Musikerziehungswesens

I n h a l t s - Ü b e r s i c h t

A.) Begründung zur Neuordnung des Musikerziehungswesens	S. 3 -17
B.) Anlagen zur Begründung zur Neuordnung des Musiker- ziehungswesens	S. 18, 18a - 18c
C.) Erlaß über die Neuordnung des Musikerziehungswe- sens im Großdeutschen Reich	S. 18 d

Anlage A

Ordnung für die Prüfung der Musiklehrer (-innen)	S. 19-40
I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1, 2
II. Zulassung zur Prüfung	§§ 3-5
III. Prüfungsausschüsse und Prüfungsver- fahren	§§ 6-8
IV. Zeitpunkt der Prüfung	§ 9
V. Prüfungsgegenstand	§§ 10-14
VI. Feststellung der Ergebnisse	§ 15
VII. Wiederholung der Prüfung	§ 16
VIII. Erweiterungsprüfung	§ 17
IX. Prüfungszeugnis	§§ 18, 19
X. Ergänzungsbestimmungen über den Musik- unterricht in Kleinstädten und auf dem Lande	§ 20
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Er- laubnispflicht)	§§ 21-23

Anlage B

Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Mu- sikschulen	S. 41-48
I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 8
II. Besondere Bestimmungen	§§ 9 - 12
Öffentliche und private Musikschu- len (Konservatorien)	
Wehrmachtmusikschulen	
Gau-(Landes-)Musikschulen	
Hochschulen für Musik und Musiker- ziehung	
III. Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 13-15

Anlage C

Ordnung für Musikseminare	S. 49-56
I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 3
Aufgaben des Seminars	
Anmeldung	
Aufnahme	

II. Arbeitsplan

Stundentafel
Stoffverteilung

§§ 4 - 5

A.) Begründung zur Neuordnung des Musikerziehungswesens

Die Notwendigkeit einer reichseinheitlichen Regelung des Musikerziehungswesens ergibt sich aus der bedeutsamen Rolle, die im nationalsozialistischen Staat der Musik im allgemeinen und vor allem der musischen Durchdringung des Volkslebens zuerkannt ist. Ein so wesentlicher Teil des kulturellen Volkslebens, der zugleich auch ein hervorragender Bestandteil der öffentlichen Kulturpflege ist, kann nicht länger der Willkür privater Einflüsse und gewerblicher Interessen ausgeliefert bleiben, sondern muß nunmehr in vollem Umfange der Aufsicht des Staates unterstellt werden. Eine solche staatliche Aufsicht ist bisher nur in einzelnen Ländern angebahnt worden, und zwar in Preußen, Anhalt, Thüringen, Hessen und Baden. Da jedoch in den anderen Ländern weder eine staatliche Aufsicht noch von Staats wegen eine Ordnung des Musikerziehungswesens herbeigeführt worden ist, hat sich im Reichsgebiet ein Zustand der Rechtsunsicherheit ergeben, der eine Fülle von Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt hat und ständig noch hat. Dieser Zustand ist im Hinblick auf den nationalsozialistischen Totalitätsgedanken und die sich immer mehr durchsetzende Auffassung der Reichseinheit nicht länger tragbar. Er kann nur beendet werden durch eine reichseinheitliche Regelung unter Einschluß der neuen Reichsgaue.

In dem vorliegenden Entwurf eines Reichsministerialerlasses sind die bisher in Preußen und in den übrigen Ländern, auch in solchen, in denen ein geordnetes Musikerziehungswesen noch nicht bestand, gemachten Erfahrungen zugrundegelegt. Die im Preußischen Erlass vom 2. Mai 1925 und in den bereits genannten

Ländern

ländern aufgestellten Prüfungsordnungen für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedürfen dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Diese alten Prüfungsordnungen sind völlig überholt und entsprechen den nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätzen auf dem Gebiete der Musik in keiner Weise mehr. In den übrigen Ländern aber, also außerhalb Preußens, Thüringens, Anhalts, Hessens und Badens, war fast jede praktische Betätigung auf dem Gebiete des Musikunterrichts für jedermann möglich. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß sich auch fachlich unfähige Personen auf diesen Gebieten betätigten und noch betätigten, die auszumerzen im Interesse eines Berufstandes nötig ist. Um diese Mißstände zu beseitigen und dem deutschen Volke einwandfreie Musikerzieher sicherzustellen, ist eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzustreben, durch die künstlerisch leistungsfähige Musikerzieher herangebildet werden, die jedoch durch ihre nachgewiesene Befähigung in der Praxis der musikalischen Volkerziehung den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen vermögen. Die Unterscheidung des Musikerziehers in Jugend- und Volksmusikleiter einerseits und in den allgemeinen Typ des Musikerziehers andererseits, wie sie in neuerer Zeit angestrebt wird, birgt zwangsläufig die große Gefahr einer Zersplitterung des Musikerziehungswesens in sich, wodurch die Einheit der Führung in Frage gestellt wird. Es kann künftig nur einen Typ des Musikerziehers geben, der allen Anforderungen innerhalb der nationalsozialistischen Volksmusikerziehung gerecht wird. Dieser Typ des Musikerziehers läßt sich aber nur schaffen, wenn seine Ausbildung umfassend und reichseinheitlich geordnet wird. Diesen Anforderungen trägt die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Musik-

lehrer

lehrer Rechnung. Durch den Anschluß der Ostmark, des Sudetenlandes, der Ost- und Westgebiete wurde die Neuregelung doppelt dringend, da für das Großdeutsche Reich einheitliches Recht geschaffen werden muß.

Eine Sonderregelung erfordert die Heranbildung der Gebietsmusikreferenten der Hitlerjugend. Es werden jährlich 250 Gebietsmusikreferenten der Hitlerjugend benötigt, die speziell für die Musikarbeit in der HJ später eingesetzt werden sollen. Die Ausbildung dieser HJ-Gebietsmusikreferenten erfolgt in fünf besonderen Musikseminaren, die an Hoch- oder Gau-(Landes-)Musikschulen angeschlossen werden. Solche Seminare sollen errichtet werden in Berlin, Frankfurt/Main, Leipzig, Graz und Danzig. Die allgemeine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Musiklehrer und die allgemeine Ordnung für Musikseminare werden auch in den HJ-Musikseminaren zugrunde gelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Musikarbeit in der HJ besonders berücksichtigt wird.

In untrennbarem Zusammenhang hiermit steht aber zugleich die Neuordnung der bisher bestehenden Musikschulen. Die gleiche Willkür und unübersichtliche Vielfalt, die im Reich auf dem Gebiete des Einzelunterrichtswesens herrscht, ist auch hinsichtlich der privaten, ja sogar auch öffentlichen Unterrichtsanstalten festzustellen. Über die Anforderungen, die an eine Musikschule, ein Konservatorium oder an eine Berufsschule zu stellen sind, gehen die Ansichten in verschiedenen Teilen des Reiches weit auseinander, und es herrscht keinerlei Übereinstimmung zum Beispiel darüber, unter welchen Voraussetzungen eine solche Schule etwa den stolzen Namen "Akademie" führen darf. Auch diesem unerträglichen Zustand kann nur durch eine reichseinheitliche Ordnung abgeholfen werden, durch die zugleich auch im ganzen

Reichsgebiet

Reichsgebiet eine gleichgeartete staatliche Aufsicht über alle Musikschenen eingeführt werden muß; denn die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musikschenen schließlich zu einer Verwisserung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungsmassen führen muß. Die Unterstellung der Musikinstitute unter eine einheitliche und straffe Aufsicht ist durch die Entwicklung also eine Zeitnotwendigkeit geworden.

Dementsprechend soll durch den vorliegenden Erlaßentwurf die Grundlage für den Aufbau des gesamten Musikerziehungswesens geschaffen werden:

In einzelnen ist zu der vorgesehenen Neuordnung folgendes zu sagen:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird nunmehr die berufs- oder gewerbsmäßige Erteilung von Musikunterricht in bestimmten Fächern als Einzelperson oder in privaten oder öffentlichen Musikschenen allgemein und einheitlich von der Ablegung einer staatlichen Prüfung abhängig gemacht.

Welche Unterrichtsfächer unter diese Bestimmung fallen, wird in der Prüfungsordnung ausdrücklich festgelegt, um nicht durch zu enge oder zu weite Auslegung Schwierigkeiten entstehen zu lassen; es sind: Gesang, Klavier, Cembalo, Orgel, Geige, Bratsche, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Laute, Gitarre, Blasinstrumente (auch Blockflöte), Kompositionslehre, rhythmische Erziehung, Musikwissenschaft und Gehörbildung.

Die Unterrichtserteilung in den sogenannten Volkstinstumenten von einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt kein zwingendes Erfordernis. Es würde aber jederzeit die Möglichkeit geboten sein, im Falle des Einrei-

Bens

Sens von Mißständen das eine oder andere Instrument durch Ergänzungsbestimmungen in die Prüfungsordnung mit einzubereichen.

Die erfolgreich bestandene Prüfung berechtigt und verpflichtet zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Musiklehrer".

Mit Rücksicht darauf, daß in vielen Ländern eine staatliche Musiklehrerprüfung überhaupt nicht eingeführt war, und zur Vermeidung von unbilligen Härten muß übergangsweise eine Sonderregelung getroffen werden für solche Musiklehrer, die bisher ohne eine staatliche Prüfung abgelegt zu haben, berufs- oder gewerbsmäßig Musikunterricht erteilt haben. Um diesen die weitere Berufsausübung zu ermöglichen, bedürfen sie einer besonderen Erlaubnis nach den vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu erlassenden Bestimmungen. In diesen Bestimmungen wird festgestellt, welche Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu fordern sind, und wann eine solche im Volksinteresse zu versagen bzw. zu entziehen ist. Auf diese Weise bleiben die wirklich brauchbaren Kräfte erhalten und werden durch Ausmerzung der unfähigen Elemente in ihrer beruflichen Stellung sogar gestärkt, was für diesen Berufsstand unbedingt erforderlich ist.

Von dieser Erlaubnispflicht sind diejenigen Musiklehrer befreit, die bereits nach den bisher in den Ländern geltenden Bestimmungen eine staatliche Prüfung abgelegt haben und solche, die nach Inkrafttreten dieser Neuregelung den erforderlichen Befähigungsnachweis erbracht haben.

Durch Ergänzungsbestimmungen über den Musikunterricht in Kleinstädten und auf dem Lande kann die Erlaubnis zur Erteilung von Musikunterricht auch ohne Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung gegeben werden. Zuständig hierfür sind die Regierungen

(in

(in Berlin der Stadtpräsident, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter).

Bei der Erteilung der Erlaubnis durch die zuständigen Verwaltungsbehörden ist besonders darauf zu achten, daß die Musikpflege gerade auf dem Lande erhöhte Aufmerksamkeit verdient.

Um jede Unklarheit auszuschließen, wird in den Ergänzungsbestimmungen zur Prüfungsordnung über den Musikunterricht in Kleinstädten und auf dem Lande bestimmt, daß in Städten über 10.000 Einwohner die Unterrichtserlaubnis ausnahmslos an das Zeugnis über die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung gebunden ist, sofern nicht die in der Prüfungsordnung vorgesehene Befreiungsvorschriften anwendbar sind.

Zur Errichtung, Führung und zum Betrieb einer Musikschule ist künftig eine ausdrückliche Genehmigung erforderlich; in der Genehmigungsurkunde ist zugleich die Bezeichnung der Schule festzulegen, um die bisher noch bestehenden Mißstände auf diesem Gebiete auszurotten. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn für die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung einer Musikschule ein Bedürfnis anerkannt werden kann. Hierbei soll besonders beachtet werden, daß ein gesunder Wettbewerb aufgrund guter künstlerischer und erzieherischer Leistungen nicht ausgeschaltet werden soll und in besonders gelagerten Fällen auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Zur Vermeidung von Härten ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, daß die Genehmigung zur Weiterführung einer Musikschule und ihrer Bezeichnung nur erteilt werden darf, wenn die allgemeinen Anforderungen, die in den Ergänzungsbestimmungen näher festzulegen sind, innerhalb von drei Jahren erfüllt werden.

Durch

Durch die Bestimmungen über die Musikschulen ist nunmehr die Grundlage gegeben, die bisher bestehenden und künftig entstehenden Musikschulen einer genauen Überprüfung zu unterziehen und vor allem irreführende Bezeichnungen zu beseitigen.

Was Musikschulen im einzelnen sind, muß im Interesse einer einheitlichen Neuordnung besonders geklärt werden. In den neuen Bestimmungen werden diese Musikschulen einzeln aufgezählt und nach vier Gruppen gegliedert und zwar in die Gruppe der

1. öffentlichen und privaten Musikschulen (Konservatorien)
2. Wehrmachtmusikschulen
3. Gau-(Landes-)Musikschulen und
4. Hochschulen.

Welche Aufgaben diesen einzelnen Gruppen zukommen, wird in den Bestimmungen über die Musikschulen näher erläutert.

Eine besondere Stellung nehmen die Hochschulen ein. In der liberalistischen Zeit haben sich zahlreiche Musikschulen die Bezeichnung "Hochschule" beigelegt, ohne jemals die Voraussetzungen für eine Hochschule erfüllt zu haben. Wenn auch gerade nach dieser Richtung durch Erlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine Bereinigung vorgenommen worden ist, so ist es doch notwendig, eine Grundlage zu schaffen, die die Gewähr für eine einheitliche Ausrichtung aller Hochschulen bietet. Dabei soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß bei einer "Hochschule" die höchsten Anforderungen sowohl an die Studierenden als auch an die Leiter und Lehrkräfte zu stellen sind. Die Schaffung einer einheitlichen Ordnung für alle Musikhochschulen ist nur dann möglich, wenn die hierfür erforderliche Grundlage vorhanden ist. Deshalb sollen Hochschulen grundsätzlich nur Veranstaltungen des Reiches sein. Der Begriff "Veranstaltungen" ist hierbei so zu verstehen, daß Hochschulen mit Genehmigung des Reichserziehungsministers

stets bis auf weiteres auch von anderen Unterhaltsträgern (Land oder Reichsgau) betrieben werden können, d.h. der betreffende Unterhaltsträger wird mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben von Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beauftragt.

Die im Januar 1940 erlassene Besoldungsordnung, in der auch die Besoldung der Hochschullehrer an Kunsthochschulen geregelt ist, ist ein erster Schritt der Vereinheitlichung, der nunmehr den reichseinheitlichen Aufbau der Musikhochschulen zwangsläufig nach sich ziehen muß.

Politisch unzulässigen und sonstigen nicht einwandfrei Personen soll das Prüfungszeugnis oder die Erlaubnis zur Erteilung von Musikunterricht oder die Genehmigung zur Führung von Musikhochschulen jederzeit entzogen werden können, wenn sich solche Umstände im Laufe der Berufsausübung ergeben. Zur Durchführung dieser Maßnahmen werden in den Bestimmungen die zuständigen unteren Verwaltungsbüroden ermächtigt.

Zuständig für die Ordnung des Musikerziehungswesens ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem aufgrund des Erlasses über die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Mai 1934

Anl.1 (RGBl. I S.365) das gesamte Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen des Reiches übertragen worden ist.

Anl.2 Mit Erlaß des Führers vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S.375) wurden die neuen Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung festgelegt. Zu diesen gehören nach Ziff. 2 des genannten Erlasses:

Auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens Hochschulangelegenheiten, allgemeine Schulangelegenheiten, Privatschulen, Berufs-, Fachschulen usw., Jugendverbände und die Erwachsenenbildung.

Die Beschränkung der Kammern auf berufsständische Aufgaben

Anl.3 ist eindeutig festgelegt in einer Verlautbarung der Reichskultuskammer vom April 1938 (abgedr. in den "Amtlichen Mitteilungen der

Anl.4 Reichsmusikkammer" 1938, S.29). Die "Arbeiterichtlinien für die Reichskultuskammer" vom 3. Januar 1939 untersagen daher auch fol-

gerichtig die Abhaltung von Eignungsprüfungen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Einzelkammern (Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer 1939, S.5). Daß auch der Präsident der Reichsmusikkammer die Aufsicht des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Musikunterricht ausdrücklich anerkennt, geht aus seiner Verfügung vom 30. März 1936 hervor, in der er die Mitglieder auf die Unterrichtserlaubnisscheinpflicht für Musikerzieher unbeschadet der gesetzlichen Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer hinweist.

Anl.5 Anl.6 Das in § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz vorgesehene Anordnungsrecht der Reichskultuskammer und der Einzelkammern über "Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung oder die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit" kann sich nur im Rahmen der in § 3 der Durchführungsverordnung festgelegten Aufgaben der Reichskultuskammer auswirken, es kann sich also nur auf Maßnahmen im Zuge der Regelung der sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und des Ausgleiches zwischen allen Bestrebungen der Mitglieder beziehen.

Demnach wird die aufgrund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz erlassene Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 31. März 1936 über die Genehmigungspflicht der Neugründung von musikalischen Lehranstalten aller Art durch die neuen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Diese Anordnung

Anl.7 Anl.8 wie auch die Verfügungen des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die

die Aufnahme in die Facheschule Musikerzieher vom 12. März 1937 und die Mindestanforderungen für Musikerziehung vom 19. November 1934 können überhaupt nur als Not- und Übergangsregelungen angesehen werden, die durch das Fehlen der staatlichen Aufsicht über das Musikerziehungswesen in vieler Ländern bedingt waren. Sie werden durch die reichseinheitliche Ordnung des Musikerziehungswesens völlig gegenständlos.

Anl. 9 Der Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. August 1938 über die Entziehung der Unterrichtserlaubnis bei Ausschluß eines Musikerziehers aus der Reichsmusikkammer bleibt jedoch bestehen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses wird der 1. April 1941 vorgesehen.

Zu der Prüfungsordnung ist folgendes zu bemerken:

Der Gedanke, das sogenannte "private" Musikunterrichtswesen der Kontrolle des Staates zu unterstellen und dadurch die Volksgenossen, die sich bei einem Einzellehrer einer musikalischen Ausbildung unterziehen, gegen Übervorteilung und sachliche Schädigung zu schützen, geht bis in die Zeit vor dem Weltkriege zurück, desgleichen die praktischen Vorarbeiten für eine entsprechende staatliche Ordnung dieses Erziehungsgebietes. Aber erst nach dem Kriege kam es zu einem teilweisen Abschluß dieser Planungen. Das Ergebnis war in Preußen der Erlass über den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925, dessen Kernstück eine Ordnung für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung war. Diesem Erlass, der auch heute noch in Wirksamkeit ist, folgten ähnliche, nach seinem Muster gehaltene Prüfungsordnungen in einzelnen Ländern, ohne daß sich jedoch alle oder auch nur die meisten Länder des Reiches dem Vorgang Preußens angeschlossen hätten. So ist der gegenwärtige Zustand der, daß in

einigen

einigen Gebieten des Reiches eine veraltete, der Systemzeit entstammende, in der Mehrzahl der Länder aber gar keine Prüfungsordnung in Gebrauch ist.

Dieser Zustand wird beseitigt durch den Erlass einer für das ganze Reichsgebiet verbindlichen einheitlichen Prüfungsordnung, die zugleich an die Stelle des überholten, seiner liberalistischen Entstehungszeit angemessenen Inhalts neuen, den nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätzen entsprechenden setzt, zugleich aber auch die praktischen Erfahrungen verwertet, die seit dem Jahre 1925 mit dem ganzen Verfahren gemacht worden sind. Vor allem beseitigt die neue Prüfungsordnung jeden Vorrang einer irgend wie intellektuell-stisch gearteten Bildung gegenüber der nach nationalsozialistischer Auffassung viel wichtigeren künstlerischen und musischen Gesamterziehung. Die künstlerische und allgemein musikalische Durchbildung des Musikerziehers wird vorangestellt, die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fächer werden dieser Grundhaltung untergeordnet. Die Prüfungsanforderungen, besonders im Fach Musikerziehung, sind vollkommen neu aufgestellt und merzen die einseitigen Forderungen der alten Prüfungsordnung, die die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nur unvollkommen berücksichtigen, endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musiklehrers aufgeräumt und der Musikerzieher über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungswelt eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein viel wichtigerer Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Außerdem ist die praktische Ausbildung der Musikerzieher für die Leitung von Sing- und Spielscharen sichergestellt. Schließlich ist die Teilnahme der Studierenden an einem Schulungslager

lager vorgesehen, die vorwiegend der Vorbereitung auf die volkserzieherischen Aufgaben dienen soll.

Durch die neue Prüfungsordnung soll ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl tüchtige künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach aufweist, als aber auch durch gründliche Auseinandersetzung mit den Fragen der musikalischen Volkserziehung in der Lage ist, in seinem Beruf den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür getragen, daß die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzelnen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel der Ausbildung zum Musikerzieher, im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dementsprechend eingebaut. Im Übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der Praxis zunutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt oder durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musikerzieher-berufs geworden, von wenigen, im § 2 genau bezeichneten und damit scharf umgrenzten Ausnahmen abgesehen. Sie bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musikerzieher und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes.

Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung, jedoch unter bestimmten sachlichen Voraussetzungen, zulassen.

Zu den Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Musikschen wird bemerkt:

Die staatliche Kontrolle und Beaufsichtigung der Musikerzieher, wie sie durch die neue reichseinheitliche Ordnung für die staatliche Musiklehrerprüfung hergestellt wird, würde unvollkommen und bis zu einem gewissen Grade sogar illusorisch sein, wenn nicht zugleich auch die Musikschen unter eine einheitliche und straffe Aufsicht genommen werden würden. Denn die Musikschen, die öffentlichen wie die privaten, stellen einen beträchtlichen Bestandteil des gesamten Musikerziehungswesens dar, und es wäre nicht zu verstehen, wenn dieser Teil der freien Willkür des gewerblichen Unternehmertums ausgeliefert bliebe, während der einzelne Musikerzieher zur Erfüllung strenger Anforderungen gezwungen wird. Die Erfahrungen in Preußen haben zudem gelehrt, daß eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musikschen schließlich zu einer Verwässerung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungsmaßes führen muß. Deshalb schließen sich der Prüfungsordnung für die Musiklehrer Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Musikschen an.

Der Fehler früherer Bestimmungen lag vor allem darin, daß sie nur auf die privaten Institute anwendbar waren, während selbst kleinere Anstalten, sofern sie in öffentlicher Hand waren, von der Reichsaufsicht nicht erfaßt werden konnten. Dadurch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikerzieher, sondern auch in der ganzen übrigen musikalischen Berufsausbildung und darüber hinaus die verantwortliche musiche Erziehung des Volkes ~~hart~~ gefährdet. Nur durch eine von höchster Stelle durchgeföhrte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung läßt sich die Musikerziehung so gestalten, daß sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen

tionalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die neuen Bestimmungen sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musikschulen, gleichgültig ob sie der berufs- oder nicht-berufsmäßigen Ausbildung dienen und ob sie öffentlich oder privat betrieben werden, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums aufgrund der Erlasse vom 1. und 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 365 und 375) vor. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen enthaltenen überspitzten Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Die Praxis hat gezeigt, daß zur Leitung einer Musikschule die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung in einem Fach völlig genügt, daß die Forderung der Unterrichtsberechtigung in drei Fächern als unbillig fallen muß. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, daß der vielfach noch herrschende Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, ihren Verpflichtungen dem Volksganzen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher überhaupt nicht. Lediglich in Preußen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preußischen Ministerium den Seminarleitern "empfohlen" worden war. Die nunmehrige Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und beseitigt dabei die Überfüllung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren

Überbetonung

Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch-praktischen und künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte zum Beispiel soll nur als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die größten Hindernisse für eine Hebung des Leistungsmaßes waren mangelhafte Auslese bei der Aufnahme in das Seminar und die dadurch bedingte Überlastung des Ausbildungsganges mit Aufgaben, die eigentlich in der vorseminaristischen Studienzeit hätten bewältigt werden müssen. Durch genaue Vorschriften über die Aufnahmeprüfung und die Einschaltung eines staatlichen Kommissars sollen dem Seminar noch nicht genügend vorgebildete und ungeeignete Schüler ferngehalten werden. Dadurch, daß besonders ein ausreichendes Können im Hauptfach verlangt wird, soll der Studierende während der Seminarausbildung die notwendige Zeit für die Beschäftigung mit den Pflichtfächern gewinnen. Bei der mangelhaften technischen Reife, die bisher die Studierenden beim Eintritt in das Seminar aufwiesen, mußte zwangsläufig so viel Zeit auf die Arbeit im Hauptfach verwendet werden, daß die erzieherische und allgemein musikalische Ausbildung zu kurz kam.

Die im Stoffverteilungsplan gegebenen Richtlinien halten sich frei von starren methodischen und theoretischen Anweisungen und wollen den zukünftigen Musikerzieher befähigen, einen lebendigen und von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

B.) Anlagen

zur Begründung zur Neuordnung des Musikerziehungswesens.

Anlage 1

Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Mai 1934.
RGBl. I S. 365.

(1) Für das gesamte Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen des Reiches sowie für die Aufgaben der Wissenschaft wird ein Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung errichtet.

(2) Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung "Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung"

(3) Die einzelnen Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt der Reichskanzler. Er bestimmt auch die Aufgaben, die aus dem Geschäftsbereich der beteiligten Reichsministerien auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Gruppen berührt wird.

Anlage 2

Erlaß über die Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Mai 1934.
(RGBl. I S. 375)

Aufgrund des Erlasses des Reichspräsidenten vom 1. Mai 1934 (RGBl. I S. 365) bestimme ich, daß aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern folgende Angelegenheiten auf das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übergehen:

1. Wissenschaft:

2. Erziehung und Unterricht:

Hochschulangelegenheiten,

Studentenhilfe, Reichsschaffsführer der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen,

Allgemeine Schulangelegenheiten,

Volksschulen,

Höhere Schulen,

Privatschulen,

Berufs- und Fachschulen,

Deutsches Schulwesen im Ausland,

Auslandsschulen.

3. Jugendverbände:

4. Erwachsenenbildung: Auf den bezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend. Für die Beteiligung der übrigen Reichsminister gelten die allgemeinen Grundsätze.

Anlage 3

Aus den "Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer" vom 15. April 1938 (abgedruckt in Nr. 8, Seite 29):

"Veränderungen im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

....

Auch innerhalb der Reichskulturkammer ist der organisatorische Ausbau weiter vervollständigt. Die Entwicklung ist nunmehr soweit abgeschlossen, daß die während des Aufbaues notwendige Personalunion in der Leitung einzelner Abteilungen des Ministeriums und wichtiger Ämter im Bereich der Reichskulturkammer aufgehoben werden kann. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen Ministerium und Kulturkammer ist eindeutig festgelegt: Dem Ministerium kommt die politische und kulturpolitische Führung, den Kammern die berufsständische Betreuung ihrer Mitglieder zu

Anlage 4

"Arbeitsrichtlinien für die Reichskulturkammer" vom 3. Januar 1939 (Abgedruckt in den Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer 1939, S. 5.)

Für die Behandlung der Grundfragen, die bei der diesjährigen Reichskulturmärttagung, insonderheit in der Sitzung des Reichskulturrats vom 21. und des Reichskultursenats vom 26. November zur Erörterung gelangten, bestimme ich in meiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer die nachfolgenden

Richtlinien

I. Aufnahme in die Kammern

1. In die Kammer ist aufzunehmen, wer eine kammerpflichtige Tätigkeit nach den Bestimmungen der 1. DV. zum RKK.G. ausübt. Soweit es sich dabei um die Ausübung einer Kunst handelt, darf zwischen einer sogenannten höheren oder niederen Kunst nicht unterschieden werden. Alle Kunst wächst aus dem Volke heraus und hat dort ihre Anfänge. Der natürliche Ausleseprozeß darf nicht durch formale Bestimmungen gehemmt werden. Ein Eignungsprüfung als Voraussetzung zur Aufnahme in die Kammern darf für Kunstschaaffende nicht eingeführt werden. Die Eignung wird vor dem Leben nicht vor den Kammern bewiesen.

Anlage 5

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 20. März 1936
in den Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer 1936, Seite 29.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß der preußische Ministerialerlaß vom 2. Mai 1925, den Privatunterricht in der Musik betreffend, noch in Kraft ist. Bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung müssen daher in Preußen nach wie vor alle Personen, die Privatunterricht in der Musik erteilen wollen, unbeschadet ihrer gesetzlichen Pflicht zur Eingliederung in die Fachschaft III "Musikerzieher" der Reichsmusikerschaft oder zur Lösung eines Monatsausweises gem. § 9 meiner III. Anordnung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben vom 5. Februar 1935 (Reichsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1935), den Vorschriften dieses Erlasses genügen.

Anlage 6

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797)

.....

§ 3

Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

Besondere Aufgaben, die der Reichskulturkammer und ihren Einzelkammern übertragen werden, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmen. § 7 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

Anlage 7

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 31. März 1936 (abgedruckt in den amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer 1936, Seite 29)

Betrifft: Neugründung von Musiklehrinstituten.

Gem. § 25 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich an, daß die Neugründung von musikalischen Lehranstalten jeder Art (Konservatorien, Musikschulen, Lehrlingskapellen usw.) meiner schriftlichen Genehmigung bedarf. Die Zulassungsanträge sind mit genauen Angaben über den organisatorischen Aufbau des Unternehmens, die Unterrichtsfächer, den Lehrplan

und

und die Namen der Lehrkräfte spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Gründung bei dem zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer einzureichen, der sie binnen zwei Wochen mit einer ausführlichen Stellungnahme an mich weiterleitet.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 8

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 12. März 1937 (abgedr. in den amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer 1937 S. 15)

Betrifft: Mindestanforderungen für Musikerzieher.

Nachstehenden Erlaß des Präsidenten der Reichskulturkammer gebe ich bekannt:

Der Präsident der Reichskulturkammer

Berlin W 8, den 20. Februar 1937,
Wilhelmplatz 8/9

A.-K.: I K 148/801

An den Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer, Berlin.

Betrifft: Leistungsprüfungen.

Die Wiederanwendung Ihrer Anordnung vom 19. November 1934, betreffend Mindestanforderungen für die Erteilung der Ausweiskarte der Fachschaft III wird genehmigt. Die etwa aufgrund der Prüfung festgestellte Ungeeignetheit soll jedoch nicht entscheidend für die Kammerzugehörigkeit sein. Sie hat lediglich zur Folge, daß die Betätigung als Musikerzieher unzulässig ist.

Im Auftrage:

gez. Dr. Schmidt-Leonhardt

Begläubigt: gez. Böhme

Anlage 9

Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. August 1938 über die Entziehung des Unterrichtserlaubnisscheines (V a Nr. 1880 (b)).

Es hat sich im Laufe der Zeit als untragbar erwiesen, daß Musiker, die aus der Reichsmusikkammer ausgeschlossen worden sind, weiterhin eine private Musiklehrertätigkeit ausüben. Ich bestimme deshalb, daß Privatmusiklehrer und -lehrerinnen, die aus der Reichsmusikkammer ausgeschlossen worden sind, unverzüglich auch der Unterrichtserlaubnisschein entzogen wird. Zu diesem Zweck wird die Reichsmusikkammer von Fall zu Fall der zuständigen staatlichen Stelle, in Preußen den Herren Regierungspräsidenten bzw. dem Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung von Volks- und Mittelschulen, in den anderen Ländern die Unterrichtsverwaltung, von dem Ausschluß Kenntnis gegeben.

Der Erlaß wird im amt. Teil des RMinAmtsblDtschWiss.veröffentlicht

In Vertretung

gez. Zschintzsch

C.) Erlaß über die Neuordnung des Musikerziehungswesens im Großdeutschen Reich

In den Anlagen A, B und C werden die Bestimmungen über
1. die Ordnung für die Prüfung der Musiklehrer (-innen)
2. die Errichtung und den Betrieb von Musikschulen und
3. die Ordnung für Musikseminare
veröffentlicht.

Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1941 in Kraft und gelten einheitlich für das gesamte großdeutsche Reichsgebiet.

Soweit in den Ländern bereits einschlägige Bestimmungen bestanden haben, treten sie mit dem 1. April 1941 außer Kraft. Studierende, die nach bisher dort geltenden anderen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung ihr Studium in einem Musikseminar bekommen haben, können ihr Studium und Prüfung nach den bisher bestehenden Bestimmungen zu Ende führen. Es ist jedoch vorzusehen, daß Prüfungen dieser Art bis zum 1. April 1942 spätestens abgeschlossen sind.

In Vollzug der neuen Bestimmungen erwarte ich Vorschläge für die Einrichtung von Musikseminaren, Einsetzung von Prüfungsausschüssen, Ernennung von staatlichen Musikberatern usw. bis 1. April 1941. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den

1941

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(außer Preußen),

die Herren Reichsstatthalter in den
Reichsgauen und in Hamburg,
den Herrn Reichskommissar für die Saar-
pfalz in Kaiserslautern.

Ordnung
für die Prüfung der Musiklehrer (-innen)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wer Unterricht in Gesang, Klavier, Cembalo, Orgel, Geige, Bratsche, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Laute, Gitarre, Blasinstrumenten -auch Blockflöte, Kompositionslære, rhythmische Erziehung, Musikwissenschaft und Gehörbildung berufs- oder gewerblich erlernen will, muß sich der staatlichen Musiklehrerprüfung unterziehen.

§ 2

Von der Forderung des § 1 sind nur befreit:

1. Musikdozenten an staatlichen Hochschulen, Universitäten und den ihnen angegliederten Instituten für ihre Lehrgebiete
2. Inhaber eines Zeugnisses über die an einer staatlichen Musikhochschule mit Erfolg abgelegte Reifeprüfung, sofern dieses eine ausdrückliche Anerkennung als staatlich geprüfter Musiklehrer enthält
3. Die Meisterschüler für musikalische Komposition an der Preußischen Akademie der Künste, die ein dreijähriges Studium mit Erfolg beendet haben und darüber ein amtliches Zeugnis beibringen, für das Fach Kompositionslære
4. Hervorragende Künstler auf besonderen Antrag; über die Anträge entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig: Der Bewerber muß:

1. bei Beginn der Prüfung das 21. Lebensjahr (bei Wahl des Hauptfachs Gesang das 23. Lebensjahr) vollendet haben
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Volksdeutsche Angehörige fremder Nationen bedürfen der besonderen Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)

3.

blasse Schrift

3. den Nachweis erbringen, daß er -und gegebenenfalls seine Ehefrau- nicht Jude oder jüdischer Mischling im Sinne der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S.1333) ist
4. sittlich unbescholten und politisch einwandfrei sein
5. eine ausreichende Allgemeinbildung aufweisen, die in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn der Bewerber mindestens den erfolgreichen Besuch der 5. Klasse einer Höheren Schule oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen kann; in besonderen Fällen kann der Prüfungsvorsitzende durch schriftlichen Entscheid von dieser Bedingung Befreien
6. ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen. Vor der Aufnahme in das Musikseminar hat er eine Prüfung in diesem Hauptfach vor der Prüfungskommission abzulegen. Die Aufnahme in das Musikseminar, das in der Regel zwei Jahre besucht werden muß, erfolgt nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres
7. im Laufe des letzten Seminarjahres an einem mehrwöchigen Lehr[redacted]gang in Form einer Wohn- und Arbeitsgemeinschaft (Schulungslager zur Einführung in die praktische Aufgabenstellung der musischen Erziehung) teilgenommen haben. Zeit und Ort dieser Lehr[redacted]gänge werden rechtzeitig im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" bekanntgegeben. Die einzelnen Seminarleiter haben die Meldungen hier zu dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zuzuleiten, der sich die Einberufung und Verteilung vorbehalt.

Anmerkung:

Nichtvolksdeutsche Ausländer können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den unter 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Bedingungen entsprechen; die Entscheidung über die Zulassung behält sich der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vor.

§ 4

Der Bewerber hat ein Zulassungsgesuch einzureichen, das die Angabe des Hauptfaches und der etwaigen Zusatzfächer enthält, in denen er die Prüfung ablegen will. Dem Gesuch sind beizugeben:

1. ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf
2. der Ahnenpaß oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
3. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
4. die Nachweise über die Allgemeinbildung (§ 3 Nr. 5)

5.

5. die Nachweise über die in § 3 Nr. 6 geforderte musikalische Ausbildung
6. ein Verzeichnis der während der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung
8. von Bewerbern für das Hauptfach "Musiklehre und Komposition" eigene Kompositionen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen und der vom Seminarleiter sowie vom Hauptfachlehrer ihm unmittelbar vorzulegenden schriftlichen Zustimmung zur Meldung des Bewerbers.

§ 5

Nach erfolgter Zulassung ist sofort eine Prüfungsgebühr einzuzahlen und zwar:

50.- RM bei der Hauptprüfung (unabhängig von der Zahl der gemeldeten Haupt- bzw. Zusatzfächer)

je 10.- RM für jedes weitere in einer Erweiterungsprüfung (s. § 18) angemeldete Haupt- bzw. Zusatzfach

30.- RM bei Wiederholung der Prüfung (s. § 17).

III. Prüfungsausschüsse und Prüfungsverfahren

§ 6

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Mitglieder. Die Akademie der Künste hat das Recht, ein Mitglied ihres Senats als staatlichen Kommissar in den Prüfungsausschuß zu entsenden.

§ 7

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter werden in den Ländern von der jeweiligen Landesregierung, in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern und in Preußen von den Oberpräsidenten ernannt. Ihnen stehen die staatlichen Musikberater zur Seite.

Die

Die übrigen Mitglieder werden in den Ländern von den obersten Verwaltungsbehörden, in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern, in Preußen von den Oberpräsidenten, bestimmt. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird anhingestellt, den Vertreter der Fachschaft "Musikerziehung" beim zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer als Beisitzer zu berufen.

Die von den Landesregierungen, Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten ernannten staatlichen Musikberater und Prüfungsausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der auch die näheren Bestimmungen erlässt.

§ 8

Über alle Prüfungsabschnitte ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu führen.

IV. Zeitpunkt der Prüfung

§ 9

Die Prüfungstermine sind bis zum 1. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anzugeben. Zeit und Ort der Prüfungen werden im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu Beginn des neuen Kalenderjahres veröffentlicht.

V. Prüfungsgegenstand

§ 10

Durch die Prüfung wird die Lehrbefähigung für ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer, gegebenenfalls auch für ein oder zwei Zusatzfächer (§ 11 Abs. 4) nachgewiesen. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrere Hauptfächer in einer Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (§ 4) zu stellen.

Die

Die Lehrbefähigung für weitere Haupt- bzw. Zusatzfächer kann auch in einer besonderer Erweiterungsprüfung erworben werden (§ 17).

§ 11

Die einzelnen künstlerischen, erzieherischen und volkemusikalischen Prüfungsgebiete werden in Haupt-, Pflicht- und Zusatzfächer eingeteilt.

Als Hauptfach kann gewählt werden:

1. Singen und Sprechen
2. Ein Tasten- oder Orchesterinstrument
3. Musiklehre und Komposition *Klavier*
4. Laute und Gitarre
5. Rhythmische Erziehung

Pflichtfächer sind:

1. Musikerziehung
2. ~~Gehörbildung~~ und Musiklehre
3. *Allgemeine* *Musiklehre* *oder* *Gehörbildung*
4. Singen, wenn Laute und Gitarre als Hauptfach gewählt wird
5. Klavier, wenn ein anderes Hauptfach gewählt wird

Zusatzfächer können sein:

1. Musikwissenschaft
2. Gehörbildung

§ 12

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach	4 Stunden
2. Sonstige Hauptfächer	2 "
3. Pflichtfächer:	
a) Gehörbildung (Musikdiktat)	1 Stunde
b) Musiklehre	2 Stunden
4. Zusatzfächer:	
a) Gehörbildung	2 "
b) Musikwissenschaft	4 "

Die Schriftliche Prüfung muß innerhalb einer Woche vor der praktisch-mündlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

1. Hauptfach	60 Minuten
2. Zusatzfächer	je 30 Minuten
3. Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfächer	20 "
4. Singen als Pflichtfach	20 "
5. Klavier als Pflichtfach	20 "
6. Musikerziehung:	
a) Grundfragen der Musikerziehung	zus.
b) Musikalische Volkskunde	45 "
c) Leitung einer Sing- oder Spielschar	je 30 "
d) Lehrprobe (im Haupt- bzw. Zusatzfach) mit Anfängern und Fortgeschrittenen	15 "
e) Methodik	15 "
7. Musikkunde	15 "

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

§ 13

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Musiklehre und Komposition als Hauptfach

Freie Arbeiten in größeren Vokal- und Instrumentalformen, auch gemischt
Weiterhin Beispiele strenger kontrapunktischer Formen

2. Sonstige Hauptfächer

Ausführliche Bearbeitung eines auf das Hauptfach bezogenen Themas aus den Gebieten "Grundfragen der Musikerziehung" und "Musikkunde" (s. § 14, 5 a und 6). Es werden mehrere Themen zur Auswahl vorgelegt

3. a) Gehörbildung als Pflichtfach

Mittelschwere Musikdictate im einstimmigen, zweistimmig-kontrapunktischen und dreistimmig-harmonischen Satz

b) Musiklehre als Pflichtfach

Aussetzen eines bezifferten Basses
Harmonisieren einer gegebenen Melodie
Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation
Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente
Von den gestellten Aufgaben müssen mindestens drei gelöst werden

4. a) Musikwissenschaft als Zusatzfach

Ausführliche Behandlung eines Themas aus der Musikgeschichte auf wissenschaftlicher Grundlage (Themen aus entlegenen Forschungsbereichen sollen nicht gestellt werden)

b) Gehörbildung als Zusatzfach

Bearbeitung eines Themas, das die Gehörbildung in Beziehung zum Instrumental- oder Gesangunterricht oder zur allgemeinen Musikerziehung bringt oder die gebräuchlichen Methoden der Gehörbildung zum Gegenstand hat.

§ 14

In der praktisch-mündlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Singen und Sprechen:

a) Singen als Hauptfach:

Einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus der Gesangsliteratur bis zur Gegenwart bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

Deutsche Volkslieder, auch in landschaftlich gebundenen Formen

b) Sprechen:

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache)

Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachkunstwerken

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:

Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane
Die Entwicklung der menschlichen Stimme
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen aufbauende Sprech- und Singerziehung
Erkennen, Beurteilen und Behandeln der häufigsten Sprech- und Singfehler sowie ihrer seelisch-körperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist
Geschichte der Stimmerziehung
Deutsche Lautlehre
Übung in der italienischen und lateinischen Aussprache

d) Singen als Pflichtfach: (s. § 11 Abs. 3)

Einwandfreie, stilentsprechende und lebende Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser, fehlerfreier Tongebung

2. Instrumente:

a) Tasten- oder Orchesterinstrument:

Einwandfreie und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen größeren Werken aus den Hauptepochen der Literatur des gewählten Instrumentes einschließlich des Schaffens der Gegenwart; die Wahl der Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muß der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereiteten Stücke zu erläutern

Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze; in Klavier, Cembalo und Orgel auch von Begleitungen

b) Klavier als Pflichtfach: (s. § 11 Abs. 3)

Musikalisch lebendiger und technisch einwandfreier Vortrag von 3 Stücken mittlerer Schwierigkeit; Ausführung leichterer Begleitungen aus der Literatur des vom Bewerber gewählten Hauptfaches

c) Laute und Gitarre:

Einwandfreie und lebendige Wiedergabe eines größeren Werkes aus der klassischen Literatur

Spiel eines eigenen Satzes zu einem älteren oder neueren Volksliede

Improvisieren einer Liedbegleitung

Vomblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen Stückes und eines leichten bis mittelschweren Generalbasses

Transponieren leichter Sätze

Geschichte des Instruments und der verschiedenen Notationsformen

Unterrichtswerke

d) Blockflöte:

Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassischen und der schwierigeren zeitgenössischen Literatur

Vomblattspiel aus dem Spielgut alter und neuer Zeit

Übungen im Improvisieren einfacher Melodien und Gegenstimmen

Transponieren leichter Sätze

Kenntnis der Geschichte des Instruments und seiner Verwendbarkeit in alter und neuer Musik

Unterrichtswerke

3. Musiklehre: *Ganz a. Compt.*a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde

Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der Formenlehre

Modulation am Klavier

Spielen eines bezifferten Basses

Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit Generalbaßbegleitung

Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen am Klavier

Improvisation in strenger oder freier Form

Transponieren eines einfachen mehrstimmigen Chorsatzes

Vomblattspiel mittelschwerer Partituren für Chor und Orchester

Kenntnis der Instrumente und ihrer Verwendung in der Orchesterpartitur

Vertrautheit mit den Formen der neuen Gemeinschaftsmusik

b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:

Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle und Akkordfortschreitungen

Spielen eines leichten bezifferten Basses

Einfache Modulation am Klavier

Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung

Vomblattspiel

c) Gehörbildung als Zusatzfach:

Die verschiedenen Methoden der Gehörbildung

Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungsprüfung

Ausarbeiten eines Lehrplans für Schüler verschiedener Altersstufen

Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhythmisierung und Metrik der Musik

Darstellen rhythmischer Übungen

Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satze

Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit Alternationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben

4. Rhythmische Erziehung:

Beherrschung des eigenen Körpers in Bewegung und Führung sowie des rhythmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung. Darstellen schwieriger rhythmischer Vorgänge, auch rhythmische Mehrstimmigkeit.

Sofortiges Umsetzen musikalisch-rhythmischer Aufgaben (gespielter oder geschriebener Rhythmen) in Körperbewegung

Bewegungsform

Bewegungsformen nach gegebener Musik

Melodische Improvisationen nach gegebenen Rhythmen, Improvisieren in musikalisch einfacheren Formen auf dem Klavier Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung und Stimmbildung

Kenntnis des Aufbaues und der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers

5. Musikerziehung:

a) Grundfragen:

Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung

Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen an eine Erziehung durch und zur Musik

Praktische Nutzenwendung in Lehrplanentwürfen, im Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Veranstaltungen

Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musikerziehung in Vergangenheit und Gegenwart

Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge von Rasse und Musik

Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung gem. der individuellen Veranlagung des Schülers

b) Musikalische Volkskunde:

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum

Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen sowie des Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren

c) Leitung einer Sing- oder Spielschar:

Erarbeiten eines Satzes aus dem zeitgenössischen Musikergut der Jugend (die Aufgabe wird drei Tage vor der Prüfung gestellt)

d) Lehrproben:

Der Bewerber hat die ihm drei Tage vor der Prüfung gestellten Unterrichtsaufgaben schriftlich auszuarbeiten und sodann in der Prüfung lebendig und sicher durchzuführen. Die Lehrproben werden in der Regel im Einzelunterricht abgelegt; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppenunterricht behandelt werden

e) Methodik des Hauptfaches:

Vertrautheit mit den erzieherischen, physiologischen und psychologischen Grundsätzen des Unterrichts im Hauptfach Kenntnis der hauptsächlichen Schulwerke und ihrer Lehrverfahren, sowie der wichtigsten Unterrichtsliteratur, insbesondere der für die jugendgemäße Musikerziehung geeigneten Stücke

wichtig 7
Aufstellen

Aufstellen eines Lehrplanes und einiger Übungsreihen

Ein unbezeichnetes Werk ist mit Vortagszeichen, Fingersätzen und dergleichen zu versehen

allgemein

6. Musikkunde:

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die Beziehung zwischen Rasse und Musik

Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken führender deutscher Meister

Die Behandlung bestimmter geschichtlicher Einzelfragen soll in enger Beziehung mit dem Haupt- gegebenenfalls Zusatzfach stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Hauptwerke kennt

Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik, Tonpsychologie und Musikästhetik

Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke, Nachschlagewerke und Fachzeitschriften

Die ständische Gliederung des deutschen Musiklebens

7. Musikwissenschaft als Zusatzfach:

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehungen von Rasse und Musik

Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen sowie den führenden Meistern und ihren Hauptwerken vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikanstrumentenkunde und der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln, den wissenschaftlichen und praktischen Sammlungen älterer und neuerer Musik, den Gesamtausgaben und Denkmälerreihen, dem neueren Schrifttum über Musik und Musiker, den einschlägigen Fachzeitschriften

Übersicht über die Grundsätze der musikalischen psychologischen und physikalischen Akustik, Grundbegriffe der Musikästhetik

Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Musikwissenschaft

VI. Feststellung der Ergebnisse:

§ 15

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit

"sehr gut"	{ 1 }
"gut"	{ 2 }
"befriedigend"	{ 3 }
"ausreichend"	{ 4 }
"nicht genügend"	{ 5 }

beurteilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in

allen

allen Fächern ausreichend waren; sie gilt als nicht bestanden, wenn

- a) das Hauptfach mit "nicht genügend" bewertet wurde oder
- b) die Leistungen in zwei Pflichtfächern mit "nicht genügend" bewertet wurden.

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Prüfung als

"sehr gut bestanden"
"gut bestanden"
"bestanden"
"nicht bestanden".

Wenn alle Einzelprädikate "sehr gut" lauten und der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit es rechtfertigt, kann die Bezeichnung "mit Auszeichnung Bestanden" verliehen werden.

VII. Wiederholung der Prüfung

§ 16

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit sie frühestens wiederholt werden kann.

Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit "gut" bewertet wurden, erlassen werden.

Die Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

VIII. Erweiterungsprüfung

§ 17

Wer die Prüfung bestanden hat, kann in einer Erweiterungsprüfung noch die Lehrbefähigung in anderen Haupt- und Zusatzfächern (§ 11 Abs. 2 und 4) erwerben.

Das Verfahren dieser Prüfung richtet sich nach den Grundsätzen, die für die Prüfung im ersten Hauptfach gelten.

IX. Prüfungszeugnis

§ 18

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Musiklehrer" für

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlage I und II beigefügten Muster zugrundegelegt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster I b

§ 19

Die erfolgreiche Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung berechtigt:

1. zur Erteilung von Unterricht in den bestandenen Haupt- bzw. Zusatzfächern ~~ab Privatunterricht~~
2. ~~zur Erteilung von Unterricht in den bestandenen Haupt- bzw. Zusatzfächern an einer Musikschule~~

2. zur Leitung einer Musikschule, jedoch mit der Einschränkung, daß zur Leitung eines Musikseminars die Lehrbefähigung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) nachzuweisen ist.

X. Ergänzungsbestimmungen über den Musikunterricht in Kleinstädten und auf dem Lande

§ 20

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Kleinstädten und besonders auf dem Lande kann die zuständige Regierung (in Berlin der Stadtpräsident, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) die Genehmigung zur Erteilung von Musikunterricht auch solchen Personen erteilen, die die Staatliche Musiklehrerprüfung nicht abgelegt haben. Voraussetzung für die Erteilung ist, daß der Bewerber sich in einer praktischen Vorführung vor dem zuständigen staatlichen Musikberater über ausreichende Fähigkeiten ausweist.

Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung sind bei der Regierung (in Berlin dem Stadtpräsidenten, in den Reichsgauen bei dem Reichsstatthalter) zu stellen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf, die Darstellung der fachlichen Vorbildung, ein politisches und ein polizeiliches Führungszeugnis, gegebenenfalls auch Prüfungsnachweise beizufügen. Bei der Bearbeitung der Anträge ist von den Verwaltungsbehörden besonders zu beachten, daß die Musikpflege gerade auf dem Lande erhöhte Aufmerksamkeit verdient.

In Städten über 10.000 Einwohnern ist die Erlaubnis für die Erteilung für Musikunterricht ausnahmslos an das Zeugnis über die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung gebunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 der Prüfungsordnung für die staatliche Musiklehrerprüfung gegeben sind.

XII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Erlaubnispflicht

Wer bisher Musikunterricht im Sinne des § 1 erteilt hat und weiterhin erteilen will, ohne die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt zu haben, muß eine besondere Erlaubnis besitzen. Anträge auf Erteilung einer solchen Erlaubnis sind an die zuständige Verwaltungsbehörde (in den Ländern die Regierungen, in Berlin den Stadtpräsidenten, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter) zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf mit Angabe des musikalischen Bildungsganges
2. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung
3. der Nachweis der musikalischen Ausbildung
4. Zeugnisse über etwa abgelegte Prüfungen, gegebenenfalls auch die Bescheinigung über eine bereits versuchte Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung

5. eine amtliche Bescheinigung über Art und Dauer der bisherigen Tätigkeit als Musikerzieher (gegebenenfalls der bisherige Unterrichtserlaubnisschein)
6. sofern vorhanden Belege über Erfolge als Musikerzieher und Künstler (z.B. Zeugnisse von Musikschulen über eine Lehrtätigkeit, Pressestimmen über eigene künstlerische Leistungen oder solche von Schülern)
7. der amtliche Nachweis der sittlichen Unbescholtenheit und der politischen Zuverlässigkeit
8. der Ahnenpaß oder die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern.

X

Die Erlaubnis wird gegeben:

1. solchen Personen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen das 30. Lebensjahr vollendet haben und während der letzten 5 Jahre erfolgreich als Musikerzieher tätig gewesen sind
2. auf die Dauer von drei Jahren an alle übrigen Personen mit der Maßgabe, daß sie in diesem Zeitraum die staatliche Musiklehrerprüfung abzulegen haben.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller weder fachlich noch charakterlich oder in politischer Beziehung die Gewähr für eine verantwortungsbewußte Führung der ihm anvertrauten Schüler bietet.

Fälle, in denen die Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis außergewöhnliche soziale Härten mit sich bringen würde, bedürfen besonderer Begründung.

Von der Pflicht zur Beantragung einer besonderen Erlaubnis sind befreit:

1. ohne weiteres Personen, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen
2. Musiklehrer, die sich nach den bisherigen Bestimmungen bereits einer staatlichen Musiklehrerprüfung unterzogen haben

Der bisher eingeführte Unterrichtserlaubnisschein wird aufgehoben.

Die Vorschriften des § 20 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 22

Das nach § 1 erworbene Prüfungszeugnis ist zu entziehen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die persönliche oder politische Unzuverlässigkeit des Inhabers dartun, oder
2. wenn der Inhaber aus der Reichsmusikkasse ausgeschlossen ist.

Zuständig für die Erlaubnisverweigerung (§ 21) oder für die Entziehung des Prüfungszeugnisses ist die für den Wohnsitz des Inhabers zuständige Verwaltungsbehörde (in den Ländern die Regierungen, in Berlin der Stadtpräsident, in den Reichsgauen die Reichsstatthalter).

§ 23

Gegen die nach § 22 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen ist Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung des Bescheides angeschnitten, schriftlich einzureichen.

Zeugnisse

über die Ablegung der staatlichen Prüfung für Musiklehrer (-innen)

..... geboren am in

hat sich nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem unterzeichneten Ausschuß der staatlichen Prüfung für Musiklehrer (-innen) vom bis zum unterzogen.

Er (sie) hat die Prüfung bestanden.

A.) Prüfungsergebnis

I.

Hauptfach

.....
.....

Zusatzfach

.....

II.

Pflichtfächer: Musikerziehung

a) Grundfragen und Geschichte der Musiker-
ziehung

b) Lehrproben und Methodik des Hauptfaches
.....

c) Leitung von Sing- und Spielscharen

Gehörbildung

Musiklehre

Musikkunde

Singen

Klavier

B.) Bemerkungen

(Hier sind z.B. Fähigkeiten und Leistungen zu vermerken, die
über die Prüfungsforderungen hinausgehen)

hat somit die Lehrbefähigung in
erhalten und ist befugt, sich als staatlich geprüfter Mu-
siklehrer (-in) für
zu bezeichnen.

....., den 19...

Der Ausschuß
für die Staatliche Musiklehrerprüfung

Name

Name

.....

.....

Vorsitzender

Mitglied

Siegel

Anlage I b

B e s c h e i n i g u n g
über die Ablegung der staatlichen Prüfung für Musiklehrer(-innen)

geboren am in
unterzog sich der staatlichen Prüfung für Musiklehrer
(-innen) am und
hat die Prüfung nicht bestanden.

Eine etwaige Wiederholungsprüfung darf nicht vor dem
..... angelegt werden.

Die Leistungen waren im Fach
.....
.....

Es wird bestimmt, daß bei einer Wiederholungsprüfung eine
nochmalige Prüfung darin unterbleibt.

....., den 19...

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die staatliche Musik-
lehrerprüfung

S i e g e l

Z e u g n i s

über eine Erweiterungsprüfung für staatlich geprüfte Musiklehrer
(-innen)

41

geboren am in
hat laut Zeugnis vom 19..
die staatliche Prüfung für Musiklehrer (-innen) bestan-
den.

Am hat ^{er} sie eine Erweiterungs-
prüfung im Hauptfach
mit dem Ergebnis
Zusatzfach
mit dem Ergebnis
bestanden und somit auch die Lehrbefähigung in
..... erworben

....., den 19..

Der Ausschuß
für die staatliche Musiklehrerprüfung

Name

Name

Vorsitzender

Mitglied

S i e g e l

B e s c h e i n i g u n g

über eine Erweiterungsprüfung für staatlich geprüfte Musiklehrer (-innen)

geboren am in
hat laut Zeugnis vom 194.
vor dem Prüfungsausschuß in
die staatliche Prüfung für Musiklehrer (-innen) bestanden.

Am 19.. hat er sie eine Erweite-
rungsprüfung im Hauptfach
Zusatzfach
abgelegt und nicht bestanden; eine etwaige Wiederholungs-
prüfung darf nicht vor dem 19..
abgelegt werden.

....., den 19..

Der Vorsitzende
des Ausschusses für die staatliche Musik-
lehrerprüfung

Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Musikschulen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sämtliche Musikschulen, öffentliche wie private, und deren Leiter bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsminister), der sich insbesondere auch in jedem Einzelfalle die Entscheidung darüber vorbehält, welche Bezeichnung eine Musikschule führen darf.

§ 2

Wer eine Musikschule unterhält oder unterhalten will, hat einen an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gerichteten Antrag bei der für den Sitz der Anstalt zuständigen Verwaltungsbehörde (in den Reichsgauen beim Reichsstatthalter, in Berlin beim Stadtpräsidenten, in den Ländern und in Preußen bei der Regierung) zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

- a) die beabsichtigte Bezeichnung der Schule
- b) die genaue Angabe, für wen die Genehmigung als Leiter beantragt wird unter Beifügung des Lebenslaufes, der Nachweise der fachlichen Be- fähigung, der sittlichen Unbescholtenheit und politischen Zuverläs- sigkeit
- c) nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Schule
- d) eine Aufstellung der vorgesehenen bzw. vorhandenen Lehrgegenstände sowie eine Darlegung der Lehrpläne und Lehrziele
- e) die Beschreibung der Unterrichts- und sonstigen Räume (Lage, Zahl, Größe, Einrichtung) unter Beifügung eines Grundrißplanes
- f) die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld sowie sonstige Gebühren
- g) die Angabe, wieviel Lehrkräfte beschäftigt werden sollen unter Angabe der Fächer
- h) Entwürfe der mit den Lehrkräften abzuschließenden Verträge
- i) den Nachweis, daß die zum Betrieb der Schule erforderlichen finan- ziellen und sachlichen Mittel (insbesondere Instrumente, Lehrmittel) ausreichend gesichert sind.

§ 3

Etwaige Änderungen, die bei genehmigten Schulen nachträglich eintreten, bedürfen gleichfalls der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Dem Antrag, der ebenfalls bei der Verwaltungsbehörde einzureichen ist (s. § 2), muß eine Begründung der geplanten Änderung nebst allen nach § 2 etwa erforderlichen Unterlagen beigegeben werden.

§ 4

Die Verwaltungsbehörde unterzieht die Anträge einer eingehenden Prüfung, holt gutschichtliche Äußerungen der staatlichen Musikberater ein, fordert vom Antragsteller zusätzliche Unterlagen nach ihrem Ermessen an, falls die vorliegenden Nachweise zur Beurteilung des Antrages nicht ausreichen, und gibt sodann die Anträge mit ihrer eigenen Stellungnahme an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiter. Hierbei ist nach gründlicher Prüfung auch darüber zu berichten, ob für die Errichtung oder Aufrechterhaltung der Musikschule ein Bedürfnis anerkannt werden kann; ein gesunder Wettbewerb aufgrund guter künstlerischer und erzieherischer Leistungen soll dabei nicht ausgeschaltet werden, auch können in gegebenen Fällen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 5

Antragsteller, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Ausländer erhalten in der Regel die Genehmigung zum Betrieb und zur Leitung einer Musikschule nicht; Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.

§ 6

Alle Genehmigungen werden "bis auf Widerruf" erteilt. Die Genehmigungsurkunde wird gegen eine angemessene Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 7

Die Musikschulen unterstehen der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der sein Aufsichtsrecht auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen kann. Hierüber ergehen besondere Anordnungen.

§ 8

Die mit der Aufsicht beauftragten Verwaltungsbehörden haben sich durch regelmäßige Besichtigungen in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Schule zu unterrichten. Mit der Besichtigung können auch nachgeordnete Dienststellen oder die staatlichen Musikberater beauftragt werden. Die Schulträger und -leiter haben diesen Beauftragten jederzeit die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die sich auf alle den Unterricht und den sonstigen Schulbetrieb berührende Fragen erstrecken.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9

Musikschulen im Sinne der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind:

- die öffentlichen und privaten Musikschulen (Konservatorien)
- die Wehrmachtmusikschulen
- die Gau-(Landes-)Musikschulen
- die Hochschulen für Musik und Musikerziehung.

§ 10

Die im § 9 aufgeführten Musikschulen müssen die nachstehend dargelegten Anforderungen erfüllen, um zur Führung der betreffenden Bezeichnung berechtigt zu sein. Die Entscheidung darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind, trifft der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Öffentliche und private Musikschulen (Konservatorien) sind Musiklehranstalten, an denen außer dem Leiter mehrere Fachlehrer regelmäßig in mehreren Hauptfächern Unterricht erteilen, und die durch Art und Umfang des Unterrichts sowie durch Unterweisung der Schüler in den die allgemeinen musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten fördernden Pflichtfächern eine ausreichende Berufsausbildung gewährleisten. Durch diese Bestimmung wird die Aufnahme und Ausbildung von Schülern nicht ausgeschlossen, die das Ziel einer späteren Berufsausübung als Musiker nicht oder noch nicht haben.

Die Aufnahme der Schüler ist von einer Begabungsprüfung abhängig. Ob im Einzelfalle die Bezeichnung "Musikschule" oder "Konservatorium" oder sonstige der näheren Kennzeichnung dienende Zusätze geführt werden dürfen, entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgrund der Angaben des Genehmigungsantrages.

Der Leiter und die Lehrer einer öffentlichen oder privaten Musikschule (Konservatorium) müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Der Leiter einer öffentlichen oder privaten Musikschule (Konservatorium) wird vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestätigt. Beim Wechsel der Leitung ist die Bestätigung des neuen Leiters binnen 6 Monaten einzuholen, anderenfalls wird die Genehmigung der Musikschule (Konservatorium) hinfällig.

Träger der öffentlichen Musikschulen (Konservatorien) sind grundsätzlich die Städte oder Gemeinden, Träger der privaten Musikschulen (Konservatorien) die private Hand.

Wehrmachtmusikschulen sind öffentliche Musiker-Berufsschulen, die der besonderen Aufgabe dienen, den Nachwuchs für die Musik-(Trompeter-)Korps der drei Wehrmachtteile heranzubilden.

Die Wehrmachtmusikschulen gliedern sich in:

Heeresmusikschulen,
Luftwaffenmusikschulen,
und in die Reichskriegsmarinemusikschule in Frankfurt/Main.

Die Schüler der Wehrmachtmusikschulen leben in Schülerheimen unter militärischer Führung und Aufsicht. Für den musikalischen und schulwissenschaftlichen Lehrplan gelten besondere Bestimmungen, die vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberkommando erlassen werden. Zu der musikalischen und wissenschaftlichen tritt eine vormilitärische Ausbildung.

Der Leiter einer Wehrmachtmusikschule wird vom zuständigen Oberkommando mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt; Die Lehrkräfte an Wehrmachtmusikschulen müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Für die Musikschulen des Reichsarbeitsdienstes, die den Nachwuchs für die Musikzüge des Reichsarbeitsdienstes heranbilden, gelten die gleichen Bestimmungen.

Die

Die Gau-(Landes-)Musikschulen dienen einer vertieften fachmusikalischen Ausbildung, die in der Auswahl der Lehrkräfte sowie der Studierenden und im Bezug auf die Lehrgebiete erhöhte Anforderungen stellt.

Die Aufnahme der Schüler ist von einer Begabungsprüfung abhängig.

Die Bezeichnung "Landes-(Gau-)Musikschule" wird vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verliehen. Die Leiter der Landes-(Gau-)Musikschulen bedürfen der Bestätigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die Lehrkräfte müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben und anerkannte Persönlichkeiten im deutschen Musikleben sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Träger der Landes-(Gau-)Musikschulen sind die Reichsgaue bzw. Provinzen; mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung können auch Städte, sofern sie die Hauptstadt der betreffenden Gau es sind, sein.

Hochschulen für Musik sind Veranstaltungen des Staates, die der höheren und umfassenden künstlerischen Ausbildung von Berufsmusikern in allen Fächern, sowie von Musikerziehern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens dienen. Sie unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, sofern dieser im Einzelfalle nicht anders bestimmt.

Die Bezeichnung "Hochschule" darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geführt werden.

Für die Besoldung der Leiter und Lehrer an Musikhochschulen gilt das Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I, Seite 303 ff.) Artikel III, über die "Einbeziehung der Lehrer an Kunsthochschulen, Meisterschulen und Meisterateliers in das Hochschullehrerbesoldungsgesetz".

Die Leiter und ordentlichen Professoren an Musikhochschulen werden auf Vorschlag des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom Führer ernannt.

Hochschulen für Musikerziehung sind Veranstaltungen des Staates, die der beruflichen Ausbildung von Musikerziehern für alle Gebiete des deutschen Musiklebens, insbesondere aber der Ausbildung von Musiklehrern für die Höheren Schulen, dienen.

Hochschulinstitute für Musikerziehung sind staatliche hochschulmäßige Einrichtungen, die im Anschluß an deutsche Universitäten bestehen und der Ausbildung von Musiklehrern an Höheren Schulen dienen.

Für

Für die Hochschulen für Musikerziehung und für die Hochschulinstitute für Musikerziehung gilt im übrigen das Gleiche wie für die Hochschulen für Musik.

§ 11

Andere als die im § 10 aufgeführten und erläuterten Bezeichnungen sind künftig nicht mehr statthaft.

Sofern bestehende Anstalten andere Bezeichnungen führen, ist dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch die zuständige Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten; zugleich ist anzugeben, wie die Schule künftig genannt werden soll. Wegen der Übergangsregelung wird auf die Bestimmung unter § 15 verwiesen.

Die bisher bestehenden Singschulen, Musikschulen für Jugend und Volk, Lehrlingskapellen, Stadtpfeiffereien, Musikseminare und sonstige Musikerberufsschulen sind als besondere Einrichtungen in die öffentlichen Musikschulen, Landes-(Gau-)Musikschulen oder in die Hochschulen für Musik und Musikerziehung einzugliedern. In besonders begründeten Fällen können diese Einrichtungen durch Genehmigung des Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung selbständig betrieben werden, sofern an den betreffenden Ort eine öffentliche Musikschule, Landes-(Gau-)Musikschule oder eine Hochschule nicht vorhanden ist.

Singschulen dienen der musikalischen Erziehung und Schulung durch Pflege und Ausbildung der Singstimme sowie durch gemeinschaftliches, kunstgerechtes Singen in Klassen und Chören.

Musikschulen für Jugend und Volk dienen der musikalischen Erziehung, Bildung und Schulung jugendlicher und erwachsener Volksgenossen. Sie sollen dazu beitragen, daß durch gemeinschaftliches Singen und Musizieren in kleineren und größeren Gruppen und durch Einführung in die Musiklehre jeder deutsche Mensch befähigt wird, am deutschen Musikleben in irgend einer Form Anteil zu nehmen.

Der Singe- und Instrumentalunterricht wird in diesen Schulen in Gruppen erteilt, wobei die Singklassen nicht mehr als 30 Schüler, die Instrumentalgruppen bei Volksinstrumenten nicht mehr als 6, bei den übrigen Instrumenten nicht mehr als 3 Schüler umfassen dürfen. Besonders veranlagte und fortgeschrittene Schüler sind dem Einzelunterricht an der Fachschule oder einem staatlich geprüften Musiklehrer zuzuführen.

Lehrlingskapellen und Stadtpfeiffereien sind Einrichtungen, in denen Jugendliche durch praktische Unterweisung im Instrumentalspiel auf den Musikerberuf vorbereitet werden.

Die

Die Lehrlingskapellen und Stadtpfeiffereien sind in Orchester-schulen überzuführen.

Orchesterschulen sind besondere, an öffentliche Musikschulen, Landes-(Gau-)Musikschulen oder Hochschulen angegliederte Schuleinrichtungen, in denen ausschließlich Berufsmusiker frühestens vom 14. Lebensjahr ab unter Zugrundelegung eines genau festgelegten Lehrplanes ausgebildet werden. Der Lehrplan muß sämtliche Orchesterinstrumente, Klavi und die theoretischen und praktischen Pflichtfächer umfassen.

Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Orchesterschulen, d Ausbildung und Prüfung der Orchesterschüler erlässt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Musikseminare sind Einrichtungen an öffentlichen Musiklehranstalten zur Vorbereitung auf die staatliche Musiklehrerprüfung. Sie unterliegen den besonderen Bestimmungen der "Ordnung für Musikseminare".

Der Leiter eines Musikseminares muß die staatliche Musiklehrerprüfung in drei Fächern (Haupt- oder Zusatzfächern) abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.

Die an einem Musikseminar tätigen Lehrer müssen die staatliche Musiklehrerprüfung in dem Fach, in dem sie Unterricht erteilen, abgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

HJ-Musikseminare sind Einrichtungen, die der Ausbildung der Singleiter und Gebietsmusikreferenten in der Hitlerjugend dienen.

Über den Aufbau, die Ausbildung und Prüfung der Teilnehmer an einem solchen Seminar erlässt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs besondere Bestimmungen.

§ 12

Die Führung einer im § 10 dieser besonderen Bestimmungen aufgeführten Bezeichnungen ohne ausdrückliche Genehmigung oder ihre Weiterführung unter veränderten, den Vorschriften des § 10 nicht mehr entsprechenden Voraussetzungen, ist verboten.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Bestehende Musikschulen in den Ländern und Reichsgauen, in denen eine staatliche Regelung des Musikunterrichtswesens bisher nicht bestanden hat, müssen die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einholen. Die Anträge sind nach den Vorschriften der vorstehenden

stehenden Allgemeinen Bestimmungen § 2 zu stellen, eine Darlegung der bisherigen Tätigkeit und der gegenwärtigen Verhältnisse der Schule ist beizufügen. Sofern es sich um öffentliche Anstalten handelt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag zu stellen. Ausgenommen sind hiervon Hochschulinstitute und Hochschulen, die bereits vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 14

Sofern bestehende Musiklehranstalten und deren Leiter den besonderen Bestimmungen unter II nicht entsprechen, können sie die Genehmigung zur Weiterführung ihres Betriebes und ihrer Bezeichnung mit der Auflage erhalten, daß die Anforderungen innerhalb von drei Jahren erfüllt werden.

§ 15

Bestehende Musiklehranstalten, die aufgrund der obigen besonderen Bestimmungen unter II § 11 ihre Bezeichnung ändern müssen, können, falls im wirtschaftlichen Interesse der Anstalt dringend geboten erscheint und keine Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, die bisherige Bezeichnung in Form eines Untertitels (vormals ".....") für eine Übergangszeit von drei Jahren weiterführen.

Ordnung für Musikseminare

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben des Seminars

§ 1

Das Seminar hat die Aufgabe, Musikstudierende zu Erzieherpersönlichkeiten heranzubilden, die befähigt sind, einen lebendigen Musikunterricht für die Laien- und Berufsausbildung zu geben und Mitträger einer gesunden Musikpflege im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein.

Der Unterricht im Seminar erstreckt sich auf die allgemein musikalische, pädagogische und methodische Ausbildung sowie auf die musikwissenschaftlichen und theoretischen Fächer.

Das Seminar bereitet auf die staatliche Musiklehrerprüfung vor. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Für Studierende, denen die nötigen Vorkenntnisse zum Eintritt in das erste Seminarjahr noch fehlen, muß ein besonderer einjähriger Vorbereitungskursus geringericht werden.

Anmeldung

§ 2

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf mit Angabe des musikalischen Bildungsganges
2. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung (in der Regel erfolgreicher Besuch der 5. Klasse einer Höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung)
3. Nachweis der bisherigen musikalischen Ausbildung
4. der Ahnenpaß oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern
5. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Dienstleistungszeugnis einer politischen Gliederung
6. ein vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschriebenes Anmeldefmular.

Aufnahme

§ 3

Vor Aufnahme in das Seminar muß sich jeder Studierende einer Prüfung unterziehen, in der er ein ausreichendes Leistungsmaß im Haupffach nachzuweisen hat; dabei werden hinsichtlich der technischen Reife die Anforderungen der Prüfungsordnung für die staatliche Musiklehrerprüfung (s. § 15) zugrundegelegt. Ferner erstreckt sich die Prüfung auf die allgemeine musikalische Begabung und die Eignung für den Lehrberuf. Die Vorbildung in den Seminarfächern Gehörbildung, rhythmische Erziehung,

Musiklehre

~~gefördert~~

Musiklehre und Musikkunde muß soweit vorhanden sein, daß die für die staatliche Musiklehrerprüfung geforderte Reife in zwei Jahren erreicht werden kann. Die Anforderungen richten sich nach dem Stoffverteilungsplan des Vorbereitungskurses. Für Klavier als Pflichtfach ist die Beherrschung von drei leichteren Stücken nachzuweisen (kleinere polyphone Stücke aus der Bachzeit, leichte Sonaten der Klassiker, entsprechende Stücke aus der Romantik oder der Neuzeit).

Die Prüfung wird von dem Seminarleiter abgehalten. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die staatliche Musiklehrerprüfung entsendet zu ihr einen geeigneten Sachberater als staatlichen Kommissar, der bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitwirkt und hierüber sowie über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anlegt. Das Protokoll, unterzeichnet vom Seminarleiter und vom staatlichen Kommissar, ist alsdann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzuleiten, der über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Seminarleiter und dem staatlichen Kommissar nach Anhören beider endgültig entscheidet.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. In der Regel sollen die Prüfungen nicht mehr als zweimal im Jahre stattfinden.

II. Arbeitsplan

§ 4

Stundentafel

Vorbereitungskursus

Allgemeine Musik- und Harmonielehre	2 Stunden wöchentlich
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 " "
Formenlehre	1 " "
Musikkunde	1 " "
Vomblattspiel und Vierhändigspiel	1-2 " "
Volksliedsingen u. Dirigierübungen	1 " "
Chorsingen	1 " "

Erstes Seminarjahr

Musikerziehung einschl. allgemeiner Methodik	2 " "
Musikalische Volkskunde	1 " "
Musiklehre	2 " "
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	2 " "
Formenlehre	1 " "
Musikkunde	1 " "
Volksliedsingen u. Dirigierübungen	1 " "
Chorsingen und Chorleitung	1 " "
Haus- und Kammermusik	1 " "
Vomblattspiel	1 " "

Zweites Seminarjahr

	2 Stunden wöchentlich
Musikerziehung	1 " "
Musiklehre	2 " "
Gehörbildung und rhythmische Erziehung	1 " "
Formenlehre	1 " "
Musikkunde	2 " "
Methodik des Hauptfaches	1 " "
Übungen im Gruppenunterricht	1 " "
Praktische Unterrichtsanleitung	2 " "
Akustik und Instrumentenkunde	1 " "
Volksliedsingen und Dirigierübungen	1 " "
Chorsingen und Chorleitung	1 " "
Haus- und Kammermusik	1 " "

Schüler eines Seminars, an dem kein gemischter Chor besteht, sind verpflichtet, an einem größeren gemischten Chor regelmäßig teilzunehmen. Dem Seminarleiter ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Übungen und Aufführungen eines solchen Chores vorzulegen.

Stoffverteilung

§ 5

Musikerziehung

Erstes Seminarjahr

a) Weltanschauliche Grundlagen

Die nationalsozialistische Erziehungsidee - Begriffe, "Weltanschauung, Rasse, Volkstum, Kultur, Erziehung, Bildung" - Musikerziehung im Rahmen der nationalsozialistischen Erziehung - Der Gedanke der musischen Erziehung (Zielsetzung und Durchführung) - Das musikalische Kulturgut unter dem Gesichtspunkte völkischer Erziehung (Volksmusik und Kunstmusik).

b) Einsatzmöglichkeiten der Musikerziehung in der Gegenwart

Einzelunterricht - Schule - Formationen - Laienmusik - Chorwesen

c) Psychologische und methodische Grundlagen

Einführung in psychologisches Denken, soweit es den Beruf des Musikerziehers angeht - Der Begriff der "Ganzheit" und seine Auswirkung auf die Erziehung - Einführung in die Psychologie des Lernens und Übens - Einführung in die Jugendpsychologie

Zweites Seminarjahr

a) Die wesentlichen Vertreter der deutschen Musikerziehung und ihre Hauptwerke

b) Berufsanforderungen, Berufsauffassung und Berufskunde des Musikerziehers

d)

c) Methoden der gegenwärtigen Musikerziehung

Gehörbildung und Musiklehre - Rhythmische Erziehung - Stimmbildung - Werkbetrachtung - Darstellung von Lebensbildern großer Komponisten in jugendgemäßer Form - Das besonders für Jugendliche geeignete musikalische Schrifttum - Instrumentalunterricht - Stoffauswahl - Lehrformen (Arbeitsunterricht, Lehrgespräch, Lehrvortrag, Gemeinschaftsarbeit) - Anleitung zur Aufstellung methodisch geordneter Lehrgänge, Stoffpläne und Übungsreihen.

d) Übersicht über das für die Praxis wichtige Schrifttum aus dem Gebiete der Musikerziehung

Zum Abschluß der Seminarbildung hat jeder Studierende 14 Tage vor der schriftlichen Prüfung eine selbstständig gefertigte Hausarbeit über ein selbstgewähltes Thema vorzulegen, das in enger Beziehung zur Musikerziehung und Musikkunde oder zum gewählten Hauptfach steht. Es kann auch die Ausarbeitung eines größeren Referates oder einer Seminararbeit des Bewerbers aus dem letzten Seminarjahr vorgelegt werden.

Musikalische Volkskunde

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum - Typische Elemente des Volksliedes und der Volksmusik - Behandlung älterer und neuerer deutscher Volkslieder und ihrer Gattungen nach Melodieformen und Anwendung im Volksleben - Volkshafte Formen der Kunstmusik, Grenzen und Übergänge zwischen Volks- und Kunstmusik - Behandlung der wichtigsten Volksliedsammlungen, der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen, sowie des an Volkslied und Volkstanz anknüpfenden Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren - Volkstümliche Musizierformen - Organisation der Volksmusikpflege - Einstellung und Abgrenzung zu fremder Volksmusik

Gehörbildung und rhythmische Erziehung

Die Gehörbildung - als Grundlage der gesamten musikalischen Erziehung - hat in engster Verbindung mit den übrigen Unterrichtsfächern, mit der Chor- und Instrumentenkunde, der Musiklehre und Musikkunde zu stehen.

Ausgangspunkt ist stets das gesungene oder gespielte Musikstück. Begonnen wird mit dem deutschen Kinder- und Volkslied, auszuwählen nach einem Plan, der die musikalischen Vorgänge nach der Schwierigkeit ordnet. Der Lehrgang bezweckt Gewinnung einer sicheren Klangvorstellung und Ausbildung des inneren Hörens.

Neben der Arbeit an Lied, Kanon usw. stehen Singübungen. Hier wie dort sind melodisches, harmonisches und rhythmisches Geschehen zu berücksichtigen.

Die

Die bekannten Übungsmittel für den Gruppenunterricht - z.B. Tonsilben, Handzeichen - sind mit heranzuziehen.

Es wird den Seminarleitern empfohlen, die rhythmische Erziehung durch eine Schulung auf körper-rhythmischem Grundlage zu ergänzen.

Vorbereitungskursus

Gehörbildung: Bewußtmachen der Tonbeziehungen in Dur und moll - Ausbildung des tonalen und harmonischen Hörens - Erfassen einfacher Kadenden - Diktate kurzer Motive - Niederschrift einfacher Volkslieder aus dem Gedächtnis.

Rhythmische Erziehung: Atmung, ihre Beziehung zum Hören, Singen und Spielen - Spannung und Entspannung des Körpers - Die Taktarten - Erfassen der Schwerpunkte, Akzente, Höhepunkte, Pausen, ausgehend vom Musikalischen und Körperlichen.

Erstes Seminarjahr

Gehörbildung: Einstimmiges Diktat - Gedächtnismäßiges Aufnehmen und Niederschreiben achttaktiger Perioden und kleiner Sätze - Melodische Linien mit chromatischen Tönen und Modulation - Zweistimmiges Diktat (Volkslieder mit zweiter Stimme) - Akkordverbindungen (Haupt- und Nebendreiklänge) in Dur und Moll - Zweiklänge, Dreiklänge und Umkehrungen, Vierklänge - Septakkorde und Umkehrungen - Erfindungsübungen (rhythmisches und melodisches).

Rhythmische Erziehung: Bewegungsmäßige Darstellung der Rhythmen und des Metrums (Schreiben, Laufen, Schwingen, Taktieren, Klatschen, Klopfen usw.) - Tempo, Dynamik, Agogik, Phrasierung, Form usw. in Verbindung mit der Körperbewegung - Sprachliche Wiedergabe von Rhythmen - Niederschrift rhythmischer Diktate.

Zweites Seminarjahr

Gehörbildung: Wiederholung und weiterer Ausbau - Vomblattsingen schwerigerer Melodien und Chorstimmen

Einstimmiges Diktat: Rhythmischi schwierigere, taktmäßig nicht gebundene Melodien - Zwei- und Dreistimmiges Diktat: Lied und Instrumentalsätze, auch polyphon - Vierstimmiges Diktat: Vierstimmige Sätze sind in den Außenstimmen zu schreiben und generalbaßartig zu beziffern oder mit Funktionsbezeichnungen zu versehen - Improvisieren singend oder am Instrument - Transpositionsübungen.

Rhythmische Erziehung: Konzentrations- und Gedächtnisübungen, Unabhängigkeitssübungen aufgrund des Taktierens - Besondere Taktarten und Rhythmen (Auftakt, punktierter Rhythmus, Synkope, rhythmische Mehrstimmigkeit, Taktwechsel usw.).

Musiklehre

Musiklehre

Die Erfahrungen der Prüfungen haben gezeigt, daß die Musiklehre allgemeinen zu einseitig die schriftliche Ausarbeitung von Harmoniefolgen bevorzugt und infolgedessen nicht zu den wünschenswerten Ergebnissen geführt hat. Es ist daher notwendig, die Übungen am Klavier (auch Diktate) den schriftlichen Ausarbeitungen voranzustellen und auf allen Lehrgangsstufen immer wieder zu pflegen: Diktat von Akkordfolgen, Üben der Kadenzformen und der gebräuchlichen Modulationsreihen, Spielen von bezifferten Bässen (auch Diktate vom Schüler zum Lehrer), Harmonisieren gegebener Melodien.

Vorbereitungskursus

Tonarten und Tongeschlechter - Schlüssel, auch alte Schlüssel - Intervallenlehre - Der Dreiklang und seine Umkehrungen - Grundzüge der Funktionslehre - Kadenz in allen Dur- und moll-Tonarten (am Klavier und schriftlich) - Anwendung des Erlernten im Kinder- und Volkslied Anleitung zur harmonischen Analyse - Bezifferte Bässe

Erstes Seminarjahr

Zusammenfassende Betrachtung - Erweiterung der Grundlagen bis zum Sept- und Nonenakkord - Harmoniefremde Töne - Chromatik und Enharmonik - Modulation - Sequenzen - Anwendung des Erlernten im Volksliedspiel am Klavier.

Zweites Seminarjahr

Der zwei-, drei- und vierstimmige Vokalsatz - Homophone und polyphone Zweistimmigkeit - Übungen an Volksliedern.

Formenlehre

Der Unterricht in der Formenlehre soll sich von jeder Schematik freihalten. Die einzelnen Formen werden an praktischen Beispielen durch Vortrag der Werke selbst und durch gemeinsames Erarbeiten des organischen Aufbaues besprochen (Phrasierung, Artikulation, Dynamik usw.).

Vorbereitungskursus

Vom einfachen deutschen Volkslied und Volkstanz, als der Keimzelle der Kunstformen, führt der Weg zu den Liedformen und den kleinen Instrumentalstücken. Hier werden besonders Johann Sebastian Bachs Notenbüchlein für Anna Magdalena Bach, Leopold Mozarts Notenbuch für Wolfgang, Schumanns Album für die Jugend, seine Kinderszenen und ähnliches zu besprechen sein. Die erweiterte Liedform wird an Menuett- und Scherzosätzen, Phantasiestücken, Tänzen, insbesondere an Schuberts vierhändigen Märchen, Chopins Tänzen, Brahms Intermezzi und Rhapsodien, Regers kleineren Werke veranschaulicht.

Erstes

Erstes Seminarjahr

Besprechung der Suite, der Variationen, der Rondoform, der Fuge, der Sonate
Zweites Seminarjahr

Werkbetrachtung: Musizieren und Besprechen mehrerer Sinfonien (vierhändiges Spiel) anhand von Partituren; auch einige Kammermusikwerke (etwa Mozarts g-moll-Quartett, Beethovens E-Dur-Trio op 97, Schuberts B-Dur-Trio) sind zu behandeln, ferner ein großes Vokalwerk (Matthäus-Passion, h-moll-Messe von Bach oder Beethovens Missa Solemnis). Es ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich selbst in der Besprechung von Werken zu üben. Bei der Werkbetrachtung ist es freigestellt, theoretische, ästhetische, geschichtliche und rein gefühlsmäßige Betrachtungsweisen, soweit sie der Auffassungsfähigkeit des Jugendlichen entsprechen, anzuwenden, sie müssen aber geeignet sein, an den Kern der Werke heranzuführen und das ursprüngliche Erlebnis zu vertiefen. In jedem Falle ist eine enge Bindung von Werk und Schöpfer herzustellen.

Darüber hinaus muß die innere Verpflichtung unserer großen Meister ihrem Volke gegenüber sowie ihr Kampf gegen artfremde Einflüsse und un-deutsches Wesen im Sinne einer Stärkung des völkischen Verantwortungsbewußtseins in die Werkbetrachtung einbezogen werden.

Musikkunde

Der Unterricht in der Musikkunde soll sich von fachwissenschaftlicher Kleinarbeit freihalten. Sein Ziel ist in erster Linie, das Verständnis für den Sinn der Musikgeschichte zu wecken und die Studierenden von ihrer Bedeutung für die künstlerische und erzieherische Praxis zu überzeugen. Die neuesten Ergebnisse musikgeschichtlicher Forschung, soweit sie das Bild der Musikgeschichte entscheidend beeinflussen, sind stets im Unterricht zu verwerten. Besondere Aufmerksamkeit ist der häuslichen Lektüre der Studierenden zuzuwenden. Wichtige Biographien und Teildarstellungen aus der deutschen Musikgeschichte bilden den Grundstock zu Schülerreferaten, die während der ganzen Ausbildung als häusliche Aufgabe zu stellen sind.

Von der Verteilung des Stoffgebietes auf die Seminarjahre im Einzelnen wird abgesehen. Folgende Richtlinien stellen nur die Hauptarbeitsgebiete heraus.

Darstellung eines weltanschaulich begründeten Geschichtsbildes - Daran anschließend allgemeine Übersicht über die abendländische Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der allgemein-historischen und kulturgeographischen Zusammenhänge - Fragen der rassischen und völkischen Eigenart im künstlerischen Leben des deutschen Volkes (auch in

der

der Gegenwart) - Grundfragen der Musik-Rasse-Forschung - Beschäftigung mit großen Meistern und ihren Hauptwerken - Stilistische Einordnung von Meisterwerken der deutschen Musik, auch durch Vergleich mit Werken ausländischer Meister - Praktische Übung im stilistischen Bestimmen von Werken des 18. bis 20. Jahrhunderts unter Vermeidung entlegener Spezialfälle - Behandlung musikgeschichtlicher Einzelgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Instrumentalmusik, des Liedes und der christlichen Formen - Besprechung der wichtigsten musikgeschichtlichen Werke (auch durch Schülerreferate) - Beschäftigung mit den wesentlichen Nachschlagewerken und Fachzeitschriften - Darstellung der ständigen Gliederungen des deutschen Musiklebens.

Akustik und Instrumentenkunde

Entstehung und Fortpflanzung des Schalles - Der Ton, das menschliche Ohr, das Hören - Die menschliche Stimme - Die Tonerzeugung bei den Musikinstrumenten - Teilschwingungen und Obertöne - Konsonanz und Dissonanz - Die natürliche Tonleiter - Die Tonsysteme - Die temperierte Stimmung - Elektroakustische Tonerzeugung, Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe - Wesen und geschichtliche Entwicklung der Hauptinstrumente.

Vomblattspiel, Begleitung und Kammermusik

Vomblattspiel: Volksliedsätze, einfache Liedbegleitungen, leichtere zweihändige und vierhändige Klaviermusik auch der Gegenwart, für Fortgeschrittene auch Klavierauszüge aus Oratorien, Einfonien und Opern - Für Streicher oder Bläser entsprechende Kompositionen ihres Instruments - Für Pianisten auch leichte Chorpartituren.

Haus- und Kammermusik: Sonaten vorklassischer, klassischer, romantischer und zeitgenössischer Meister, Trios, Quartette usw., insbesondere auch das Spielgut zum gemeinschaftlichen Musizieren aus der Gegenwart, Lieder auf Instrumenten, Vokalduette, Terzette usw.

Volksliedsingen und Dirigierübungen

Hier sind die in der musikalischen Volkskunde gestellten Aufgaben praktisch zu erarbeiten. Ziel ist die Beherrschung einer größeren Anzahl von Volksliedern und Liedern der Bewegung und die Vorbereitung der Studierenden für die Leitung von Singscharen. Die Singstunden sind deshalb von Studierenden des 3. und 4. Semesters unter Aufsicht zu leiten, nachdem in den beiden ersten Semestern die vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewonnen wurden.

Chorgesang und Chorleitung

Auch in der Chorstunde sollen die Studierenden praktisch arbeiten. Sie müssen also zum Dirigieren, zur chorischen Stimmbildung und zur lebendigen Erarbeitung von Chorwerken angeleitet werden.

Methodik des Hauptfaches

Nur im zweiten Seminarjahr. Im ersten Seminarjahr wird im Zusammenhang mit musikerzieherischen Fragen nur die allgemeine Unterrichtslehre behandelt (s. Stoffplan Musikerziehung).

Methodische Fragen des Jugendunterrichts - Entwickeln eines Unterrichtsplanes - Durcharbeiten geeigneter Literatur - Aufbau von Unterrichtsstunden - Kritische Durchsicht und Auswahl des Unterrichtsmaterials (Urtextausgaben) - Besprechung methodischer Werke - Unterrichtsanweisung - Techniklehre: Einführung in die physiologischen und psychologischen Grundsätze des Unterrichts im Hauptfach - Verschiedene Wege zur Entwicklung der natürlichen technischen Veranlagung - Durcharbeiten von technischem Studienmaterial in aufsteigender Schwierigkeit.

Die Studierenden haben unter Aufsicht einen Anfänger und einen Fortgeschrittenen regelmäßig zu unterrichten.

Italienische Sprache

(für Gesangstudierende): Einführung in Aussprache und Grammatik.

Oberregierungsrat

Dr. jur. Martin Miederer

Referent

im

Reichsministerium für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

Berlin-W 15, den 16. Januar 1941
Uhlandstraße 165
Fernsprecher 9128 31

Herrn
Professor Schumann
Berlin NW 7
Unter den Linden 3,
Preußische Akademie der Künste.

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Anlage übersende ich Ihnen zur vertraulichen Kenntnisnahme zwei Stücke des Entwurfs des Erlasses über die reichseinheitliche Ordnung des Musikerziehungswesens.

Für baldige Mitteilung Ihrer Stellungnahme und etwaiger weiterer Vorschläge wäre ich dankbar.

Mit besten Grüßen und

Heil Hitler!
bin ich Ihr sehr ergebener

Miederer

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats, Abteilung für Musik

Anwesend

unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Schumann

Berlin, den 31. Januar 1941
Beginn der Sitzung 10 1/2 Uhr

Amersdorffer
von Kneussler
Schumann
Seiffert
Stein *Bericht v. 4.2.*
Trapp *1941 - J. Nr. 98*
von Wolfurt

1. Entwurf eines Erlasses über die reichseinheitliche Ordnung des Musikerziehungssewesens
Es wird eine Reihe kleiner Änderungen vorgeschlagen, die in der Anlage hier beigefügt sind.
2. Entwurf für die Seminare der NJ-Musiker
Herr Stein überbringt ein ausführliches Gutachten, das als Anlage hier beigefügt ist, das als Grundlage für einen Bericht dienen soll.
3. Berechnung der Konzertprogramme
Im Orchesterkonzert am 10. März sollen folgende Werke zur Aufführung gelangen:
1. Otto Beusch, Divertimento
2. Walter Aebenroth, Bratschen-Konzert
3. Kurt Rasch, Konzertino
Herr von Kneussler schlägt außerdem noch das Orgelkonzert von Jon Leife vor und zur Wiedergabe dieses sehr schwierigen Werkes den Organisten Utz in Wiesbaden, der diese Komposition bereits vor einiger Zeit auf dem Nordischen Musikfest in Lübeck gespielt hat.
4. Bewerbung von Professor Hermann von Schmeidol in Graz als Lehrer an einer deutschen Musikhochschule
Hermann von Schmeidol gilt

Wf

als guter Musiker, er hat sich als Orchesterdirigent und namentlich als Chorleiter im Rheinland seinerzeit einen gewissen Namen gemacht. Doch lässt die menschliche Zuverlässigkeit zu wünschen übrig. Zur Übernahme einer leitenden Stellung oder einer Lehr-tätigkeit an einer Musikhochschule halten wir ihn daher für ganz ungeeignet.

Schluss der Sitzung 12 1/4 Uhr

ges. Schumann ges. Wolfurt

Umschlag zum Randerlass des Herrn
Reichs- und Preussischen Ministers
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Eingang am 8.8.40
J. Nr. 792

vom 3. August 1940 Nr. 1204

Betrifft: *Die Unterrichtsvorläufe für die
Jugendfürsorge.*
(Kultusmin. d. Reichsministeriums Berlin)

Inhalt: Urschriftlich mit 4... Anlagen g.R.
an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik

*zur hier
mit dem Ersuchen um gefällige Ausserung übersandt*

Antwort: 2 Monate *Im Auftrage
Herrn W. Krichw*

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 22. Januar 1941

J. Nr. 792 1118 1183 1209
55/41 74/41

Überreicht Urschriftlich nebst 7... Anlagen
Der=Präsident dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Nachdem wir mit einer Reihe von Sachverständigen
eingehende Rücksprachen über dieses schwierige Gebiet ge-
nommen haben, erlauben wir uns in der Anlage folgenden Be-

M 17 C

richt vorzulegen, die sich aus drei Entwürfen zusammen-
setzt:

- 1.) Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher
auf Zupfinstrumenten
- 2.) Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung
zum ausnahmeweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten
- 3.) Begründung zu den vorgenannten Entwürfen.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

Für die Anlage I Absatz II „Allgemeine Voraussetzungen“
stellt Professor Seiffert folgende Kürzere Fassung vor:

„Für den Unterricht auf den genannten Zupfinstrumenten
sind in musikerzieherlicher, theoretischer und musik-
erzieherischer Hinsicht die gleichen Anforderungen
zu stellen, wie in den übrigen Musikfächern.“

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Präsident

Stellvertretender Präsident

G. Maier

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf Zupfinstrumenten

I. Vorbereitung

Die Prüfung für die Erteilung von Unterricht auf Zupfinstrumenten kann für folgende Fächer (allein oder mehrere) beantragt werden:

1. Laute
2. Gitarre
3. Mandoline
4. Zither

Als Laute gilt nur die doppelstimmige Renaissance- und Barocklaute.

Als Gitarre gilt das einfach besaitete Instrument in der Stimmung E A d G e b l, auch wenn es das - nicht erwünschte - Lautenkorpus hat; Terz- und Quintbasgitarre ist inbegriffen.

Bei der Mandoline ist die Mandola (Tenormandoline) inbegriffen.

Als Zither gilt nur die sogenannte Konzertzither in Normalstimmung, inbegriffen sind die Nebenformen Quint-, Alt- und Basszither.

Die bestandene Prüfung berechtigt zum Unterricht in jedem bestehenden Fach auf den obengenannten Haupt- und Nebeninstrumenten.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Allgemeinbildung, Kenntnis der Musikgeschichte und der Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit Neben- und verwandten Instrumenten; Kenntnis der Voraussetzungen, welche Lied- und Spielgut zur Darstellung auf Zupfinstrumenten geeignet machen; Pädagogik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben und Arbeit mit einem Spielkreis; Spiel sämtlicher Tonleitern und im Lehrfach 1, 2 vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenzan in den gebräuchlichen Tonarten; einnehmende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielgutes einschließlich sämtlicher üblicher Gruppierungen mit anderen Instrumenten oder Gesang.

III. Einzelanforderungen

a) Laute

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke, möglichst auf beiden doppelstimmigen Lautenarten in Renaissance- und

Barockstimmung,

2. Vomblattspiel aus einer der drei alten Tabulaturen (deutsch, französisch, italienisch), von dem bringen eine zur schriftlichen Übertragung ausreichende Kenntnis.
3. Beherrschung der verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zur II. Lage.

b) Gitarre

1. Vortrag mittelschwerer originaler kleischer und zeitgenössischer Solostücke auf einem Instrument mit Hängegelenken,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Solostücke wie zu 1, leichter bis mittelschwerer Gitarrepartie aus der Literatur für Kammermusik und Kapellorchester, einschließlich in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung (Altschlüsselnotierung erwünscht), mittelschwerer Generalbass, Vomblattspiel und Improvisation liedgerechter Begleitungen,
3. Beherrschung der verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zur III. Lage,
4. schriftliche spielerische Harmonisierungen gegebener Melodien.

c) Mandoline

1. Vortrag mittelschwerer originaler Stücke deutscher Herkunft,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Stücke und Mandolinenpartie aus der Literatur für Kammermusik und Kapellorchester, geeigneter Friedhierzen sowie Improvisationen von weiteren Stimmen hierzu,
3. Beherrschung der verschiedenen Spieltechniken und ihrer Anwendungsfülle, des Spiels bis zur IV. Lage,
4. spielerische schriftliche Harmonisierungen gegebener Melodien.

d) Zither

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung auf einem Instrument in Normalstimmung; Vorträge auf einem Instrument in einer tönung sind in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet.
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-

Yan

schlüsselnotierung, das Vorblattspiel auf einem Instrument in einer Stimmung ist in den Cäuen der Oettmark zusätzlich gestattet; Improvisationen von spielerreichten Liedbegleitungen.

3. Beherrschung der verschiedenen Spiel- und Jagentechniken; Vertrautsein mit der melodischen Behandlung der Freisaiten,
4. spielerische schriftliche Harmonisierung der gegebenen Melodien.

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher
auf Zupfinstrumenten

I. Vorbemerkung

Die Prüfung für die Erteilung von Unterricht auf Zupfinstrumenten kann für folgende Fächer (allein oder mehrere) beantragt werden:

1. Laute
2. Gitarre
3. Mandoline
4. Zither

Als Laute gilt nur die doppelchörige Renaissance- und Barocklaute.

Als Gitarre gilt das einfach besaitete Instrument in der Stimmung E A d g b e l, auch wenn es das - nicht erwünschte - Lautenkorpus hat; Terz- und Quintbassgitarre ist inbegriffen.

Bei der Mandoline ist die Mandola (Tenormandoline) inbegriffen.

Als Zither gilt nur die sogenannte Konzertzither in Normalstimmung, inbegriffen sind die Nebenformen Quint-, Alt- und Basszither.

Die bestandene Prüfung berechtigt zum Unterricht in jedem bestandenen Fach auf den obengenannten Haupt- und Nebeninstrumenten.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Allgemeinbildung, Kenntnis der Musikgeschichte und der Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit Neben- und verwandten Instrumenten; Kenntnis der Voraussetzungen, welche Lied- und Spielgut zur Darstellung auf Zupfinstrumenten geeignet machen; Pädagogik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben und Arbeit mit einem Spielkreis; Spiel sämtlicher Tonleitern und im Lehrfach 1, 2 vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten; eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielguts einschließlich sämtlicher üblicher Gruppierungen mit anderen Instrumenten oder Gesang.

III. Einzelanforderungen

a) Laute

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke, möglichst auf beiden doppelchörigen Lautenarten in Renaissance- und

Barockstimmung,

2. Vomblattspiel aus einer der drei alten Tabelaturen (deutsch, französisch, italienisch), von den Übrigen eine zur schriftlichen Übertragung ausreichende Kenntnis.
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage.

b) Gitarre

1. Vortrag mittelschwerer originaler klassischer und zeitgenössischer Solostücke auf einem Instrument mit Darmseiten,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Solostücke wie zu 1, leichter bis mittelschwerer Gitarrepartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, einstimmiger Parte in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung (Altschlüsselnotierung erwünscht), mittelschwerer Generalbässe, Vomblattspiel und Improvisation liedgerechter Begeleitungen,
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage,
4. schriftliche spielgerechte Harmonisationen gegebener Melodien.

c) Mandoline

1. Vortrag mittelschwerer originaler Stücke deutscher Herkunft,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Stücke und Mandolinenpartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, geeigneter Liedweisen sowie Improvisationen von weiteren Stimmen hierzu,
3. Beherrschung der verschiedenensten Spieltechniken und ihrer Anwendungsfälle, des Spiels bis zur IV. Lage,
4. spielgerechte schriftliche Harmonisationen gegebener Melodien.

d) Zither

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung auf einem Instrument in Normalstimmung; Vorträge auf einem Instrument in Wiener Stimmung sind in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet.
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-

Schlüsselnotierung. Das Vorblattspiel auf einem Instrument in Wiener Stimmung ist in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet; Improvisationen von spielergerechten Liedbegleitungen.

3. Beherrschung der verschiedenen Spiel- und Lagentechniken, Vertrautsein mit der melodischen Behandlung der Freisaiten,
4. spieltgerechte schriftliche Harmonisation zu gegebenen Melodien.

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher
auf Zupfinstrumenten

I. Vorbemerkung

Die Prüfung für die Erteilung von Unterricht auf Zupfinstrumenten kann für folgende Fächer (allein oder mehrere) beantragt werden:

1. Laute
2. Gitarre
3. Mandoline
4. Zither

Als Laute gilt nur die doppelhöri ge Renaissance- und Barocklaute.

Als Gitarre gilt das einfach besaitete Instrument in der Stimmung E A d g h e l, auch wenn es das - nicht erwünschte - Lautenkorpus hat; Tors- und Quintbassgitarre ist inbegriffen.

Bei der Mandoline ist die Mandola (Tenormandoline) inbegriffen.

Als Zither gilt nur die sogenannte Konzertzither in Normalstimmung, inbegriffen sind die Nebenformen Quint-, Alt- und Basszither.

Die bestandene Prüfung berechtigt zum Unterricht in jedem bestandenen Fach auf den obengenannten Haupt- und Nebeninstrumenten.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Allgemeinbildung, Kenntnis der Musikgeschichte und der Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit Neben- und verwandten Instrumenten; Kenntnis der Voraussetzungen, welche Lied- und Spielgut zur Darstellung auf Zupfinstrumenten geeignet machen; Pädagogik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben und Arbeit mit einem Spielkreis; Spiel sämtlicher Tonleitern und im Lehrfach 1, 2 vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten; eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielguts einschließlich sämtlicher üblicher Gruppierungen mit anderen Instrumenten oder Gesang.

III. Einzelanforderungen

- a) Laute
1. Vortrag leichter bis mittelschwerer Solostücke
1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke, möglichst auf beiden doppelhöri gen Lautenarten in Renaissance- und

Barockstimmung, das Vomblattspiel auf einem Instrument aus der Zeit des Barock und in den Stilen des Rokoko.

2. Vomblattspiel aus einer der drei alten Tabulaturen (deutsch, französisch, italienisch), von den übrigen eine zur schriftlichen Übertragung ausreichende Kenntnis.
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage.

b) Gitarre

1. Vortrag mittelschwerer originaler klassischer und zeitgenössischer Solostücke auf einem Instrument mit Darmseiten,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Solostücke wie zu 1, leichter bis mittelschwerer Gitarrepartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, einstimmiger Parte in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung (Altschlüsselnotierung erwünscht), mittelschwerer Generalbässe, Vomblattspiel und Improvisation liedgerechter Begleitungen,
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage,
4. schriftliche spielgerechte Harmonisation gegebener Melodien.

c) Mandoline

1. Vortrag mittelschwerer originaler Stücke deutscher Herkunft,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Stücke und Mandolinenpartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, geeigneter Liedweisen sowie Improvisationen von weiteren Stimmen hierzu.
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und ihrer Anwendungsfälle, des Spiels bis zur IV. Lage,
4. spielgerechte schriftliche Harmonisationen gegebener Melodien.

d) Zither

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung auf einem Instrument in Normalstimmung; Vorträge auf einem Instrument in Wiener Stimmung sind in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet.
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-

Schlüsselnotierung. Das Vomblattspiel auf einem Instrument in Wiener Stimmung ist in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet; Improvisationen von spielergerechten Liedbegleitungen.

3. Beherrschung der verschiedensten Spiel- und Lagetechniken, Vertrautsein mit der melodischen Behandlung der Freisaiten,

4. spielergerechte schriftliche Harmonisation zu gegebenen Melodien.

II. Liedbegleitungen

1. Lauter
2. Mandoline
3. Klarinette

Als Lauter gilt nur die doppelstämmige Lautenharfe und Harfe.

Als Gitarre gilt das einfach besaitete Instrument in der Stimmung E A D G B E, auch wenn es eine - gleichwohl - Liedbegleitungsart ist; Klarinette und Querflöte sind hier inbegriffen.

Bei der Mandoline ist die Mandola (Tenormandoline) inbegriffen.

Als Klarinette gilt nur die sogenannte Konzertklarinette in Konzertstimmung, inbegriffen sind die Holzformen Klarinette, Alt- und Bassklarinette.

Die Liedbegleitungen bewertet der Unterricht in jedem bestehenden Fach auf den obengenannten Laut- und Holzinstrumenten.

III. Allgemeine Veranschaulichungen

Instrumentale Altgemeinsbildung, Kenntnis der Musikgeschichte und der Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit nahen- und verwandten Instrumenten; Kenntnis der Voraussetzungen, welche Lied- und Solostücke zur Darstellung der Liedinstrumenten geeignet machen; Didaktik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben und Arbeit mit einem Spielheft; Spiel einfacher Tonleitern auf in Schrift 1, 2 vierstimmiger Tonleiter und nachfolgenden Balansen in den gebräuchlichen Tonarten; eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielsatzes einschließlich charakteristischer Gruppierungen mit anderen Instrumenten oder Gesang.

III. Einzelanforderungen

a) Lauter

1. Vortrag mittels zweier originaler Solostücke, möglichst auf beiden doppelstimmigen Lautenarten in Renaissance- und

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher2. Voraussetzung auf Zupfinstrumenten

(deglich
en eine
ontrinse.

I. Vorbemerkung

Die Prüfung für die Erteilung von Unterricht auf Zupfinstrumenten kann für folgende Fächer (allein oder mehrere) beantragt werden:

1. Laute
2. Gitarre
3. Mandoline
4. Zither

Als Laute gilt nur die doppelchörige Renaissance- und Barocklaute.

Als Gitarre gilt das einfach besaitete Instrument in der Stimmung E A d g h e l, auch wenn es das - nicht erwünschte - Lautenkörper hat; Terz- und Quintbassgitarre ist inbegriffen.

Bei der Mandoline ist die Mandola (Tenormandoline) inbegriffen.

Als Zither gilt nur die sogenannte Konzertzither in Normalstimmung, inbegriffen sind die Nebenformen Quint-, Alt- und Basszither.

Die bestandene Prüfung berechtigt zum Unterricht in jedem bestandenen Fach auf den obengenannten Haupt- und Nebeninstrumenten.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Allgemeinbildung, Kenntnis der Musikgeschichte und der Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit Neben- und verwandten Instrumenten; Kenntnis der Voraussetzungen, welche Lied- und Spielgut zur Darstellung auf Zupfinstrumenten geeignet machen; Pädagogik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben und Arbeit mit einem Spielkreis; Spiel sämtlicher Tonleitern und im Lehrfach 1, 2 vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten; eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielguts einschließlich sämtlicher üblicher Gruppierungen mit anderen Instrumenten oder Gesang.

III. Einzelanforderungen

Vorlage auf einem Instrument in einer Stimmung sind

- a) Laute
2. Vortrag leichter als mittelschwerer Solostücke
1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke, möglichst auf beiden doppelchörigen Lautenarten in Renaissance- und

Barocknotierung. Das Vomblattspiel auf einem Instrument der Barockzeit ist in den Gauen der Ostmark erlaubt. Ausgewertungen und andere

Barockstimmung,

2. Vomblattspiel aus einer der drei alten Tabulaturen (deutsch, französisch, italienisch), von den Übrigen eine zur schriftlichen Übertragung ausreichende Kenntnis.
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage.

b) Gitarre

1. Vortrag mittelschwerer originaler klassischer und zeitgenössischer Solostücke auf einem Instrument mit Darmsaiten.
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Solostücke wie zu 1, leichter bis mittelschwerer Gitarrepartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, einstimmiger Parte in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung (Altschlüsselnotierung erwünscht), mittelschwerer Generalbass, Vomblattspiel und Improvisation liedgerechter Begleitungen,
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage,
4. schriftliche spielgerechte Harmonisation gegebener Melodien.

c) Mandoline

1. Vortrag mittelschwerer originaler Stücke deutscher Herkunft,
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Stücke und Mandolinenpartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, geeigneter Liedweisen sowie Improvisationen von weiteren Stimmen hierzu.
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und ihrer Anwendungsfälle, des Spiels bis zur IV. Lage,
4. spielgerechte schriftliche Harmonisationen gegebener Melodien.

d) Zither

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung auf einem Instrument in Normalstimmung; Vorträge auf einem Instrument in Wiener Stimmung sind in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet.
2. Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Bass-

Schlüsselnotierung. Das Vomblattspiel auf einem Instrument in Wiener Stimmung ist in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet; Improvisationen von spielergerechten Liedbegleitungen.

1. Die Kenntnis der verschiedenen Spiel- und Lagentechniken, Vertrautsein mit der melodischen Behandlung der Freisaiten,
2. Die spielergerechte schriftliche Harmonisation zu gegebenen Melodien.

mit überreichem technischen Wissen,

3. dass der Spieler die Stärke der verschiedenen Saiten nicht unterschätzt, die Saitenstärke kann er dem nicht leicht ausrechnen oder geschätzen stellen,

II. Die ausnahmsweise Unterrichtszeit wird für die ersten zwei Jahre erachtet, die nach Durchgang der Unterrichtszeit unter Beobachtung der Fortschritte der Fuge, die Fuge kann ausgedehnt oder verkürzt werden, die Voraussetzungen dieser Fortschritte nicht sehr vorliegen,

III. Die ausnahmsweise Unterrichtszeit kann mit Bedenken verbunden werden, insbesondere wenn der Spieler die Unterrichtszeit unter Beobachtung des Unterrichtsverbandes für Musik in der Reichsminister oder den Bezirklichen Volksschulverband in der 10-Berghausenart nicht durch Freude zur Verstärkung seiner Kenntnisse mit Erfolg genutzt werden.

IV. Allgemeine Voraussetzungen

musikalische Elementerbildung (Kenntnis der Note, der Intervalle und der gehörlichen Tonarten), Vertrautsein mit den Instrumenten und seinen Nebeninstrumenten, Spiel und Freizeit in den gehörlichen Tonarten.

V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument

1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stücke),
2. Vomblattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stücke),
3. Vertretbarkeit mit den gehörlichen Spieltechniken und Lagen.

„unwichtige“ Saiten und deren Spieltechniken werden ausserdem nicht erachtet, da sie nur eine geringe Zahl von Saiten haben und die Saitenstärke nicht ausreicht, um die Saiten zu spielen.

VI. Kontrabass (d)

Die Kontrabass- und obere Kontrabassstimme werden nicht unterrichtet, da sie als schwierig und schwach sind und unterhalb der unteren Kontrabassstimme eine Erweiterung der Spieltechniken nicht möglich ist. Die Kontrabassstimme kann ausserdem nicht unterrichtet werden, da sie eine schwierige und schwachere Spieltechnik erfordert und kann nicht ausreichen, um die Saiten zu spielen.

VII. Cello (a)

Die Cello- und untere Kontrabassstimme werden nicht unterrichtet, da sie als schwierig und schwach sind und unterhalb der unteren Kontrabassstimme eine Erweiterung der Spieltechniken nicht möglich ist. Die Kontrabassstimme kann ausserdem nicht unterrichtet werden, da sie eine schwierige und schwachere Spieltechnik erfordert und kann nicht ausreichen, um die Saiten zu spielen.

VIII. Kontrabass (b)

Die Kontrabass- und obere Kontrabassstimme werden nicht unterrichtet, da sie als schwierig und schwach sind und unterhalb der unteren Kontrabassstimme eine Erweiterung der Spieltechniken nicht möglich ist. Die Kontrabassstimme kann ausserdem nicht unterrichtet werden, da sie eine schwierige und schwachere Spieltechnik erfordert und kann nicht ausreichen, um die Saiten zu spielen.

59

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung
zum ausnahmsweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten

I. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente Laute, Gitarre, Mandoline und Zither wird erteilt unter der Voraussetzung,

1. dass am Unterrichtsort ein Bedürfnis für die Erteilung von Unterricht auf dem beantragten Instrument besteht, ohne dass Musikerzieher des gleichen Faches, am Orte oder in seiner näheren Umgebung dieses Bedürfnis hinreichend befriedigen können,
2. dass dem Bewerber die Ablegung der Musiklehrerprüfung nicht zusummen ist, insbesondere wenn er den Unterricht nur nebenher oder gelegentlich erteilt.

II. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie muss danach neu beantragt werden unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen zu I. Sie kann ausserdem jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

III. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis kann mit Bedingungen verbunden werden, insbesondere kann dem Bewerber die Teilnahme an Schulungslehrgängen des Reichsverbandes für Volksmusik in der Reichsmusikkammer oder des Deutschen Volksbildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zur Vervollständigung seines Könnens zur Pflicht gemacht werden.

IV. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Elementarbildung (Kenntnis der Noten, der Intervalle und der gebräuchlichen Tonarten), Vertrautsein mit dem Instrument und seinen Nebeninstrumenten, Spiel von Tonleitern in den gebräuchlichen Tonarten.

V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument:

1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
2. Vomblattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
3. Vertrautheit mit den gebräuchlichen Spieltechniken und Legen.

60

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung
zum ausnahmsweisen Unterricht auf Zaufinstrumenten

I. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis für die Zaufinstrumente Laute, Gitarre, Mandoline und Zither wird erteilt unter der Voraussetzung,

1. dass am Unterrichtsort ein Bedürfnis für die Erteilung von Unterricht auf dem beantragten Instrument besteht, ohne dass Sicherheit des leichten Faches am Orte oder in seiner näheren Umgebung dieses Bedürfnis hinreichend befriedigen können,
2. dass dem Bewerber die Ablegung der Musikkreisprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere wenn er den Unterricht nur nebenher oder gelegentlich erteilt.

II. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie muss danach neu beantragt werden unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen zu I. Sie kann ausserdem jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

III. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis kann mit Bedingungen verbunden werden, insbesondere kann dem Bewerber die Teilnahme an Schulungslehrgängen des Reichsverbandes für Volksmusik in der Reichsmusikkammer oder des Deutschen Volksbildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zur Verstärkung seines Könnens zur Pflicht gemacht werden.

IV. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Elementarbildung (Kenntnis der Noten, der Intervalle und der gebräuchlichen Tonarten), Vertrautsein mit dem Instrument und seinen Nebeninstrumenten, Spiel von Tonleitern in den gebräuchlichen Tonarten.

V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument:

1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
2. Vom Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
3. Vertrautheit mit den gebräuchlichen Spieltechniken und Lagen.

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung
zum ausnahmsweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten

- I. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente Laute, Gitarre, Mandoline und Zither wird erteilt unter der Voraussetzung,
 1. dass am Unterrichtsort ein Bedürfnis für die Erteilung von Unterricht auf dem beantragten Instrument besteht, ohne dass Musikerzieher des gleichen Faches am Orte oder in seiner näheren Umgebung dieses Bedürfnis hinreichend befriedigen können,
 2. dass dem Bewerber die Ablegung der Musiklehrerprüfung nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn er den Unterricht nur nebenher oder gelegentlich erteilt.
- II. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie muss danach neu beantragt werden unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen zu I. Sie kann ausserdem jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.
- III. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis kann mit Bedingungen verbunden werden, insbesondere kann dem Bewerber die Teilnahme an Schulungslehrgängen des Reichsverbandes für Volksmusik in der Reichsmusikkammer oder des Deutschen Volksbildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zur Vervollständigung seines Könnens zur Pflicht gemacht werden.
- IV. Allgemeine Voraussetzungen
Musikalische Elementarbildung (Kenntnis der Noten, der Intervalle und der gebräuchlichen Tonarten), Vertrautsein mit dem Instrument und seinen Nebeninstrumenten, Spiel von Tonleitern in den gebräuchlichen Tonarten.
- V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument:
 1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
 2. Vomblattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
 3. Vertrautheit mit den gebräuchlichen Spieltechniken und Lagen.

Schrift

... ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente Laute, Gitarre, Mandoline und Zither wird erteilt unter der Voraussetzung, dass am Unterrichtsort ein Bedürfnis für die Erteilung von Unterricht auf dem beantragten Instrument besteht, ohne dass Musikerzieher des gleichen Faches am Orte oder in seiner näheren Umgebung dieses Bedürfnis hinreichend befriedigen können, 2. dass dem Bewerber die Ablegung der Musiklehrerprüfung nicht ausstehen ist, insbesondere wenn er den Unterricht nur nebenher oder gelegentlich erteilt.

II. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie muss danach neu beantragt werden unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen zu I. Sie kann ausserdem jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

III. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis kann mit Bedingungen verbunden werden, insbesondere kann dem Bewerber die Teilnahme an Schulungslehrgängen des Reichsverbandes für Volksmusik in der Reichsmusikkammer oder des Deutschen Volkebildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zur Vervollständigung seines Könnens zur Pflicht gemacht werden.

IV. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Elementarbildung (Kenntnis der Noten, der Intervalle und der gebräuchlichen Tonarten), Vertrautsein mit dem Instrument und seinen Nebeninstrumenten, Spiel von Tonleitern in den gebräuchlichen Tonarten.

V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument:

1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
2. Vomblattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
3. Vertrautheit mit den gebräuchlichen Spieltechniken und Lagen.

Instrument nicht angegeben

a) Das Instrument ist zu erlernen, eine weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an Lehrgängen

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum ausnahmsweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten

I. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente Laute, Gitarre, Mandoline und Zither wird erteilt unter der Voraussetzung,

1. dass am Unterrichtsort ein Bedürfnis für die Erteilung von Unterricht auf dem beantragten Instrument besteht, ohne dass Musikerzieher des gleichen Faches am Orte oder in seiner näheren Umgebung dieses Bedürfnis hinreichend befriedigen können,
2. dass dem Bewerber die Ablegung der Musiklehrerprüfung nicht ausstehen ist, insbesondere wenn er den Unterricht nur nebenher oder gelegentlich erteilt.

II. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie muss danach neu beantragt werden unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen zu I. Sie kann ausserdem jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

III. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis kann mit Bedingungen verbunden werden, insbesondere kann dem Bewerber die Teilnahme an Schulungslehrgängen des Reichsverbandes für Volksmusik in der Reichsmusikkammer oder des Deutschen Volkebildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zur Vervollständigung seines Könnens zur Pflicht gemacht werden.

IV. Allgemeine Voraussetzungen

Musikalische Elementarbildung (Kenntnis der Noten, der Intervalle und der gebräuchlichen Tonarten), Vertrautsein mit dem Instrument und seinen Nebeninstrumenten, Spiel von Tonleitern in den gebräuchlichen Tonarten.

V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument:

1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
2. Vomblattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
3. Vertrautheit mit den gebräuchlichen Spieltechniken und Lagen.

Besteindung

Die vorliegenden beiden Entwürfe sollen dazu dienen, einerseits einen hochwertigen Musikersicherstand heranzubilden, andererseits die praktische Verbreitung der Kupfinstrumente und ihrer Musik im Volke zu fördern. Beide Gesichtspunkte erfordern einen gewissen Ausgleich.

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf Hochschulen (Anlage 1)

Zu I : Die genaue Aufzählung der Instrumente und ihrer Nebenformen in einer Vorbemerkung ist unerlässlich, um Missverständnisse auszuräumen und eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.

Zu III: Die allgemeinen Voraussetzungen werden naturgemäß mit den allgemeinen Voraussetzungen für alle anderen Instrumente weitgehend übereinstimmen. Es wurde davon abgesehen, den Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte (Seminar) formell zur Prüfungsvereinsetzung zu machen, weil dies bei den Zupfinstrumenten wenig Wert hat; der Seminarbetrieb ist auf diese Instrumente nicht eingestellt. Vom Standpunkt der Zupfinstrumente ist mit besonderem Nachdruck die Arbeit des Musikerziehers mit einem Spielkreis zu fordern, weil sich seine Tätigkeit überwiegend in einem solchen Rahmen bewegen wird. Die Forderung nach einem Spiel von Kadenzzen auf der Zither ist infolge der eigentümlichen Freisaitenanordnung auf diesem Instrument nicht angängig.

ZEP. III

a) Die Anforderungen an die Laute sind im Interesse einer weiteren Verbreitung dieses Instrumentes etwas herabgesetzt worden. Dies betrifft insbes-

und insbesondere das Spiel nach Tabulaturen. Von schriftlichen Generalbassaussetzungen wurde, ebenso wie bei den anderen Instrumenten, abgesehen, weil das Spiel von Generalbassen ohnehin verlangt wird.

b) Bei der Gitarre ist ihre Verwendung im Zugforschster ungewöhnlich zu berücksichtigen. Das Spiel im Altschlüssel soll, da sehr selten, nicht unbedingt erforderlich sein.

c) Bei der Mandoline kommt es mehr als bei den anderen Instrumenten nicht nur auf die Kenntnis der Spieltechniken der solcher, sondern auch ihrer Anwendungsfälle an, weswegen hierauf besonders hingewiesen werden muss. Da es Kolosticks für Mandoline nicht gibt, ist von diesen Erfordernis abzusehen.

d) Bei der Zither ist die Berücksichtigung der sogenannten Wiener Tönung wegen ihrer Verbreitung in den Gauen der Ostmark vertretbar, obwohl sie musikalisch zu Bedenken Anlass gibt und von den besten Wiener Meistern nicht mehr benutzt wird. Jedoch muss aber auch in den Gauen der Ostmark der Zitherlehrer ein Hinweis auf der Normalzither mit Stücken in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung nachweisen.

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum Abschlußweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten (Anl. 2)

Gerade vom Standpunkt der sogenannten Volksinstrumente aus kommt diesem Entwurf die größere Bedeutung zu, weil nur ein kleinerer Teil der Lehrer auf Zupfinstrumenten den normalen Anforderungen an die Musikerzieher gewachsen ist, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen betreffen. Dennoch besteht ein starkes Bedürfnis nach Unterricht auf diesen Instrumenten. Es würde nicht zweckmäßig sein, von der Aufstellung von Mindestforderungen ganz abzusehen. Infolgedessen

sind in diesem Entwurf solche Mindestanforderungen zusammen gestellt, wobei darauf Bedacht genommen wurde, dass einer billigen Ermessensfreiheit der Prüfbehörde unter Berücksichtigung der ortslichen Verhältnisse ein weiter Spielraum verbleibt. Die vorstehenden Vorschriften sollen diese dienen, ohne dass einen konkreten Prüfverfahrensablauf herbeiführen, unzureichende die praktische Verbreitung der Prüfmethoden und deren Durchdringen in die Technik zu fördern. Diese Vorschriften erfordern einen gewissen Kompromiss.

Rechtskraft und Prüfbehörde und Prüfung (Artikel 1)

zu I: Die genaue Angabe der Instrumente und Methoden, die vorausgesetzt werden, in einer Verordnung ist unzureichend. Ein Prüfverfahrensablauf und eine genaue Anwendungsvorschrift.

zu II: Die allgemeinen Formvorschriften werden zulässig mit den allgemeinen Formvorschriften für alle Instrumente entsprechend überdeckt. Es sollte aber abgesehen, dass Besuch einer bestimmten Prüfungsstelle (z.B. einer Firma) zur Prüfungserledigung vorgesehen, weil dies bei der Aufstellung von Prüfungsstellen wenig Wert habe; der Betriebsträger ist auf diese Instrumente nicht einzustellen. Von Stellen, die den Prüfinstrumenten ist mit besonderem Nachdruck die Arbeit des Sanitärberichters mit einer Spieldosis zu fordern, weil sich seine Tätigkeit überwiegend in einem kleinen Raum bewegen wird. Die Formierung eines kleinen Kreises von Kunden auf der Stelle ist in einem der eigentlichen Prüfverfahrensablauf auf die Prüfung nicht angängig.

zu III:

a) Die Anforderungen an die Laute sind in Form einer weiteren Verbreitung dieses Instrumentenablaufs herabgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Prüfverfahrensablauf.

zulässt das Spiel nach Vorbild eines der vorstehenden Vorschläge, so darf dieser „Zupfinstrumenten“-Titel nicht mehr verliehen werden, obwohl die Instrumente nach dem Prinzip der Zupfinstrumente gebaut sind.

Die vorliegenden beiden Entwürfe sollen dazu dienen, einerseits einen hochwertigen Musikerzieherstand heranzubilden, andererseits die praktische Verbreitung der Zupfinstrumente und ihrer Musik im Volke zu fördern. Beide Gesichtspunkte erfordern einen gewissen Ausgleich.

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf Zupfinstrumenten (Anlage 1)

Zu I : Die genaue Aufzählung der Instrumente und ihrer Nebenformen in einer Vorbemerkung ist unerlässlich, um Missverständnisse auszuräumen und eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.

Zu II: Die allgemeinen Voraussetzungen werden naturgemäß mit den allgemeinen Voraussetzungen für alle anderen Instrumente weitgehend übereinstimmen. Es wurde davon abgesehen, den Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte (Seminar) formell zur Prüfungsvoraussetzung zu machen, weil dies bei den Zupfinstrumenten wenig Wert hat; der Seminarbetrieb ist auf diese Instrumente nicht eingestellt. Vom Standpunkt der Zupfinstrumente ist mit besonderem Nachdruck die Arbeit des Musikerziehers mit einem Spielkreis zu fordern, weil sich seine Tätigkeit überwiegend in einem solchen Rahmen bewegen wird. Die Forderung nach einem Spiel von Kadzenzen auf der Zither ist infolge der eigentümlichen Freisaitenanordnung auf diesem Instrument nicht angängig.

Zu III :

a) Die Anforderungen an die Laute sind im Interesse einer weiteren Verbreitung dieses Instrumentes etwas herabgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere

sind insbesondere das Spiel nach Tabulaturen. Von schriftlichen Generalbassaussetzungen wurde, ebenso wie bei den anderen Instrumenten, abgesehen, weil das Spiel von Generalbässen ohnehin verlangt wird.

- b) Bei der Gitarre ist ihre Verwendung im Zupforchester angemessen zu berücksichtigen. Das Spiel im Altschlüssel soll, da sehr selten, nicht unbedingt erforderlich sein.
- c) Bei der Mandoline kommt es mehr als bei den anderen Instrumenten nicht nur auf die Kenntnis der Spieltechniken als solcher, sondern auch ihrer Anwendungsfähigkeit an, weshalb hierauf besonders hingewiesen werden muss. Da es Solostücke für Mandoline nicht gibt, ist von diesem Erfordernis abzusehen.
- d) Bei der Zither ist die Berücksichtigung der sogenannten Wiener Stimmung wegen ihrer Verbreitung in den Gauen der Ostmark vertretbar, obwohl sie musikalisch zu Bedenken Anlass gibt und von den besten Wiener Meistern nicht mehr benutzt wird. Jedoch muss aber auch in den Gauen der Ostmark der Zitherlehrer sein Können auf der Normalzither mit Stücken in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung nachweisen.

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum ~~ausnahmsweise~~ Unterricht auf Zupfinstrumenten (Anl. 2)

Gerade vom Standpunkt der sogenannten Volksinstrumente aus kommt diesem Entwurf die grösste Bedeutung zu, weil nur ein kleinerer Teil der Lehrer auf Zupfinstrumenten den normalen Anforderungen an die Musikerzieher gewachsen ist, so weit sie die allgemeinen Voraussetzungen betreffen. Dennoch besteht ein starkes Bedürfnis nach Unterricht auf diesen Instrumenten. Es würde nicht zweckmäßig sein, von der Aufstellung von Mindestforderungen ganz abzusehen. Infolgedessen

sind in diesem Entwurf solche Mindestanforderungen zusammen-
gestellt, wobei darauf Bedacht genommen wurde, dass einer
billigen Ermessensfreiheit der Prüfbehörde unter Berücksich-
tigung der ortslichen Verhältnisse ein weiter Spielraum ver-
bleibt.

sonders das Spiel und Verleihen, für schriftliche Begründung, nicht vorgesehen, durch die bei den anderen Prüfungen vorgenommen wurde, dienten die beiden

von Bemerkungen, die hier vorgenommen werden.

Die vorliegenden beiden Entwürfe sollen dazu dienen, einerseits einen hochwertigen Musikerzieherstand heranzubilden, andererseits die praktische Verbreitung der Zupfinstrumente und ihrer Musik im Volke zu fördern. Beide Gesichtspunkte erfordern einen gewissen Ausgleich.

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf Zupfinstrumenten (Anlage 1)

Zu I : Die genaue Aufzählung der Instrumente und ihrer Nebenformen in einer Vorbemerkung ist unerlässlich, um Missverständnisse auszuräumen und eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.

Zu II: Die allgemeinen Voraussetzungen werden naturgemäss mit den allgemeinen Voraussetzungen für alle anderen Instrumente weitgehend übereinstimmen. Es wurde davon abgesehen, den Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte (Seminar) formell zur Prüfungsvoraussetzung zu machen, weil dies bei den Zupfinstrumenten wenig Wert hat; der Seminarbetrieb ist auf diese Instrumente nicht eingestellt. Vom Standpunkt der Zupfinstrumente ist mit besonderem Nachdruck die Arbeit des Musikerziehers mit einem Spielkreis zu fordern, weil sich seine Tätigkeit überwiegend in einem solchen Rahmen bewegen wird. Die Forderung nach einem Spiel von Kadzenzen auf der Zither ist infolge der eigentümlichen Preissitenanordnung auf diesem Instrument nicht angängig.

Zu III :

a) Die Anforderungen an die Laute sind im Interesse einer weiteren Verbreitung dieses Instrumentes etwas herabgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere von

ist es sonder das Spiel nach Tabulaturen. Von schriftlichen Generalbasseaussetzungen wurde, ebenso wie bei den anderen Instrumenten, abgesehen, weil das Spiel von Generalbassen ohnehin verlangt wird.

- b) Bei der Gitarre ist ihre Verwendung im Zupforchester angemessen zu berücksichtigen. Das Spiel im Altschlüssel soll, da sehr selten, nicht unbedingt erforderlich sein.
- c) Bei der Mandoline kommt es mehr als bei den anderen Instrumenten nicht nur auf die Kenntnis der Spieltechniken als solcher, sondern auch ihrer Anwendungsfälle an, weshen hierauf besonders hingewiesen werden muss. Da es Solostücke für Mandoline nicht gibt, ist von diesem Erfordernis abzusehen.
- d) Bei der Zither ist die Berücksichtigung der sogenannten Wiener Stimmung wegen ihrer Verbreitung in den Gauen der Ostmark vertretbar, obwohl die musikalisch zu Bedenken Anlass gibt und von den besten Wiener Meistern nicht mehr benutzt wird. jedenfalls muss aber auch in den Gauen der Ostmark der Zitherlehrer sein Können auf der Normalzither mit Stücken in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung nachweisen.

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum an-
nahmeweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten (Anl. 2)

Gerade vom Standpunkt der sogenannten Volksinstrumente aus kommt diesem Entwurf die grösste Bedeutung zu, weil nur ein kleinerer Teil der Lehrer auf Zupfinstrumenten den normalen Anforderungen an die Musikerzicher gewachsen ist, so weit sie die allgemeinen Voraussetzungen betreffen. Dennoch besteht ein starkes Bedürfnis nach Unterricht auf diesen Instrumenten. Es würde nicht zweckmässig sein, von der Aufstellung von Mindestforderungen ganz abzusehen. Infolgedessen

sind in diesem Entwurf solche Mindestanforderungen zusammen-
gestellt, wobei darauf Bedacht genommen wurde, dass einer
billigen Ermessensfreiheit der Prüfbehörde unter Berücksich-
tigung der ürtlichen Verhältnisse ein weiter Spielraum ver-
bleibt.

sondere das Spiel nach Tabulatoren, von schriftlichen
Gamer Begründung erfordern werden, ebenso wie das
durch andere Tabulatoren, eingeschlossen, weil dort die
von Gamern festgestellten Annahmen verändert wird.

Die vorliegenden beiden Entwürfe sollen dazu dienen, einerseits einen hochwertigen Musikerzieherstand heranzubilden, andererseits die praktische Verbreitung der Zupfinstrumente und ihrer Musik im Volke zu fördern. Beide Gesichtspunkte erfordern einen gewissen Ausgleich.

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf Zupf-instrumenten (Anlage 1)

Zu I : Die genaue Aufzählung der Instrumente und ihrer Nebenformen in einer Vorbemerkung ist unerlässlich, um Missverständnisse auszuräumen und eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.

Zu II: Die allgemeinen Voraussetzungen werden naturgemäß mit den allgemeinen Voraussetzungen für alle anderen Instrumente weitgehend übereinstimmen. Es wurde davon abgesehen, den Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte (Seminar) formell zur Prüfungsvoraussetzung zu machen, weil dies bei den Zupfinstrumenten wenig Wert hat; der Seminarbetrieb ist auf diese Instrumente nicht eingestellt. Vom Standpunkt der Zupfinstrumente ist mit besonderem Nachdruck die Arbeit des Musikerziehers mit einem Spielkreis zu fordern, weil sich seine Tätigkeit überwiegend in einem solchen Rahmen bewegen wird. Die Forderung nach einem Spiel von Kadenzen auf der Zither ist infolge der eigentümlichen Freisaitenanordnung auf diesem Instrument nicht angängig.

Zu III :
a) Die Anforderungen an die Laute sind im Interesse
einer weiteren Verbreitung dieses Instrumentes
etwas herabgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere
die Anforderungen an die
Vorrichtungen zur
Unterstützung des
Instrumentes.

sondere das Spiel nach Tabulaturen. Von schriftlichen Generalbassaussetzungen wurde, ebenso wie bei den anderen Instrumenten, abgesehen, weil das Spiel von Generalbässen ohnehin verlangt wird.

- b) Bei der Gitarre ist ihre Verwendung im Zupforchester angemessen zu berücksichtigen. Das Spiel im Altschlüssel soll, da sehr selten, nicht unbedingt erforderlich sein.
- c) Bei der Mandoline kommt es mehr als bei den anderen Instrumenten nicht nur auf die Kenntnis der Spieltechniken als solcher, sondern auch ihrer Anwendungsfälle an, weswegen hierauf besonders hingewiesen werden muss. Da es Solostücke für Mandoline nicht gibt, ist von diesem Erfordernis abzusehen.
- d) Bei der Zither ist die Berücksichtigung der sogenannten Wiener Stimmung wegen ihrer Verbreitung in den Gauen der Ostmark vertretbar, obwohl sie musikalisch zu Bedenken Anlass gibt und von den besten Wiener Meistern nicht mehr benutzt wird. Jedemfalls muss aber auch in den Gauen der Ostmark der Zitherlehrer sein Können auf der Normalzither mit Stücken in Violin- und Bass-Schlüsselnotierung nachweisen.

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum abschließenden Unterricht auf Zupfinstrumenten (Anl. 2)

Gerade vom Standpunkt der sogenannten Volksinstrumente aus kommt diesem Entwurf die grösse Bedeutung zu, weil nur ein kleinerer Teil der Lehrer auf Zupfinstrumenten den normalen Anforderungen an die Musikerzieher gewachsen ist, so weit sie die allgemeinen Voraussetzungen betreffen. Dennoch besteht ein starkes Bedürfnis nach Unterricht auf diesen Instrumenten. Es würde nicht zweckmässig sein, von der Aufstellung von Mindestforderungen ganz abzusehen. Infolgedessen

sind in diesem Entwurf solche Mindestanforderungen zusammengestellt, wobei darauf Bedacht genommen wurde, dass einer billigen Ermessensfreiheit der Prüfbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein weiter Spielraum verbleibt.

J. Nr. 55/41 (792/40)

1) Betrifft: Unterschriftenantritt für die
Grüppchenprinzipien

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Kunst, bittet um geprüfte Durchsicht vorgenannter Angelegenheit.

(Anlagen)



Name	Zugesandt am	Statische Stellungnahme oder Bemerkungen
Dr. von Kneipp D Dr. Riffert	18.1.41	<p>• Art. II ist zu lang und in dieser Form nicht für Einführung in die P.O. geeignet. Wiederholung:</p> <p>• Es ist vorgeschrieben, dass die Prinzipien der Grüppchenprinzipien sind in möglichst kürzer, prägnanter und möglichst präziser Form (nachstes untenstehendes Schriftstück) bis auf die erforderlichen Änderungen übernommen werden, von dem es die Grüppchenprinzipien:</p> <p>III a 2 ist 4</p> <p>• Es ist vorgeschrieben, dass die drei oben Prinzipien (Rüg. - Prinzipien, italienisch), von den übrigen vier Grüppchenprinzipien übernommen werden können?</p> <p>Kneipp</p>

Mit C

Widmung
Vorlesung
Vorlesung

55. / 41 ✓ *Universitätsbibliothek*
f. d. Zusammensetzung

- 1.) Prof. Dr. Knobelsdorff. f. Bibliographie
- 2.) 3 Auslagen dazu

am 18. 1. 41 an Prof.
Knobelsdorff geöffnet und losen!

G.W.

18. 1. 41

25. 1. 41

Reichsverband für Volksmusik

Fachverband der Reichsmusikkammer

Reichsgeschäftsstelle

Der geschäftsführende
Verbandsleiter

Berlin W 15, den 13. Januar 1941
Kaiserallee 212
Telefon 24 45 43

14 JAN. 41

An die

Preußische Akademie der Künste
Abteilung Musik
Berlin W 8
Unter den Linden 3

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 0055 * 14 JAN 1941
Am

Betrifft: Unterrichtsbedingungen für die Zupfinstrumente.

Auf Grund des mir in der Sitzung vom 3. Januar 1941 erteilten Auftrages habe ich die Musikerzieher Herrn Walter G e r w i g , Herrn Hans N e e m a n n und Herrn Konrad W ö l k i für den 11. Januar 1941 zu einer Besprechung in der Geschäftsstelle des Reichsverbandes für Volksmusik e.V. geladen. Herr N e e m a n n war durch Einberufung zu einer Wehrmachtskonzertreise an der Teilnahme verhindert; dafür lag ein von ihm übersandter Auszug "Zur Prüfungsordnung" den Teilnehmern vor. Die Besprechung führte zu einer vollen Einigung. Der Unterzeichnete wurde ermächtigt, die Textfassung auf Grund des besprochenen Inhalts herzustellen. Demgemäß überreiche ich in der Anlage

- 1.) Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf Zupfinstrumenten,
- 2.) Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum ausnahmsweise Unterricht auf Zupfinstrumenten,
- 3.) Begründung zu den vorgenannten Entwürfen,
- ~~4.) den Entwurf N e e m a n n (mit Bleistiftbemerkungen); die wesentlichen Abweichungen des Schlußentwurfs sind in der Begründung vermerkt.~~

Heil Hitler!
Im Auftrage:

Wimmer

4 Anlagen

Entwurf einer Prüfungsordnung für Musikerzieher auf
Zupfinstrumenten.

I. Vorbemerkung.

Die Prüfung für die Erteilung von Unterricht auf Zupfinstrumenten kann für folgende Fächer (allein oder mehrere) beantragt werden:

- 1.) Laute
- 2.) Gitarre
- 3.) Mandoline
- 4.) Zither.

Als Laute gilt nur die doppelchörige Renaissance- und Barocklaute. Als Gitarre gilt das einfach besaitete Instrument in der Stimmung E A d g h e l, auch wenn es das - nicht erwünschte - Lautenkorpus hat; Terz- und Quintbaßgitarre ist inbegriffen.

Bei der Mandoline ist die Mandola (Tenormandoline) inbegriffen.

Als Zither gilt nur die sogenannte Konzertzither in Normalstimmung, inbegriffen sind die Nebenformen Quint-, Alt- und Baßzither.

Die bestandene Prüfung berechtigt zum Unterricht in jedem bestandenen Fach auf den obengenannten Haupt- und Nebeninstrumenten.

II. Allgemeine Voraussetzungen.

Musikalische Allgemeinbildung, Kenntnis der Musikgeschichte und der Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit Neben- und verwandten Instrumenten; Kenntnis der Voraussetzungen, welche Lied- und Spielgut zur Darstellung auf Zupfinstrumenten geeignet machen; Pädagogik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben und Arbeit mit einem Spielkreis; Spiel sämtlicher Tonleitern und im Lehrfach 1, 2 vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten; eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielguts einschließlich sämtlicher üblicher Gruppierungen mit anderen Instrumenten oder Gesang.

III. Einzelanforderungen.

a) Laute

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke, möglichst auf beiden doppelchörigen Lautenarten in Renaissance- und Barockstimmung,

2. VomBlattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Solostücke wie zu 1, einstimmiger Parte in Violin-, Alt- und Baßschlüsselnotierung, mittelschwerer Generalbässe, VomBlattspiel und Improvisation liedgerechter Begleitungen. Das VomBlattspiel aus einer Lautentabulatur ist erwünscht.

3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage.

4. Schriftliche Notenübertragung von deutschen, französischen, italienischen und spanischen Lautentabulaturen, schriftliche spigerechte Harmonisationen gegebener Melodien.

b) Gitarre.

1. Vortrag mittelschwerer originaler klassischer und zeitgenössischer Solostücke auf einem Instrument mit Darmsaiten,
2. VomBlattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Solostücke wie zu 1, leichter bis mittelschwerer Gitarrepartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, einstimmiger Parte in Violin- und Baßschlüsselnotierung (Altschlüsselnotierung erwünscht), mittelschwerer Generalbässe, VomBlattspiel und Improvisation liedgerechter Begleitungen,
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage,
4. schriftliche spielgerechte Harmonisationen gegebener Melodien.

c) Mandoline.

1. Vortrag mittelschwerer originaler Stücke deutscher Herkunft,
2. VomBlattspiel leichter bis mittelschwerer originaler Stücke und Mandolinenpartie aus der Literatur für Kammermusik und Zupforchester, geeigneter Liedweisen sowie Improvisationen von weiteren Stimmen hierzu.
3. Beherrschung der verschiedensten Spieltechniken und ihrer Anwendungsfälle, des Spiels bis zur IV. Lage.
4. spielgerechte schriftliche Harmonisationen gegebener Melodien.

d) Zither.

1. Vortrag mittelschwerer originaler Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur auf einem Instrument in Normalstimmung; Vorträge auf einem Instrument in Wiener Stimmung sind in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet.
2. VomBlattspiel leichter bis mittelschwerer Solostücke aus der wertvollen Zitherliteratur in Violin- und Baßschlüsselnotierung; Das VomBlattspiel auf einem Instrument in Wiener Stimmung ist in den Gauen der Ostmark zusätzlich gestattet, Improvisationen von spielgerechten Liedbegleitungen.
3. Beherrschung der verschiedensten Spiel- und Lagentechniken, Vertrautsein mit der melodischen Behandlung der Freisaiten,
4. spielgerechte schriftliche Harmonisationen zu gegebenen Melodien.

in Violin- und Baßschlüsselnotierung

Anlage 2.

Entwurf einer Prüfungsordnung für die Genehmigung zum
ausnahmsweisen Unterricht auf Zupfinstrumenten.

I. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente Laute, Gitarre, Mandoline und Zither wird erteilt unter der Voraussetzung,

1. daß am Unterrichtsort ein Bedürfnis für die Erteilung von Unterricht auf dem beantragten Instrument besteht, ohne daß Musikerzieher des gleichen Faches am Ort oder in seiner näheren Umgebung dieses Bedürfnis hinreichend befriedigen können,

2. daß dem Bewerber die Ablegung der Musiklehrerprüfung nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn er den Unterricht nur nebenher oder gelegentlich erteilt und der Besuch einer Ausbildungsstätte für Musikerzieher für ihn mit unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.

II. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie muß danach neu beantragt werden unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen zu I. Sie kann außerdem jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

III. Die ausnahmsweise Unterrichtserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere kann dem Bewerber die Teilnahme an Schulungslehrgängen des Reichsverbandes für Volksmusik in der Reichsmusikkammer oder des Deutschen Volksbildungswerkes in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zur Vervollständigung seines Könnens zur Pflicht gemacht werden.

IV. Allgemeine Voraussetzungen.

Musikalische Elementarbildung (Kenntnis der Noten, der Intervalle und der gebräuchlichen Tonarten), Vertrautsein mit dem Instrument und seinen Nebeninstrumenten, Spiel von Tonleitern in den gebräuchlichen Tonarten.

V. Einzelanforderungen bei jedem Instrument:

1. Vortrag eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
2. Vom Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Solostückes (Stückes),
3. Vertrautheit mit den gebräuchlichsten Spieltechniken und Lagen.

Anlage 3.

Begründung.

Die vorliegenden beiden Entwürfe sollen dazu dienen, einerseits einen hochwertigen Musikerzieherstand heranzubilden, anderseits die praktische Verbreitung der Zupfinstrumente und ihrer Musik im Volke zu fördern. Beide Gesichtspunkte erforderten einen gewissen Ausgleich.

Auslage Entwurf 1:

Zu I: Die genaue Aufzählung der Instrumente und ihrer Nebenformen in einer Vorbemerkung ist unerlässlich, um Mißverständnisse auszuräumen und eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.

Zu II: Die allgemeinen Voraussetzungen werden naturgemäß mit den allgemeinen Voraussetzungen für alle anderen Instrumente weitgehend übereinstimmen. Es wurde davon abgesehen, den Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte (Seminar) formell zur Prüfungsvoraussetzung zu machen, weil dies bei den Zupfinstrumenten wenig Wert hat; der Seminarbetrieb ist auf diese Instrumente nicht eingestellt. Vom Standpunkt der Zupfinstrumente ist mit besonderem Nachdruck die Arbeit des Musikerziehers mit einem Spielkreis zu fordern, weil sich seine Tätigkeit überwiegend in einem solchen Rahmen bewegen wird. Die Forderung nach einem Spiel von Kadenzen auf der Zither ist infolge der eigentümlichen Freisaitenanordnung auf die sem Instrument nicht angängig.

Zu III:

a) Die Anforderungen an die Laute sind im Interesse einer weiteren Verbreitung dieses Instrumentes etwas herabgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere das Spiel nach Tabulaturen. Von schriftlichen Generalbaßaussetzungen wurde, ebenso wie bei den anderen Instrumenten, abgesehen, weil das Spiel von Generalbässen ohnehin verlangt wird.

b) Bei der Gitarre ist ihre Verwendung im Zupforchester angemessen zu berücksichtigen. Das Spiel im Altschlüssel soll, da sehr selten, nicht unbedingt erforderlich sein.

c) Bei der Mandoline kommt es mehr als bei den anderen Instrumenten nicht nur auf die Kenntnis der Spieltechniken als solcher sondern auch ihrer Anwendungsfälle an, weswegen hierauf besonders

Abschrift

hingewiesen werden muß. Da es Solostücke für Mandoline nicht gibt, ist von diesem Erfordernis abzusehen.

d) Bei der Zither ist die Berücksichtigung der sogenannten Wiener Stimmung wegen ihrer Verbreitung in den Gauen der Ostmark vertretbar, obwohl sie musikalisch zu Bedenken Anlaß gibt und von den besten Wiener Meistern nicht mehr benutzt wird. Jedenfalls muß aber auch in den Gauen der Ostmark der Zitherlehrer sein Können auf der Normalzither mit Stücken in Violin- und Baßschlüsselnotierung nachweisen können.

Entwurf 2:

Gerade vom Standpunkt der sogenannten Volksinstrumente aus kommt diesem Entwurf die größere Bedeutung zu, weil nur ein kleinerer Teil der Lehrer auf Zupfinstrumenten den normalen Anforderungen an die Musikerzieher gewachsen ist, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen betreffen. Dennoch besteht ein starkes Bedürfnis nach Unterricht auf diesen Instrumenten. Es würde nicht zweckmäßig sein, von der Aufstellung von Mindestanforderungen ganz abzusehen. Infolgedessen sind in diesem Entwurf solche Mindestanforderungen zusammengestellt, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß einer billigen Ermessensfreiheit der Prüfbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein weiter Spielraum verbleibt.

Verhandelt in der Preußischen Akademie der Künste
Sondersitzung einer Kommission von Sachverständigen

Anwesend:

Hans Neemann
Schumann
Seiffert
von Wolfurt
Conrad Wöki
Dr. Zimmerreimer

Berlin, den 3. Januar 1941
Beginn der Sitzung: 12 Uhr

Betr.: Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente

Die Herren Neemann, Wöki und Dr. Zimmerreimer haben Gutachten über dieses Thema abgegeben, die von einander abweichen. Professor Seiffert regt an, die drei Herren möchten sich in nächster Zukunft zusammensetzen und ein Gutachten ausarbeiten, das dem Standpunkt dieser drei Sachverständigen entspricht. Nach einer ebatto, in der die einzelnen Herren Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zu vertreten, wurde der Vorschlag von Professor Seiffert angenommen. Die drei genannten Herren werden in kürzester Frist der Akademie das gewünschte Gutachten über senden.

Schluß der Sitzung 13 1/4 Uhr

ges. Schumann ges. Wolfurt

M 17 c

Abschrift

Verhandelt in der Preußischen Akademie der Künste
Sondersitzung einer Kommission von Sachverständigen

Anwesend:

Hans Leonhard

Berlin, den 3. Januar 1941
Beginn der Sitzung: 12 Uhr

Schumann

Seiffert

von Wulfurt

Conrad Wölki

Dr. Zimmerreiner

Betr.: Unterrichtsordnung für die Kunstmittelkunste

Die Herren Leonhard, Wölki und Dr.

Zimmerreiner haben Gutachten über dieses Thema abgegeben, die von einander abweichen. Professor Seiffert regt an, die drei Herren möchten sich in nächster Zukunft zusammensetzen und ein Gutachten ausarbeiten, das dem Standpunkt dieser drei Sachverständigen entspricht. Nach einer absehbar, in der die einzelnen Herren Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zu vertreten, wurde der Vorschlag von Professor Seiffert angenommen. Die drei genannten Herren werden in Kürzester Frist der Akademie das gewünschte Gutachten übersezen.

Schluß der Sitzung 13 1/4 Uhr

ges. Schumann

ges. Wulfurt

Anwesenheitsliste

zu einer Kommissions - Sitzung der Abteilung für Medizin am Freitag,
den 3. Januar 1941, Mittags 12 Uhr.

Hans Neumann
Prof. Dr. E. Schumann
F. W. Wolfarth
K. K. Kirsch
~~Dr. J. M. Müller~~
~~Kunze Wille~~

1941

Bahr. Unterrichtsberaterin
f. d. Gruppenstunden

26. December 1940

6x45M

W

Unter Bemerkung auf unser Schreiben von 20. Dezember bitten wir Sie, sich zur Besprechung über die "Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente" nicht am 2. Januar, sondern erst am Freitag, dem 3. Januar 1941 um 12 Uhr in den Räumen der Akademie - Unter den Linden 3 - einzufinden.

Sonat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

An die
Herren Prof. Schumann
Prof. Seiffert
von Wolfurt
Hans Neemann, Berlin SW 61, Planufer 3
Wölki, Bln-Reinickendorf-Ost, Aroser Allee 163
Dr. Kurt Zimmerreimer, Bln W 15, Kaiserallee 212

Fachschaft Volksmusik - Reichsmusikkammer

07
86

**Preußische
Akademie der Künste**

W.M. / N.W.
Es wird gebeten, Antwort schreiben nur an die
Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin W 8, den 28. Januar 1940
Pariser Platz 4
Fernspr.: R 1 0282
jetzt Berlin C 2
Unter den Linden 3

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 20. Dezember bitten wir Sie, sich zur Besprechung über die "Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente" nicht am 2. Januar, sondern erst am Freitag, dem 3. Januar 1941 um 12 Uhr in den Räumen der Akademie - Unter den Linden 3 - einzufinden.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

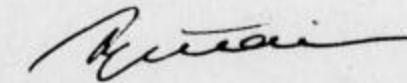
Georg Ostermann

20. Dezember 1940

StW k M

Zur Besprechung über die "Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente" bitten wir Sie, sich am Donnerstag, dem 2. Januar 1941 um 10½ Uhr in den Räumen der Akademie
- Unter den Linden 3 - einzufinden.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende



An die

Herren Prof. Schumann
 Prof. Seiffert
von Wolfurt
 Hans Neemann, Berlin SW 61, Planufer 3
 Wölki, Bln-Reinickendorf-Ost, Aroser Allee 163
 Dr. Kurt Zimmerreimer, Berlin W 15, Kaiserallee 212
Fachschaft Volksmusik - Reichsmusikkammer

Hans Neumann ^{St. 19 & Sonnentag 2. T}
10½ u in der 88
Räume der Aka-
Kurt Zimmermeier ^{Wilm} -deure

Kaiserallee 212
Festkraft Volksküche, Rechts-
münzkammer

W. Gerwig ^{von Tempelhof}
~~Rückentor 101~~
~~Siegertweg 2~~
~~Aroser Allee 163~~

K. Wielki ^{Rückendorf-Ost}
~~Aroser Allee 163~~

Seiffert

Schäfer

Wolfrat

89

Staatliches Institut
für Deutsche Musikforschung
(1917-35 Sächs. Adolf-Schmid-Institut in Bückeburg)

Der Leiter

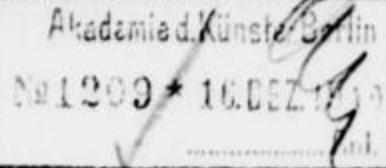
Tageb. Nr. 1.02.7/40

Bei Antwort obiges Geldbündel
und Inhaltsangabe erbeten

14. Dezember 1940

Berlin C 2, den
Klosterstraße 36
Hörnsprecher: 51 24 36 + 51 24 67

Zuständige Kasse:
Kasse der Staatl. Schlösser und Gärten, Berlin C 2, Schloß.
Postcheckkonto: Berlin 38032



Eilt!

An die
Preußische Akademie der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3

Zu dem Erlass vom 3. August 1940 Nr. V c 1234.
J. Nr. 792

Die nunmehr vorliegenden Gutachten der Herren
Neemann, Gerwig, Zimmerreimer und Wölki sind im Einzelnen
derart auseinandergehend, daß sie unmöglich durch ein Gut-
achten von mir auf eine gemeinsame Linie gebracht werden
können; noch viel weniger ist ihre Abstimmung im Gremium
des Senats möglich. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag
zu machen, die genannten 4 Herren zu einer besonderen
Besprechung in der Akademie einzuladen zu dem Ziele, zu-
nächst untereinander eine Plattform des gegenseitigen Ein-
verständnisses zu finden und zu fixieren. Danach könnte
dann der Senat entsprechende Vorschläge an das Ministerium
weitergeben.

Da Herr Neemann Anfang Januar auf etwa 2 Monate
abwesend von Berlin sein wird, dürfte es sich empfehlen,
diese Zusammenkunft in der Zeit zwischen Weihnachten und
Neujahr, und zwar möglichst an einem Vormittag, herbeizu-
führen.

Anlagen

hifm

718c

90
Hans Neemann

Berlin S 10. 61 - Dienststr. 3

Berlin, den 9. Dezember 1940

An die

Preussische Akademie der Künste
Senat, Abteilung für Musik

Berlin C 2
Unter den Linden 3

~~Akademie der Künste Berlin
Nr 1183 - 9052~~

Ihr Zeichen: J. Nr. 792

Sehr geehrte Herren,

auf Ihr Schreiben vom 29. Nov. 1940 und die mehrfachen
Telefongespräche mit Herrn Kurt von Wolfurt überreiche ich
Ihnen in der Anlage ein ausführliches Gutachten unter Be-
rücksichtigung der gewünschten genauen Aufstellung der Min-
destanforderungen für die Zupfinstrumente. Die übersandten
Unterlagen werden gleichzeitig zurückgereicht.

Für etwaige weitere Mitarbeit halte ich mich stets gern
zu Ihrer Verfügung und begrüsse Sie mit

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Hans Neemann

Anlagen

Hans Neemann

91

Gutachten

Über die "Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente"
von Konrad Wölki und "Stellungnahme" von Walter Gerwig.

Zu den Vorschlägen der Herren Wölki und Gerwig sind zunächst grundsätzliche Vorbemerkungen nötig, da in verschiedenen Punkten wohl die persönlichen Wirkungsgebiete zu einseitige Auffassungen ergaben.

Für die Berücksichtigung der Mandoline und Zither bilden die Vorschläge des Herrn Wölki eine teilweise brauchbare Grundlage und gebe ich in der Aufstellung unten die Erfordernisse an.

Dagegen sind sowohl Trennungsart von Gitarre und Laute nach der Begründung des Herrn Wölki wie umgekehrt Zusammenziehung von Laute und Gitarre von Herrn Gerwig als der Entwicklung und Praxis im wesentlichen widersprechend anzusehen.

Welcher Mindestanforderungen es für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. des Staatl. Prüfungszeugnisses bei Laute und Gitarre m.E. bedarf, um die vielseitige und verschiedene Verwendungsart der Instrumente ausreichend beherrschen und lehren zu können, glaube ich bestens überblicken zu können durch meine speziellen Arbeiten und Erfahrungen auf diesen Gebieten seit rund zwanzigjähriger Praxis, die zugleich die verschiedenartigen Entwicklungen bis zu den jüngsten Bestrebungen verfolgte und z.T. massgeblich beeinflusste.

Bei meiner umfassenden Betätigung mit doppel- und einchöri- gen Lautenarten, historischer und moderner Gitarre (sowie ver- wandten Zupfinstrumenten) - konzertierend mit Solo, Kammermusik, Orchester, Gesang in alter und neuer Musik, wissenschaftl. For- schungen und Publikationen über Lauten- und Gitarrenmusik, mit

prakt. Neuausgaben alter Werke, eigenen Lauten- und Gitarreschulen, einschlagigen Kompositionen, Instrumentenbau - wie auch besonders durch die jahrelange Lehrtätigkeit am Sternschen Konservatorium, später Konservatorium der Reichshauptstadt Berlin, Mohrschen Konservatorium und meinem Privatstudio mit Ausbildung zahlreicher Laienspieler und heute praktisch tätiger Berufsmusiker und Lehrer ergaben sich mir alle die verschiedenartigen Voraussetzungen, vor die Spieler wie Lehrer in der Praxis gestellt werden.

Es darf nicht übersehen werden, dass Laute und Gitarre sowohl in der Kunst- wie Volksmusik gleichbedeutend waren und sind. Hier sei nur erwähnt die grosse kunstmassige Verwendung der doppelchöri gen Laute im 16.-18.Jhdt., der Gitarre im 19.Jhdt., die gleichartige (wenn auch noch geringere) Verwendung beider Instrumente in der Gegenwart (z.B. jüngste Kammermusikwerke von J.N. David, K. Fiebig, H. Neemann, E. Roters u.v.a.m.), daneben die einchörige Laute (wie die Gitarre seit altersher auch) zum Solo- und Gemeinschaftsgesang, mit Streichern und Holzbläsern zur Volksmusik (Tänze, Märsche), in linearer Verwendung (1-2stimmig) zur Übernahme von Streicher- oder Chorpartien etc. im neuen Laienmusizieren, im Mandolinenorchester etc., bis zur Verwendung der mit Plektron geschlagenen Gitarre in der Unterhaltungskapelle.

Daraus ergibt sich, dass man Laute oder Gitarre bei den Mindestanforderungen für die Lehrbefugnis nicht einseitig nur als Volks- oder nur als Kunstinstrument behandeln kann, sondern ein gewisses Können zugrunde legen muss, welches die vielseitigen Verwendungarten berücksichtigt, die für Laute oder Gitarre doch verschieden sind. Erwähnt sei, dass ich am Konservatorium der Hauptstadt Berlin auch eine Trennung in "Hauptausbildungs-Klasse" (für Berufserziehung) und "Volksmusik-Klasse" (für Laienspiel) durchge-

führt habe, da die Ausbildungswege und Ziele verschieden sind, - eine für grössere Konservatorien empfehlenswerte Trennung, die beim Privatunterricht ausser Anwendung bleibt, wenn auch hier der Lehrer (wie ich selbst) je nach Ziel verschiedenartig vorgehen muss.

Da die letzten Jahrzehnte praktisch gezeigt haben, dass die Verwendungsarten dieser Instrumente auch gewissen (z.T. ganz entgegengesetzten) Wandlungen entsprechend ständig wechselnder Musizierbestrebungen unterliegt, können m.E. auch nicht augenblicklich vielleicht vorherrschende Verwendungsarten (wie sie Herr Wölki im Zupforchester, Herr Gerwig in einstimmiger Verwendung beim Gemeinschaftsmusizieren sieht), die u.U. nach wenigen Jahren von anderen Vordergrundbestrebungen abgelöst oder anders ausgebaut sein können, zugrunde gelegt werden für die Anforderungen an den Lehrer. Solcher Art Mindestanforderungen können vielleicht schon in wenigen Jahren genau so überholt sein durch andersartige Entwicklung wie die Voraussetzungen für Laute im Musik-Erlass von 1925.

Es gilt daher, auch eine Mindestanforderung der Beherrschung der Kunstmusik, ihrer Eigentümlichkeiten und Voraussetzungen entsprechend den arteigenen Entwicklungsperioden und Praktiken getrennt für Laute und Gitarre zu berücksichtigen. Andererseits muss beim Lehrer ein solcher Könnens- und Kenntnisgrad für sein Instrument vorausgesetzt werden, dass er hinreichend befähigt ist, mit allen derzeitigen und etwaigen künftigen Praktiken mitzugehen und bei den verschiedenen Anforderungen ein musikalischer Führer zu sein.

Im Anschluss an obige Ausführungen über die vielseitigen und verschiedenartigen Verwendungsarten von Laute einerseits und Gitarre andererseits muss noch auf die Trennung beider Instrumente nach Bauart, Besaitung, Stimmung, Spielweise eingegangen werden, da die

Auslassungen des Herrn Wölki (Denkschrift S.3-4, wie z.T.S.1-2) im wesentlichen verfehlt und mit unrichtigen eigenen Theorien begründet sind, die der lautenistischen Entwicklung und Praxis widersprechen. Auch die "(+)Anmerkung zu 1)" (S.4 ebenda) ist sachlich unrichtig. Herr Wölki geht an folgenden Tatsachen vorbei:

Doppelchörig wie die Laute (im polyphonen Spiel gebraucht) war im 16.-18.Jhd. auch die Gitarre, letztere spielte aber eine sehr untergeordnete Rolle (monodische Spielweise zu Tänzen und Liedern überwiegend). Die eigentliche Blütezeit der Gitarre seit etwa 1780 (nunmehr einchörig) ist verknüpft mit der bis heute vorherrschenden, monodisch-akkordischen Spielweise, die auch zu erheblichem Teil von der nebenher gepflegten einchörigen Laute (zum Volkslied) übernommen wurde mit der Gitarrestimmung. Seit etwa 1915 griff man jedoch bei der einchörigen Laute auf die Tradition des alten doppelchörigen Instruments zurück in der mehr und mehr bevorzugten polyphonen Spielweise (in zahlreichen neuen Kompositionen für Einzel- und Gemeinschaftsspiel), weitergeführt zur Wiederaufnahme der alten doppelchörigen Lautenarten (in historischen Stimmungen), die im wesentlichen auf meine Vorbildarbeit seit 1924 zurückgeht und seither ständig grösseren Aufschwung nimmt. Damit ist die während einer langen Zeit zu beobachtende Vermischung beider Instrumente, Laute und Gitarre, im wesentlichen wieder ausgeschaltet und für jedes der Instrumente arteigene Besaitung, Stimmung, Spielweise, Spielgut durchgesetzt worden, in der bewussten Trennung noch ständig weitergehend.

Zur Laute sind noch einige Richtigstellungen nötig: Die von Herrn Wölki angegebenen Merkmale des "Knickhalses", der "Stimmung", wie auch, dass bei der Renaissance-Laute die Stimmung G c f a d' g' "vorgeherrscht hat", sind sachlich unrichtig und

stehen dem historischen Befund (wie auch von mir in verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen nachgewiesen) entgegen. Es gab im 16.-18.Jhd. Lauten mit Knickhals, theorbierten Wirbelkästen und Theorbenlauten, die Stimmungshöhe war je nach Saitenmensur variabel und bei der Renaissance-Laute bei gleichem Intervallverhältnis in A d g h e' a' , G c f a d' g' , E A d f i s h e' , D g c f a d' . Die Barocklaute hatte die Normalstimmung in A d f a d' f , ersteres Instrument wurde 6-10chörig, letzteres 11-13chörig gespielt, die Basschöre 7-13 in wechselnder(meist diatonisch abfallender)Stimmung.

Für die Gitarre sind die von Herrn Wölk (S.2) gemachten Angaben, 6saitig in E A d g h e' , zutreffend. Die daneben gebräuchliche Mischform der einchörigen Laute klingt in guten Exemplaren durchaus anders als die Gitarre, wenn sie auch deren 6 Saiten und Stimmung übernahm. Der "Silberklang" der doppelchörigen Laute wird nicht durch höhere Stimmung, sondern Eigenheiten der Klangausarbeitung bei verschiedenen Tonhöhen hervorgerufen und steht sehr dem dunkleren Klang der Gitarre entgegen.

Herr Gerwig betont in seiner Stellungnahme sinngemäß richtig, dass der Lautenist neben seinem Hauptinstrument auch immer die Gitarre spielt, zumal sich der Studienweg stets über die leichter spielbare Gitarre bis zur doppelchörigen Laute erstreckt. Der Lehrer der doppelchörigen(wie auch einchörigen) Laute hat zugleich (oder vorher) alle Kenntnisse und Erfordernisse auf der Gitarre erarbeitet. Umgekehrt aber ist der Gitarrelehrer keineswegs zugleich des Spiels der (doppelchörigen) Laute und deren polyphoner Behandlung kundig, da dies ein Spezialstudium voraussetzt.

Ich schliesse mich Herrn Gerwigs Ausführung, dass die Trennung der Gitarren- und Lautenprüfung nach dem Vorschlag des Herrn Wölk nicht gut zu heissen ist und heillose Verwirrung (weil sachlich

unrichtig) anrichten würde, soweit durchaus an, muss jedoch andererseits dem Vorschlage des ersten, "die Unterrichtserlaubnisscheine für Gitarre und Laute gemeinsam (alle Lauteninstrumente) auszustellen", entschieden widersprechen, da der bereits entstandene Wirrwarr wie auch die bisher vielfach mangelnde Spiel- und Sachkenntnis für beide doch wesentlich verschiedenen Instrumente verewigt würde. Da zudem der Schüler für Laien- oder Berufsausbildung meistenteils auf den Privatmusiklehrer (mit Unterrichtserlaubnisschein) angewiesen ist - und der Unterricht an Konservatorien (bei den wenigen staatl. anerkannten oder geprüften Lehrkräften) erheblich seltener ist oder gesucht wird - stellt es eine m.E. unerlässliche Erfordernis dar, auch für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines einen wesentlich strengeren Könnens- und Wissens-Masstab zugrunde zu legen. Es muss auch unbedingt vorausschauend Beacht darauf genommen werden, dass aus künftigen Lehrern dieser Instrumente auch vollgültige Körner und Musiker insoweit erwachsen sollen, dass sie bei allen verschiedenen Aufgaben, bei Aufführungen originaler alter oder neuer Musik (wo es standig an befähigten Spielern fehlt) einsetzbar sind. Dies gilt für die neue Gemeinschaftsmusik wie für die traditionellen Klangkörper verschiedener Art.

Dazu gehört nicht eine einfache Trennung in Laute oder Gitarre (als Prüfung und Lehrfach), sondern die klare Unterscheidung, dass

1. bei Laute (auf doppelhörigem Instrument und nach Wahl des Bewerbers evtl. auch auf einhöriger Gitarre nachgewiesen) die Lehrbefugnis für "Laute und Gitarre" zusammen,
2. bei Gitarre (auf dieser allein nachgewiesen) ~~ganz~~ dagegen die Lehrbefugnis für "Gitarre" allein

zuzuerkennen ist. Dies wäre die sachlich richtigste Handhabung, zugleich alle ^WZeifel auf lange Sicht ausschliessend und sämtliche Einzelerfordernisse umfassend, die ich unten anführe.

Den Ausführungen des Herrn Gerwig unter Ziffer 1 - 4 kann ich mich bestätigend anschliessen. Das von Herrn Wölki beanstandete "verbindliche Nebenfach Gesang" bei der Prüfung für Laute müsste tatsächlich in Fortfall kommen. Man ging bei der Prüfungs-Ordnung von 1925 wohl von der kurzlebigen Modewelle damaliger "Lautensanger" und "Volksliedklampferei" aus; bezüglich Gesang oder Gesangsbegleitung darf aber nicht mehr als vom Klavierlehrer gefordert werden, mithin kein verbindliches Nebenfach Gesang, wie auch keineswegs die rein gehörsmässige Improvisation einer Begleitung, sondern nur Proben verschiedenartiger Stegreifbegleitung.

Die folgende Aufstellung der einzelnen Mindestforderungen (entsprechend meinen obigen Klarstellungen) ergibt die sachlich allein richtige Gliederung und gewährleistet bzgl. der Kenntnisse und Vertrautheit mit Unerlässlichem, dass der Lehrer ein Mindestkönnen aufweist, welches ihn zur Ausbildung der Schüler für die praktisch verschiedenenartigen Anwendungsgebiete des betreffenden Instruments befähigt.

A. Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheins

1) Laute und Gitarre

Praktische Vorführung auf der doppelchörigen Laute in Barockstimmung, dazu auf doppel- oder einchöriger Laute in Renaissancestimmung (beliebiger Tonhöhe), wahlweise (nicht unbedingt) zusätzlich auch auf Gitarre:

- a) Vortrag je eines mittelschweren originalen Solostücks aus der Renaissance- und Barock-Stimmungsepoke für Laute, evtl. dazu aus dem 19. Jhd. für Gitarre
- b) Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Lautenstücks nach französischer Tabulatur, einstimmiger Partie in Violin- und Bassschlüsselnotierung (auch als Generalbass), eines Liedbegleit- satzes
- c) Spiel vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenz
- d) Kenntnis deutscher, italienischer und spanischer Lauten- tabulatur, der Legato- und Verzierungstechnik, des Spiels bis zur VII. Lage, der Spielliteratur, der Instrumentenanwen- dung in der Volks- und Kunstmusik.

2) Gitarre(allein)

Praktische Vorführung auf 6saitiger Gitarre:

- a) Vortrag eines mittelschweren originalen Solostücks
- b) Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Gitarreparts aus der Kammermusik, einstimmiger Parte in Violin- und Bassschlüsselnotierung, eines Liedbegleitsatzes
- c) Spiel vierstimmiger tonaler und modulierender Kadenz
- d) Kenntnis der verschiedenen Spieltechniken(wie Wechselschlagarten, Legato, Verzierungen, Tremolo, des Spiels bis zur VII. Lage, der Spielliteratur, der Instrumentanwendung in der Volks- und Kunstmusik.

3) Mandoline

- a) Vortrag eines mittelschweren originalen Solostücks
- b) Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Parts aus einem Mandolinochesterstück
- c) Kenntnis der verschiedenen Spieltechniken(Abschlag, Wechselschlag, Tremolo, Staccato, Legato), des Spiels bis zur IV. Lage, der Spielliteratur.

4) Zither

Praktische Vorführung auf Zither in normaler (Münchener) Stimmung:

- a) Vortrag eines mittelschweren originalen Solostücks
- b) Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks in Bass- und Violinschlüsselnotierung
- c) Spiel von Begleit-Kadenz und Vorführung melodischer Behandlung der Frei-(Begleit-)saiten
- d) Kenntnis der verschiedenen Spieltechniken(Legato, Staccato, Glissando, Flageolet, Verzierungen), des Lagenspiels, der Spielliteratur.

Gemeinsame Anforderungen für die Fächer 1) bis 4) sind:

Musikalische Allgemeinbildung, Musikgeschichtskenntnisse, Vertrautheit mit den verwandten Instrumenten des jeweiligen Lehrfachs, eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur, des Spiels von Dur- und Molltonleitern.

B. Anforderungen für die staatl. Musiklehrer-Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen für das jeweilige Lehrfach zu 1) bis 4):

Genaue Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielguts (solo und sämtlicher üblichen Gruppierungen mit gleichen, anderen Instrumenten oder Gesang), Pädagogik und Methodik

im Einzel- und Gruppenunterricht, Lehrproben, Kenntnis der Geschichte und Entwicklung des Instruments, Vertrautheit mit den verwandten Instrumenten, Spiel sämtlicher Tonleitern und für 1), 2) und 4) vierstimmiger tonaler und modulierender Kadzenen.

H a u p t f a c h:

1) Laute und Gitarre

Praktische Vorführung auf beiden doppelcnörrigen Lautenarten in Renaissance- und Barockstimmung und auf Gitarre:

- a) Vortrag je eines mittleren bis schweren originalen Solostücks aus beiden alten Stimmungsepochen der Laute und für Gitarre aus dem 19.Jhdt.
- b) Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Lautenstücks nach französischer Tabulatur und eines mittelschweren Gitarrenstücks, einstimmiger Parte in Violin-, Alt- und Bassschlüsselnotierung auf Renaissance laute, eines mittelschweren Generalbasses auf Barocklaute, eines Liedbegleitsatzes auf Gitarre.
- c) Improvisation verschiedenartiger Liedbegleitungen auf Laute und Gitarre
- d) Notenübertragung von deutschen, französischen, italienischen, spanischen Lautentabulaturen, Generalbass-Harmonisierung, Harmonie-Fixierungen zu Melodien (schriftlich spielgerecht)
- e) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zu IX. Lage, Kenntnis der Instrumentenanwendung in der gesamten Kunst- und Volksmusik.

2) Gitarre (allein)

- a) Vortrag eines mittleren bis schweren originalen Solostücks aus dem 19.Jhdt. und der neueren spanischen Spielart auf der 6saitigen Gitarre (solo)
- b) Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Gitarrestücks und mittelschweren Gitarreparts aus der Kammermusik, einstimmiger Parte in Violin-, Alt- und Bassschlüsselnotierung (auch als Generalbass), eines Liedbegleitsatzes
- c) Improvisation verschiedenartiger Liedbegleitungen
- d) Generalbass-Harmonisierung, Harmonie-Fixierung zu Melodien, (schriftlich spielgerecht)
- e) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage, Kenntnis der Instrumentenanwendung in der ~~Kunst~~ gesamten Kunst- und Volksmusik

3) Mandoline

- a) Vortrag eines mittleren bis schweren originalen Solostücks

- b) Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Solosticks und mittelschweren Parts aus einem Mandolinorchesterstück, eines Violinparts in mandolingemässer Wiedergabe
- c) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken des Spiels bis zur V.Lage, des mehrstimmigen Spiels, Kenntnis der Instrumentanwendung in der Volksmusik.

4) Zither

- a) Vortrag eines mittleren bis schweren originalen Solosticks auf Zither in normaler (Münchener) Stimmung
- b) Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Sticks in Bass- und Violinschlüsselnotierung
- c) Improvisation verschiedenartiger Liedbegleitungen und melodischer Behandlung der Frei- (Begleit-) saiten
- d) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken und des Lagenspiels, Vertrautheit mit Wiener Zitherstimmung, Kenntnis der Instrumentanwendung in der Volksmusik.

Bei Wahl eines Instruments zu 1) bis 4) als Nebenfach sind die obigen Allgemeinen Voraussetzungen zu B (Prüfung) und die einzelnen Anforderungen zu A (Unterrichtserlaubnisschein) für das jeweilige Instrument der staatl. Prüfung zugrunde zu legen.

Abschliessend muss der von Herrn Wölki (S.7-8) für die Zupfinstrumente gemachte Vorschlag von Ausnahmen bzw. Änderungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheins oder staatl. Prüfungszeugnisses als im wesentlichen gegenstandslos bezeichnet werden.

Die bisherigen Bestimmungen (vom 2. Mai 1925) berücksichtigen bereits in ausreichender Weise eine private fachliche Vorbildung in folgenden Formulierungen:

Allgemeine Bestimmungen... II 3 b):

"...durch andere Nachweise, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung erkennen lässt."

Ausführungsanweisungen... Anlage III, Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung:

§ 3 Absatz 1 über Zulassung zur Prüfung: "...in der Regel... mittlere Reife..." - "Ausnahmen können... zugelassen werden." § 3 Absatz 2: "...in der Regel... zweijährige Ausbildung an einem Musikseminar" - "Über Ausnahmefälle..."

Zu letzterem Absatz führt der Musik-Erlass vom 9. Juni 1931 aus:

"die Wendung...)) in der Regel ((möglichst weitherzig auszulegen", im Hinweis auf zwei Gutachten

1. vom 10. März 1931: "Zulassung nicht von dem)) in der Regel((erfolgten Seminarbesuch abhängig"
2. vom 31. März 1931: "Es sind... Ausnahmen zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die zur Ablegung der Prüfung erforderliche gleichwertige Vorbildung auf andere Weise erworben ist."

Es bedarf somit nur der Berücksichtigung der oben behandelten vier Zupfinstrumenten-Fächer bei der Neuregelung der Staatl. Prüfungsordnung und der wünschenswerten zusammenhangenderen Darlegung obiger "Regel" und "Ausnahmen" in sinngemäss gleichbleibender Fassung.

Alans Neemann

Staatl. anerkannter Lehrer
für sämtliche Zupfinstrumente

9.XII.40

29. November 1940

J. Nr. 792*W. mit 3 und 10/11*

Sehr geehrter Herr Neemann,

wir nehmen Bezug auf das zwischen Ihnen und Herrn Kurt von Wolfurt geführte Telefongespräch und wären Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie die Liebenswürdigkeit haben würden, uns ein vertrauliches Gutachten über die "Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente" abzugeben. Den betreffenden Akt fügen wir hier bei.

Mit deutschem Gruss!

Heil Hitler!

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Neemann

W.

*Gütaffair von
Wolfort gewünsigt
durch Filboden am
1. und 2. 12. 40*

Herrn

Hans Neemann

Berlin S W 61

Planufer 3

G. J. G.

703
29. November 1940

An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 792

Betr.: Die Unterrichtserlaubnis
für die Zupfinstrumente

Zum Erlass vom 3. August 1940 - V c 1234 -

Wir bitten um eine Nachfrist, da ver-
schiedene massgebliche Persönlichkeiten sich
über diese schwierige Frage noch nicht ge-
büssert haben.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Ritter W

Stellvertretender Präsident

G. A.

J. Nr. 792

vorgenommen
bezeugt: E.W.
25.11.1) Betrifft: die Universitätsauskünfte
für die Zulassungsprüfungen2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bitte-
tet um gefällige Durchsicht vorgenannter ~~Anliegen~~
Akademie für Kunst und
Kultur 11.12.1940

5 Anlagen

Name	Zugesandt am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
Gross Prof. Dr. D. Dr. Riffert	16.11.40	Aufdruck fortgesetzter W. Groß wurde es angezeigt, dass Riffert nur eine an den Professorenprä- sidenten der Leichtkünste und Pädagogik genannte Person mit unterschrieben wurde. Der Künstler kann dennoch bei langem Antrag bewilligt, ist er mit Name und Titel der Prüfung bestimmt legitimiert, dass die in den bestehenden praktischen Bibliographien der dritten Leichtkünste im 66-17-18-Jg. (2. Band) hier angeführte Notiz zu übersehen.
Hans Neemann S.W. 61. Planfer 3 66. 6784		I 118. Nr. 66 6784 Riffert

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats, Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Schumann

Berlin, den 4. November 1940
Beginn der Sitzung 11 Uhr

Amersdorffer
von Keussler
ván Reznicek
Schumann
Stein
von Wolfurt

3. Die Unterrichtserlaubnis für die Zupf-
instrumente

Das Gutachten von Professor Seiffert
und ein sehr ausführliches des Herrn
Gerwig, das dieser im Auftrage von
Professor Bieder verfasst hat, werden
verlesen. Dieses Gutachten soll noch
Herrn Professor Seiffert vorgelegt
werden.

Schluss der Sitzung 12 3/4
Uhr

Gez. Schumann gez. Wolfurt

**Staatl. Hochschule für Musikwissenschaft
und Kirchenmusik**

Berlin-Charlottenburg 5, 4.Nov.1940
Schloß, Luisenplatz
Fernspr. 34 78 33

Der Direktor

Herrn

Prof. von W o l f u r t
Preuss. Akademie der Künste

Berlin C 2

U.d.Linden 3

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Anlage überreiche ich Ihnen eine Stellungnahme unseres Lautenlehrers Walter G e r w i g zu der Denkschrift des Musikerziehers Konrad Wölki. Herr Gerwig konnte den Vorgang erst in den letzten Tagen durcharbeiten, da er durch Konzerttätigkeit ausserhalb Berlins stark beansprucht war. Es war mir deshalb auch nicht möglich, für Herrn Prof. Dr. Bieder, der bis Mitte dieses Monats in Frankreich dienstlich zu tun hat, noch einen zusammenfassenden Schlussbericht anzufertigen. Sollte der Vorgang in Ihrer heutigen Sitzung nicht zum Abschluss geführt werden können, so erbitte ich ihn nochmals für 14 Tage zur endgültigen Bearbeitung zurück.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Obre

Walter Gerwig

Charlottenburg, den 4.11.1940.

187

Sehr verehrter Herr Direktor!

In meiner Stellungnahme zu den Ausführungen des Herrn Wölki und Dr. Zimmerreiner bemühte ich mich, einen für die Entwicklung der Lauteninstrumente gefährlichen Schritt zu verhindern. Das "Volksinstrument" Laute oder Gitarre - ich schlage den Sammelnamen Lauteninstrumente vor - ist m.E. die Basis für eine Aufbauarbeit. Die Entwicklung der Technik - Literatur usw. auf Grundlagen beider Traditionen - sowohl der Gitarre, als auch der alten Laute ist die Aufgabe die im Sinne unserer Laienmusikerziehung ist. Die Forderungen hierfür habe ich in meiner Schrift deutlich gemacht.

Es ist selbstverständlich, dass sich der konzertierende Musiker bemüht, alte Musik historisch einwandfrei wiederzugeben. Die Aufführungspraxis alter Musik verlangt Lauten in alter Spielart und oder Gitarre, aber eine auf die Laienmusikerziehung abgestellte breite Erziehungsarbeit darf solche Spezialinteressen nicht zu einem Prinzip dieser Musikkübung erheben. Trotzdem fast die meisten Fachleute anderer Ansicht sein mögen, glaube ich an die Richtigkeit meiner Ausführungen. Wenn gerade ich als Spezialist für alte Lautenmusik zu dieser Erkenntnis gekommen bin, so liegt das daran, dass ich in meiner 15-jährigen Tätigkeit an der Hochschule für Musikerziehung und meiner langjährigen Erfahrung in der Volksmusikschule und als Mitglied des Prüfungsausschusses der Stadt Berlin einen gründlichen Einblick in die Notwendigkeiten für die Laienmusikerziehung gewinnen durfte. Ich bitte Sie, meine Vorschläge zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Heil Hitler!

Walter Gerwig

Walter Gerwig

108

Stellungnahme zu der Denkschrift des Musikerziehers, Konrad Wölki
"Die Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente".

Mit den Ausführungen des Herrn Wölki kann ich mich nicht in
allem einverstanden erklären. Besonders die Vorschläge für die Prü-
fung der Lauten- oder Gitarrenlehrer muss ich nachstehend näher be-
trachten. Da ich bis zu meiner Einberufung Mitglied des Prüfungs-
ausschusses für das Gebiet Laute und Gitarre war, habe ich oft Ge-
legenheit genommen, die Prüfungsforderungen für das Fach Laute und
Gitarre, dem für die Prüfungsordnung beauftragten Herrn vorzulegen.
Die Forderungen, die ich aufstellte und auch Herrn Wölki auf seine
Anfrage vor kurzem telefonisch mitteilte, waren folgende:

Jeder Lehrer, ob er sich nun für das spezielle Fach der Gita-
ristik oder Lautenistik entschieden hat, muss die technische, wie
musikalische Grundlage beherrschen, die ihn befähigt, ein musika-
lischer Führer innerhalb der Laienmusik, wie sie heute allerorts
angestrebt wird, zu sein. Er darf seine Schüler nicht lediglich
zum solistischen Spiel oder etwa nur zur primitiven Akkordbegleitung
führen, sondern muss bewusst zu dem Ziel führen, das unserer heuti-
gen Laienmusik den grossen Aufschwung gibt, zum Zusammenspiel.

Darüber hinaus erst kommt die Erziehung zum Solospiel in Frage.

Ein Lehrer des Gitarre- oder Lautespiels muss also als Mindest-
mass die Disziplinen beherrschen, die zum Zusammenspiel und anderen
Formen des gemeinschaftlichen Musizierens nötig sind.

1. Das einstimmige Spiel

Es gibt keine moderne Schule für irgendein Instrument,
die nicht vom Gesang und seiner Übertragung auf das
Instrument seinen Ausgang nimmt. Das einstimmige Spiel
mit all seinen technischen Vorbedingungen für ein gutes

Musizieren, ist auch bei den Lauteninstrumenten - so will ich beide Gattungen zusammenfassend bezeichnen - die Grundlage für alle weiteren Übungen. Ein schönes "singendes" einstimmiges Spiel aber ist in jedem Zusammenspiel auch verwöhntester Ansprüche zu gebrauchen. Wo findet man heute in kleineren Musiziergruppen ein Cello. Die Lauteninstrumente übernehmen dort den Basspart und spielen die Cellostimme ohne rosse Schwierigkeit schon nach kurzer Lehrzeit.

2. Das Akkordspiel und das Generalbassspiel.

Die Lauteninstrumente sind in den letzten Jahrzehnten besonders dadurch bekannt geworden, dass sie in bäuerlichen Musiken und in Kreisen der musizierenden Jugend zur Begleitung von taktbetonten Musikern und Liedern (Tänzen, Märchen) herangezogen wurden. Diese Volksmusik, die in ihrern einfachen Harmonik und Taktbetonung leicht von den Lauteninstrumenten von Akkorden begleitet werden kann, ist aus unserer heutigen Laienmusik nicht fortzudenken. Doch sollte ein Lehrer ständig darauf hinwirken, dass diese einfachste Musikübung nicht etwa als einzige Musizierform dem Lautespielenden Laien aufgefasst wird. Vielmehr sollte die Kenntnis der einfachen Generalbassspiels. Das Generalbassspiel fordert den Schüler ungemein und diese Musikübung sollte nicht mit zu den vornehmsten Aufgaben des Musikerziehers gehören. Denn hier lernt der Schüler durch praktische Übungen alle die harmonischen Grundlagen, die er sonst oft leider nur durch trockene Theorie erlernen muss.

3. Improvisationen von Liedbegleitungen.

Es wurde schon erwähnt, dass Tanz- und Marschlieder mit leichten akkordlichen Begleitungen versehen werden können. Doch sind die

die meisten Volkslieder auf diese Weise nicht zu begleiten. Hier müssen freie Stimmen neben der Melodie laufen, dort muss der Bass streng geführt werden oder es tauchen harmonische Schwierigkeiten auf. Der Lehrer muss dieses Gebiet besonders liebevoll pflegen, denn gerade hier öffnet sich dem Schüler der Weg zur schöpferischen Musikübung.

4. Das mehrstimmige Spiel

Neben diesen Übungen, die dem Gemeinschaftsmusizieren, am besten dienen, läuft die besondere technische Schulung, die ihren Ausdruck findet im Spiel von gutem, mehrstimmigen Musiziergut.

Bis zu diesem Punkt sind die Forderungen an den Lehrer für alle Lauteninstrumente gleich.

Wer den Unterrichtserlaubnisschein erhalten will, sollte ob er auf der Laute oder der Gitarre spielt, nachfolgende Forderungen erfüllen. Er soll:

1. In üblicher Bass - und Violine ~~seitenschlüsselnotierung~~ gestrichener einstimmigen Part vom Blatt spielen.
2. Mittelschweren Generalbass abspielen
3. Volksliedgerchte Begleitung improvisieren
4. Mittelschweres Solostück spielen
5. Kenntnis von Spielliteratur, geschichtliches Wissen und ~~musika-~~ lische Allgemeinbildung haben.

Eine staatliche Prüfung für das Hauptfach Laute und Gitarre kommt gewiss selten vor. Der einzige, mir bekannte Fall, ist die von mir ausgebildete Teda Wolf. Sie spielte:

1. Mozart-Variationen für Gitarre (Sor)
2. Alte Lautenmusik, schwer bis mittelschwer auf der doppelhörigen
Lute
3. Generalbass mittelschwer
4. Mittlere Literatur vom Blatt

Sie konnte alle Lautentabulaturen übertragen, über Geschichtliches der Laute und Gitarre berichten und methodisch geschickt unterrichten. Sie wurde ausserdem in den vorgeschriebenen Fächern wie Musikgeschichte, Theorie, Pädagogik usw. geprüft. Es ist also durchaus möglich bei der Wahl dieser Instrumentengattung als Hauptfach sowohl die Prüfung für Gitarre als auch für die doppelchörige Laute zu machen.

Eine so stricke Trennung der Gitarre- und Lautenprüfung wie sie Herr ~~Wolke~~ Wölki vorschlägt, kann ich nach meiner Erfahrung nicht gut heissen. Es entsteht eine heillose Verwirrung durch solch eine Verordnung, die, wenn sie erst gedruckt und als Vorschrift bei amtlichen Stellen aufliegt, schwer wieder gut zu machen ist. Es wird niemand leugnen, dass beide Instrumente verschieden Entwicklungen und dadurch bedingte Stimmung, Literatur und Technik haben. Jedoch sind diese Unterschiede nicht so überwältigend, dass das gemeinsame Spielprinzip nicht ein Nebeneinanderspielen dieser Instrumente zulasse. Ich kenne jedenfalls keinen Lautenisten in alter und neuer Zeit, der nicht nebenbei auch noch die Gitarre spielte.

Wenn dieser Altefnative- entweder Laute oder Gitarre- mit allen Vorschriften, die Herr Wölki angab, gestellt würde, müsste konsequenterweise auch die Viola-dà-more, die Violinfamilie, die Vielle, das Klavichord, das Cembalo usw. berücksichtigt werden. Doch sind schliesslich alle Spielarten der Streich und Tasteninstrumente lediglich wichtig für die Aufführungspraxis alter Musik, nicht aber für die heute vor uns stehende breite Aufgabe der Musikerziehung. Praktisch ist auch diese Unterscheidung zwischen Gitarrelehrern, die nur Gitarre unterrichten dürfen und Lautenlehrern, die nur für Lautenunterricht in Frage kämen, nicht durchzuführen. Denn der Lautenlehrer würde glatt verhungern, weil seine Schüler meist nicht mit der doppel-

chörigen Laute beginnen, sondern erst einmal auf der billigeren Gitarre zu Üben anfangen.

Ich schlage vor, die Unterrichtserlaubnisscheine für Gitarre und Laute gemeinsam (alle Lauteninstrumente) aufzustellen. Die staatliche Prüfung hingegen sollte ~~das-Spezialfach~~ unter besonderer Berücksichtigung der Spezialfächer durchgeführt werden.

Walter Forst

Berlin, 3. Nov. 40

W

Sehr empfohlen Siege!

Es ist infolge komplizierter Verhältnisse in Beziehung zu den
Klassifizierungen mancher mit Sicherheit kann, wie es eine Abrechnung
mit dem aufdringlichen Faktor der Tagesschreiberfindung mittelbar zu
wirken.

ad 3) die wichtigste Unterscheidung ist (anwendbar vielfach mit
gewisser Sicherheit) zwischen Lärk und Grünhorn in der Abgrenzung
der Lärkengruppe in den Präzisionsbestimmungen mit der wichtigsten
Auslage aufzulösen. Im besondern ist es, dass die Lärkenschreiber
nicht allein auf den Pragobüffeln (im 18. Jhd. nur wenigen getreuen)
Lärkenschreibergruppe kommen können, sondern dass auch diese Vier-
kettiges mit der Röhrer und Schreibergruppe leicht verwechselt werden kann,
dass diese Gruppe die Abgrenzung und Risiko zu Pragobüffeln gelingt.

ad 5) Es bestimmt die Gruppe der Lärkenschreiber die vornehmlich
Masen auf Vorhjälfte.

Beste Grüße!

Max Körber

J. Nr. 792

1) Betrifft: Die Nutzungsmodalitäts
für die Ziptinstrumente

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit.

4 Auflagen

Name	Zugesandt am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
------	--------------	--

von
Prof. Dr. Dr. Dr. 18.10.1940

aus 16.11.40 aufklar
aus prof. X

J. Nr. 792

1) Betrifft: Die Maturitätsrolle
für die Prüfungsprüfung

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je Tagen.

4 Anlagen

Name	Zuge-sandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
------	---------------	-------------------	--

Groen	1940		
Professor			
D Dr. Krieger	11. 10.	17/10	Bei Krieger ist Empfänger im Gisam, die Fertigung des Diplomats ist erst in Kiel in Kiel dass die Prüfungserfolg ist möglich zu beweisen. Krieger

aus 18/10 an
prof. Baur

18 OKT 1940

Bieder
116

**Der Direktor
der Staatlichen Hochschule
für Musikerziehung und Kirchenmusik**

Tab. Nr.

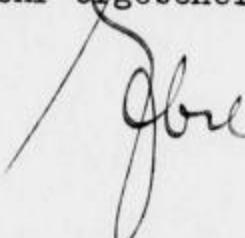
Berlin-Charlottenburg 5, den 4.10.1940
Schloß, Luisenplatz
Fernruf: 34 78 32/33
Postfach-Konto: Berlin 898 96

An
die Preuss. Akademie der Künste
z.Hd. Herrn Prof. von Wolfurt

Berlin C 2
U.d.Linden 3

Sehr geehrter Herr Professor!
Im Auftrage von Herrn Prof. Dr. Bieder bestätige ich den
Eingang des Vorganges über die "Unterrichtserlaubnis für
Zupfinstrumente". Da die Angelegenheit noch einigen Fach-
gutachtern unserer Hochschule vorgelegt werden soll, die
aber jetzt erst von den Ferien zur Arbeit zurückgekehrt
sind, wird sich die endgültige Bearbeitung etwa noch 14
Tage hinziehen. Leider ist infolge der Kriegsverhältnisse,
wodurch jeder unserer Lehrkräfte überaus stark durch Un-
terricht beansprucht wird, eine weitere Beschleunigung
nicht möglich. Ich bitte Sie, diese Umstände auch nötigen-
falls als Begründung unsererseits in einem etwaigen Zwi-
schenbescheid an das Ministerium anzuführen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener



S.

Balay: Star
Rauh: dge. d. Leidrich
Rauh: Hobohle
Rauh: Idealist
Hautot: Idealist

117

J. Nr. 792

1) Betreff: Ein Antrag auf Erlaubnis für
die Züpfenströmung

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bit-
tet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegen-
heit und Weitergabe in je Tagen.

Name	Zuge- sandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellung- nahme oder Bemerkungen
------	----------------------	-------------------------	---

Gross
Professor
W. Dindor

11. 9.
1940

zurück 10. 10. 40 C.W.

als an Post Kiffel
am 10/10.
nachprüfen

Die Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente.

1. Klare Unterscheidung der einzelnen Zupfinstrumente.

In der am 2. Mai 1925 vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“ ist unter den Hauptfächern als einziges Zupfinstrument die Laute genannt.

Man hat heute von der Laute keine eindeutige Vorstellung. während der Fachmann darunter jenes birnenförmige, im 16. und 17. Jahrhundert weit verbreitet gewesene Zupfinstrument versteht, dessen besonderes Merkmal die Doppelhörigkeit war, verwechselt der weniger fachlich Interessierte die Laute zumeist mit der sechssaitigen Gitarre. Auch amtlicherseits ist der in der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“ genannte Begriff Laute nicht einheitlich ausgelegt worden. Die „Berliner Richtlinien für die Erteilung des Unterrichts-Erlaubnisscheines“ bezeichnen als Hauptfach unter III:

Laute, Gitarre, Mandoline.

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen dann aber nur auf die Gitarre und Mandoline Bezug, nicht auf die Laute!

Die Reichsmusikkammer nennt in den „Mindestanforderungen in Volks-Instrumenten“ vom 12. Februar 1938 die Zupfinstrumente

Laute (Gitarre)
Mandoline
Zither.

Hier wird also zusätzlich noch die Zither berücksichtigt, während die Gitarre nur in Klammern erwähnt wird, obwohl die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich die Gitarre zum Gegenstande haben, nicht aber die Laute! (Carcassi und Sor waren Komponisten für die Gitarre, nicht für die Laute!)

Es erscheint nötig, die wesentlichen Unterschiede der heute gebräuchlichen Zupfinstrumente zunächst klarzustellen.

Die Laute (doppelhörige Laute) hat einen halbbirnenförmigen Schallkörper, der aus etwa zehn gewölbten Spänen zusammengesetzt ist. Das Schallloch in der ebenen Decke ist mit einer geschnittenen Rosette geschlossen. Der Hals ist kürzer als bei der Gitarre; er biegt am Sattel mit einem scharfen Knick in den Wirbelkasten um.

Die

Die Gitarre ist mit sechs Einzel-Saiten bespannt, die Laute mit sechs Chören (Doppel-Saiten), von denen einige im Einklang, andere in Oktaven gestimmt sind. Bezuglich der Stimmung gibt es zwei verschiedene Lautentypen: 1. die sogenannte Renaissance-Laute, deren Chöre in den Intervallen Quart-Quart-Terz-Quart-Quart gestimmt sind. Die relative Tonhöhe dieses Instruments war zu seiner Blütezeit (1500 bis 1650) nicht einheitlich, vorgeherrscht hat aber die Stimmung $G\ e\ f\ a\ d'\ g'$. Diese Stimmung wird auch heute wieder von den Fachleuten für die Laute empfohlen. 2. die sogenannte Barock-Laute aus der Zeit nach 1650 in der d-moll-Stimmung $A\ d\ f\ a\ d'\ f'$. - Zu den sechs Grundchören kommen, in besonders großer Anzahl bei der d-moll-Laute, diatonisch gestimmte, freischwebende Bauchöre. - Für die Laute ist in drei Jahrhunderten eine umfangreiche originale Literatur geschaffen worden. Bedeutende Lautenmeister waren Milan, Newsidler, Galilei, Gaultier, Reusner, Mace, Baron, Weiß und viele andere. Die alte Lautenmusik ist durchweg in Tabulatur notiert. Auch Bach, Händel und Haydn komponierten für die Laute. - Eine neue Schule für die doppelchörige Renaissance-Laute schrieb 1938 Dr. Joseph Bacher.

Die Gitarre hat einen Schallkörper in Form einer Acht. Das Schallloch ist offen. Der Hals ist länger als bei der Laute, der Kopf ist nur wenig zurückgebogen. Die sechs einfachen Saiten sind in $E\ A\ d\ g\ h\ e'$ gestimmt. - Die klassische Zeit der Gitarre lag zwischen 1780 und 1840. Bedeutende Meister waren Sor, Carcassi, Carulli, Kuffner, Diabelli u.a. Kammermusik mit Gitarre schrieben Weber, Schubert u.a. In der Neuzeit wurde der Spanier Tarrega zum Begründer einer modernen Spieltechnik. Bedeutende jetzt lebende Gitarristen sind die Spanier Segovia, Llobet und Pujol, sowie die Wienerin Luise Walker. Die Gitarrenmusik bedient sich der modernen Notenschrift. Neue Gitarrenschulen schrieben 1938 Tremel, Gebhardt, 1939 Wölki.

Die Mandoline ist wesentlich kleiner als die Laute, hat einen ähnlich geformten, aber verhältnismäßig tiefer gewölbten Schallkörper, ein offenes Schallloch, eine am Steg abgeknickte Decke und vier Chöre in der Geigenstimmung $g\ d'\ a'\ e''$. Die Saiten werden mit einem mandelförmigen Schildpatt-Plättchen angeschlagen. Eine besondere Eigenart der Mandolinenmusik ist das Spiel im Tremolo, welches von den Italienern

Italienern im 19. Jahrhundert verbreitet wurde, in Deutschland aber seit einigen Jahren nur noch mit Einschränkung angewendet wird. - Die Mandoline ist um 1650 aus der sogenannten Wölbgitarre entstanden. Originale Mandolinenmusik schrieben u.a. Händel, Hasse, Vivaldi, Mozart, Beethoven; zeitgenössische Tonsetzer wie H. Ambrosius und H. Uldall, komponieren für Zupf-Orchester (Mandolinen, Mandolen, Gitarren). Andere, z.B. Pfitzner, Schillings, Wolff-Ferrari, verwenden die Mandoline in der Oper. - Eine neue Mandolinenschule schrieb 1938 Wölki. - Die Mandola war bis zum 18. Jahrhundert eine kleinere Form der Laute. Heute versteht man darunter eine Tenor-Mandoline in der Stimmung G d a e'.

Die Zither

entstand aus dem uralten Scheitholz. Das Instrument wird mit seinem flachen Schallkörper auf den Tisch gelegt. Es hat fünf Griffbrett- und zahlreiche Freisaiten. Ein über den Daumen gezogener Schlagring bedient die Griffbrett-Saiten, die übrigen Finger der rechten Hand schlagen die Freisaiten an. Die fünf Griffbrett-Saiten haben die Bratschen-Stimmung e g d' a' (letztere Saite doppelt). Etwas abweichend ist die in der Ostmark übliche Wiener Stimmung. Die Zithernoten werden klaviersmäßig in zwei Systemen im G- und F-Schlüssel notiert, in Süddeutschland ist teilweise auch für das untere System die Notierung im G-Schlüssel üblich. - Die geschätzteste Zitherschule schrieb Richard Grünwald.

Die Verwirrung in den Zupfinstrumenten-Namen Laute und Gitarre ist namentlich darauf zurückzuführen, daß man Gitarren gebaut hat, welche von der Laute das birnenförmige Korpus, das verdeckte Schalloch und den kürzeren Hals übernahmen. Ungerechtfertigterweise wurden diese Instrumente als Lauten bezeichnet, obwohl wesentliche höhere Merkmale, wie der Knickhals, fehlten, vor allem aber die Doppel-Chörigkeit und die Stimmung der Laute nicht vorlagen. Die Bemühungen, mit dieser Mischform die Tradition der alten Lautenmusik fortzuführen, schlugen fehl, weil mit der Gitarren-Stimmung E A d g h e' die Lautenmusik der Barockzeit fast garnicht und die der Renaissance nur schwer originalgetreu ausführbar ist. Selbst die Umstimmung der g-Saite nach fis, wodurch die gleiche Intervallfolge wie bei der Renaissance-Laute hergestellt wird, führt zu keinem befriedigenden Ergebnis, weil die fehlende Doppel-Chörigkeit und die um eine Terz zu tiefe Grundstimmung den so viel gepriesenen "silber-hellen" Ton der Laute

Laute vermissen läßt.

Es ist daher heute die Einsicht allgemein, daß die gesonderte historische Entwicklung der Laute und Gitarre sich nicht verleugnen läßt. Zur Darstellung der alten Lautenmusik ist eine wirkliche doppelchörige Laute nötig, und die klassische Gitarrenmusik fordert ebenso dringend eine echte Gitarre, weil zahlreiche Werke der Gitarren-Literatur nach der Höhe zu einen Tonumfang haben, den der kurze Lautenhals nicht erreichen kann. Zur historisch getreuen Wiedergabe der alten Zupfmusik gehören also beide Instrumente. Außerdem weisen diese beiden Instrumente in ihrem Klangcharakter so verschiedene individuelle Eigenheiten auf, daß das Ausschalten des einen oder anderen Instrumentes oder ihr Verschmelzen in einem neuen Typ auch für das heutige Musizieren eine bedauerliche Veränderung des Zupf-Instrumentariums bedeuten würde. So wird die oben beschriebene Mischform heute grundsätzlich abgelehnt, und Laute und Gitarre setzen ihren gesonderten Entwicklungsgang fort.

Es ist zu wünschen, daß nun auch amtlicherseits dieser Klarstellung Rechnung getragen wird. In einer neuen Prüfungsordnung wären die Zupfinstrumente in vier Fächer einzuteilen und folgendermaßen zu benennen:

1. Laute +)
2. Gitarre
3. Mandoline
4. Zither

+) Anmerkung zu 1: Laute und Gitarre werden ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer Literatur nach als zwei verschiedene Instrumente betrachtet. Als Laute gilt nur die doppelchörige Renaissance- oder Barocklaute. Alle einfach besaiteten Instrumente in der Stimmung E A d g h e' fallen in das Fach Gitarre.

(Auf die Anmerkung zum Fach Laute kann erst verzichtet werden, wenn die Verschiedenartigkeit der Laute und Gitarre allgemein bekannt ist.)

Eine dringende Notwendigkeit wird sein, nunmehr festzustellen, ob die bisher für das Fach Laute erteilten Unterrichts-Erlaubnisscheine wirklich auf die Laute oder auf die Gitarre bezogen waren. Im allgemeinen dürfte das Letztere der Fall gewesen sein; hier wäre in den Unterrichts-Erlaubnisscheinen „Laute“ in „Gitarre“ umzudrucken. Musikerzieher, die den Anspruch erheben, im Spiel der doppelchörigen Laute Unterricht zu geben, müssen entweder nachweisen, daß sie seinerzeit bei Erteilung der Unterrichtserlaubnis schon einen Befähigungs-Nachweis bezgl. der doppelchörigen Laute beigebracht hatten, oder sie müssen sich einer entsprechenden Begeachtung nachträglich unterziehen. Gitarrenlehrer dürfen sich

in Zukunft nicht mehr als Lautenlehrer bezeichnen.

Bei den übrigen Zupfinstrumenten liegen die Verhältnisse klarer. Die Mandola unterscheidet sich von der Mandoline nur durch die um eine Oktave tiefere Stimmung und die dadurch bedingte größere Mensur. Da die Notierung eine Oktave höher als der Klang erfolgt, also so wie bei der Mandoline, kann jeder Mandolinist sofort Mandola spielen. Die Unterrichts-Erlaubnis für Mandoline hat demgemäß auch grundsätzlich für Mandola zu gelten.

Ebenso sind die höheren und tieferen Abarten der Zither (Quintzither, Altzither) in die Unterrichts-Erlaubnis für Zither einzubeziehen. Auch kann ein Unterschied zwischen Ein- und Zweischlüsselnotierung, sowie zwischen Normal- und Wiener Stimmung nicht gemacht werden. Die Beherrschung des Bassschlüssels ist von jedem Musikerzieher zu fordern; in der Ostmark genügt die Kenntnis der Wiener Stimmung nicht, sondern es ist auch die Beherrschung der musikalisch wertvolleren Normal-Stimmung nachzuweisen.

2. Lehrernachwuchs und Lehrerbildung.

Es herrscht ein empfindlicher Mangel an guten Lehrern für Zupfinstrumente. Die Werbung der Reichsmusikkammer für den Gruppenunterricht hat namentlich für Mandoline und Gitarre verstärktes Interesse geweckt. Doch ist es mehrfach vorgekommen, daß für die Schüler keine Lehrkräfte vorhanden waren. Die Versuche, Geigenlehrer auf die Mandoline und Klavierlehrer auf die Gitarre umzuschulen, haben nur selten befriedigende Ergebnisse gezeitigt, weil diese Lehrer nicht mit einer wirklichen Neigung zu den Zupfinstrumenten kamen, sondern in diesen nur Mittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage sahen.

Daß junge Musikstudierende ein Zupfinstrument als Hauptfach wählen, kommt vorerst kaum vor. Einerseits herrscht eine große Unkenntnis über die musikalischen Möglichkeiten der Zupfinstrumente, andererseits kann man sich kein Bild machen, welche Existenzaussichten bei der Wahl eines Zupfinstrumentes bestehen. Selbst wo der Wunsch wach wird, sich der Laute oder Gitarre, der Mandoline oder Zither zu widmen, steht das Fehlen guter Ausbildungsmöglichkeiten hemmend im Wege. Im Lehrplan der Musikhochschulen und Konservatorien sind die Zupfinstrumente kaum vertreten, ebenso berücksichtigen die Musikseminare in der Instrumentenkunde und Musikgeschichte nur wenig die gezupften Tonwerkzeuge. Offensichtlich glaubt man aus der Tatsache heraus, daß die Zupfinstrumente

128
123

in der jüngeren Vergangenheit eine geringere Rolle gespielt haben, auf deren anhaltende Bedeutungslosigkeit schließen zu können. Man über sieht dabei, daß der jeweils herrschende musikalische Stil die ihm gemäßen Tonwerkzeuge bevorzugt. Die Romantik hat die Streichinstrumente zu den hauptsächlichsten musikalischen Ausdrucksmitteln gemacht. Einer Epoche musikalischer Hochkultur, wie sie die Bach-Händel-Zeit darstellt, hat dagegen die "Zupf-Thematik" gerade zu ihren Stempel aufgedrückt. Es gibt Anzeichen dafür, daß auch die augenblickliche Stilwende wieder zu einer größeren Bedeutung der Zupfinstrumente hinführen wird. Bedeutsam ist in dieser Beziehung z.B. das Wiedererwachen der alten Tasteninstrumente, von denen das Cembalo ja durchaus im engsten Sinne als Zupfinstrument zu bezeichnen ist.

Man darf mithin fordern, daß die Musikseminare das Gebiet der Zupfmusik stärker berücksichtigen als dies bisher geschah. Die Geschichte dieser Instrumente sowie ihre klassische und moderne Literatur ist ausreichend zu behandeln; namentlich gehört das Übertragen von Lautentabulaturen in die moderne Lauten-(nicht Klavier-) Notation in den Lehrplan der Musikseminare. Ferner sind die Seminaristen darauf hinzuweisen, daß für die Zupfinstrumente ein Lehrermangel besteht, und daß aus musikalischen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus die Wahl eines Zupfinstrumentes als Haupt- oder Nebenfach anzuraten ist.

Vorerst werden die Musikseminare allerdings diesen Wünschen nur langsam nachkommen können, weil es für das Fachgebiet der Zupfmusik an Dozenten fehlt. Auch wird das Jahrzehntelange Vorurteil, daß die Zupfmusik nicht voll befriedigender Gegenstand eines Musikstudiums sei, nicht so schnell zu beseitigen sein. Es entsteht damit die Notwendigkeit, den dringend benötigten Nachwuchs an Musikerzischern für Zupfinstrumente auch außerhalb der Seminare zu beschaffen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Tatsache, daß die Zupfinstrumente z.Z. fast ausschließlich von Musikliebhabern gespielt werden. In der berufsmäßig betriebenen Musik sind Laute, Gitarre, Mandoline und Zither kaum anzutreffen. So sind auch die Musikerzischer für Zupfinstrumente größtenteils zunächst Musikliebhaber gewesen, die auf Grund ihrer besonderen Begabung und Neigung ihren ursprünglichen Beruf aufgaben und sich der musikerzischerischen Tätigkeit widmeten. Da der Kreis der berufsmäßigen Zupfinstrumentenspieler verschwindend klein ist, kann auf die Auffüllung des Musikerzischer-Nachwuchses durch Musikliebhaber

haber vorerst nicht verzichtet werden. Den Musikliebhabern muss dabei gestattet bleiben, sich ihre praktischen, theoretischen und musikgeschichtlichen Kenntnisse während ihrer Freizeit in Abendkursen oder unter Umständen auch autodidaktisch anzueignen, da ihnen der Besuch von Tagesseminaren zeitlich unmöglich ist und sie sich durch ihre Tagesbeschäftigung die Mittel für ihre musikalischen Studien überhaupt erst erwerben. Natürlich ist die Erteilung der Unterrichts-Erlaubnis in jedem Falle von einem Befähigungs-Nachweis abhängig zu machen, und so wenig entscheidend sein kann, wie sich der Bewerber seine Kenntnisse angeeignet hat, so ist doch nachdrücklichst darauf zu sehen, dass er tatsächlich das nötige Können und Wissen besitzt und die erforderliche natürliche Veranlagung zum Musikerzieherberuf mitbringt.

Die vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik“ vom 2. Mai 1925 unterscheiden zwischen der einfachen Verleihung eines Unterrichts-Erlaubnisscheines und der Ablegung der Staatlichen Prüfung für Privatmusiklehrer. Die Letztere hat den Besuch eines Musikseminars zur Voraussetzung. Der Kreis derjenigen, die die einfache Unterrichtserlaubnis erhalten können, ist nach und nach eingeengt worden. Wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll grundsätzlich das Seminar besuchen. Diese Bestimmung ist für das Gebiet der Zupfmusik vorerst unmöglich durchführbar, da sie unter den derzeitigen Verhältnissen zwangsläufig zur Ausschaltung jüngerer Kräfte als Lehrer für Zupfinstrumente führen würde. Die Musikseminare haben z.zt. noch fast gar keine Lehramtsanwärter für Zupfinstrumente. Andererseits sind Musikliebhaber, die im 4. Jahrzehnt ihres Lebens stehend meistens schon so fest in ihrem erlernten Beruf verankert, daß sie zur Aufgabe desselben nicht mehr bereit sind. Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß am ehesten noch weibliche Personen von etwa 20 Jahren, die in kaufmännischen Berufen stehen, zu bestimmen sind, sich der Musikerziehung zu widmen. Da diese Personen nach dem Besuch der Mittel- oder Handelsschule meist im Besitz der Mittleren Reife sind, bringen sie auch in ihrer Allgemeinbildung die Voraussetzungen mit, die man für den Musikerzieherberuf fordern möchte.

Zusammenfassend

Zusammenfassend ist festzustellen, daß

- 1., wenn an den Musikseminaren die entsprechenden Voraussetzungen für eine fachliche Ausbildung geschaffen sind, der Besuch des Seminars und die Ablegung der Staatlichen Musiklehrer-Prüfung die beste Form für die Erlangung der Unterrichtserlaubnis für Zupfinstrumente bilden werden, daß aber
- 2., solange die Musikseminare den benötigten Nachwuchs nicht sicherstellen können, die Möglichkeit bestehen bleiben muß, daß jeder, der seine Eignung in einer Begutachtung nachweisen kann, auf seinen Antrag hin das Recht erhält, Unterricht im Spiel der Zupfinstrumente zu geben.

Dazu ist außerdem festzustellen, daß der Unterrichts-Erlaubnisschein vorerst auch zu einer Lehrtätigkeit an Musikschulen und Konservatorien berechtigen muß. Von den jetzigen Lehrern für Zupfinstrumente hat wohl kein einziger die Staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt. Die sogenannte Staatliche Anerkennung, die seit Jahren kaum noch ausgesprochen wird, besitzen nur wenige ältere Lehrer. Wenn man für die Lehrberechtigung an Musikschulen und Konservatorien grundsätzlich die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung oder den Besitz der Staatlichen Anerkennung fordern wollte, würden zzt. diese Institute die Zupfinstrumente überhaupt nicht in ihren Lehrplan aufnehmen können, weil Musikerzieher mit den geforderten Voraussetzungen nicht existieren.

3. Anforderungen an die Musikerzieher für Zupfinstrumente.

Es ist schon festgestellt worden, daß die „Berliner Richtlinien für die Erteilung des Unterrichts-Erlaubnisscheines“ die Anforderungen für Gitarre und Mandoline nennen, und daß die Reichsmusikkammer in ihren „Mindestanforderungen“ Gitarre, Mandoline und Zither berücksichtigt. Für die Laute sind die Anforderungen noch von keiner Stelle bekanntgegeben worden. In beiden Fällen ist zwar von der Laute die Rede, gemeint ist aber die Gitarre. Diese irreführende Bezeichnung müßte als erstes berichtigt werden. Darüber hinaus wären zu den bereits gestellten Anforderungen noch einige Ergänzungen nötig. Es seien daher die bei der Erteilung der Unterrichtserlaubnis für Zupfinstrumente zu stellenden Anforderungen noch einmal (unter teilweiser Anlehnung an frühere Formulierungen) im Zusammenhang dargestellt.

a) Gemeinsame Anforderungen für alle Zupfinstrumente.

Kenntnis der Geschichte sowie der klassischen und modernen Literatur des jeweils gewählten Instrumentes. Vertrautsein mit allen anderen Zupfinstrumenten. Kenntnis der für das Gemeinschaftsmusizieren mit Zupfinstrumenten bestehenden Möglichkeiten, Kenntnis der Literatur für das Gemeinschaftsmusizieren. Vertrautsein mit dem Begriff „zupfgerechte Musik“, d.h. Kenntnis der Voraussetzungen, welche das Lied- und Spielgut zur Darstellung auf Zupfinstrumenten geeignet machen. Genaue Kenntnis der neueren Unterrichts-Literatur.

Vorspiel von Dur- und Moll-Tonleitern. Einstimmiges Spiel von Volksliedern nach dem Gehör. Vorspiel eines selbstgewählten mittelschweren Originalstückes. Vomblattspiel eines vorgelegten leichten Stücks.

Bei der Laute, Gitarre und den Freisaiten der Zither ist die Benutzung von Stahlsaiten für die Vorführung nicht gestattet.

b) Gesonderte Anforderungen für die einzelnen Zupfinstrumente.

1. L a u t e .

Vertrautsein mit den verschiedenen Tabulatur-Systemen. Sichere Beherrschung der modernen Notation und einer Tabulatur (vorzugsweise der sogenannten französischen). Vierstimmige Darstellung von Hauptdreiklängen und Dominantseptimen-Akkorden in den gebräuchlichsten Tonarten mit ihren Umkehrungen. Beherrschung der verschiedenen Anschlagsarten (Daumen- und Wechselschlag) und Kenntnis ihrer Anwendungsregeln.

Die Vorführung soll auf einer Gg-Laute (Renaissance-Laute) erfolgen. Das zusätzliche Spiel der d-moll-Laute ist erwünscht.

2. G i t a r r e .

Vierstimmige Darstellung von Hauptdreiklängen und Dominantseptimen-Akkorden in den gebräuchlichsten Tonarten mit ihren Umkehrungen. Beherrschung der verschiedenen Anschlagsarten (Daumen- und Wechselschlag) und Kenntnis ihrer Anwendungsregeln. Einstimmiges Spiel nach dem Baß-Schlüssel.

Die Vorführung soll möglichst auf einer normalen e-moll-Gitarre erfolgen. Gitarren in Lautenform sind unerwünscht.

3. M a n d o l i n e .

Beherrschung der verschiedenen Anschlagsarten (Abschlag, Wechselschlag, Tremolo) und Kenntnis ihrer Anwendungsregeln. Sichere Beherrschung des Griffbrettes bis etwa zur IV. Lage.

Vertrautsein

Vertrautsein mit der Mandola.

Der Lehrer muß mit der deutschen Spielweise (eingeschränkte Tremolo-Anwendung) vertraut sein. Es ist ein Originalstück eines deutschen Meisters vorzutragen.

4. Z i t h e r .

Das vorgeführte Stück muß im Zweischlüssel-System (F- und G-Schlüssel) notiert sein und erkennen lassen, daß der Lehrer nicht nur die akkordische, sondern auch die melodische Behandlung der Freisaiten beherrscht. Vertrautsein mit der Alt-Zither.

Die Vorführung soll auf einer Zither in Normal- (Münchener) Stimmung erfolgen. Das zusätzliche Spiel auf einem Instrument in Wiener Stimmung ist gestattet.

Im Vorstehenden handelt es sich um die Mindest-Anforderungen, die bei der Erteilung der einfachen Unterrichts-Erlaubnis zu stellen sind. Für die Staatliche Musiklehrer-Prüfung können gesteigerte Anforderungen in Frage.

L a u t e : Schriftliches Übertragen einer französischen Tabulatur in moderne Notation. Spiel nach dem Bass-Schlüssel. Ausführung von Kadenzen und Modulationen, schlichtes Generalbass-Spiel. Improvisation eines Instrumentalsatzes zu einem Volkslied. Vorführung der Gg- und der d-moll-Laute.

G i t a r r e : Spiel aller Dur- und Moll-Tonleitern durch zwei Oktaven. Ausführung von Kadenzen und Modulationen, Tern- und Sext-Folgen. Schlichtes Generalbass-Spiel. Vortrag einer mittelschweren Zupforchester-Gitarrenstimme. Improvisation eines Instrumentalsatzes zu einem Volkslied.

M a n d o l i n e : Vortrag einer mittelschweren Zupforchester-Mandolinenstimme. Improvisation einer Instrumentalstimme zu einem Volkslied.

Z i t h e r : Stegreifspiel von Volksliedern im mehrstimmigen Satz.

Verbindliches Nebenfach für alle Fächer ist die allgemeine Musiklehre: Beherrschung der Elementarlehre, sowie der Grundzüge von Melodie-, Harmonie und Formenlehre, Hören und Treffen von Intervallen, Kenntnis der Hauptepochen der Musikgeschichte, sowie der großen deutschen Musiker-Persönlichkeiten und ihrer Hauptwerke.

Die

Die „Ordnung für die Privatmusiklehrer-Prüfung“ von 1925 nannte für die Leute als verbindliches Nebenfach Gesang. Wohl ist vom Musikerzieher die Kenntnis der deutschen Volkslieder und der Lieder der Zeit zu fordern, auch muß er das Singen zum Ausgangspunkt der instrumentalen Unterweisung nehmen. Doch sind diese Voraussetzungen bei den Zupfinstrumenten nicht in stärkerem Maße nötig als bei allen anderen Tonwerkzeugen. Besonders für die Zupfinstrumente die Absolvierung eines regelrechten Gesangsstudiums zu verlangen, erscheint unmotiviert und überflüssig.

Konrad Wölki

(Mitglied des Prüfungsausschusses für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in Berlin / Mitglied des Prüfungsausschusses der Reichsmusikkammer, Fachschaft Musikerzieher, ugu Berlin)

Berlin - Reinickendorf - Ost 1
Arcuser Allee 163 / tel. 49 43 12

Abschrift.

Reichsverband für Volksmusik
(Fachschaft Volksmusik in der
Reichsmusikkammer)
Berlin W.15, Kaiserallee 212.

24. März 1940.

An das

Ministerium für Volksaufklärung
und Propaganda / Abteilung Musik
zu Händen von Herrn Dr. Goslich

B e r l i n W. 8

Krausenstraße

Betrifft: Denkschrift des Musikerziehers Konrad Wölki
„Die Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente“

Zu der dort vorliegenden Denkschrift des Musikerziehers Konrad Wölki „Die Unterrichtserlaubnis für die Zupfinstrumente“ mußere ich mich auf Ersuchen wie folgt:

Der Ausgangspunkt der Denkschrift ist insofern sachlich gegenstandslos, als die vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1925 erlassene Ordnung für die Privat-musiklehrer-Prüfung bereits Gegenstand einer grundsätzlichen Neuformung ist. Die Vorschläge der Denkschrift sind also unter dem Gesichtspunkt von Anregungen für die künftige gesetzliche Regelung des Gebietes zu betrachten.

Die Beanstandungen der Denkschrift gegenüber den Begriffsbildungen der bisherigen Regelungen (Richtlinien, Mindestanforderungen usw.) bestehen zu Recht. Die Zusammenwerfung der zwei verschiedenen Instrumentenformen Laute und Gitarre beruht auf einem Mißverständnis seitens der Jugendmusikbewegung kurz nach dem Weltkrieg. Die Wiedererweckung der Renaissance- und Barock-Laute samt der zu ihnen gehörenden Originalliteratur einerseits, die Fortentwicklung der Gitarre zu einem durchaus arteigenen Klangkörper anderseits haben jetzt auch in der breiteren Öffentlichkeit das Bewußtsein für die Verschiedenheiten der beiden Instrumententypen geschärft. Bei einer künftigen Regelung des Unterrichts auf diesen Instrumenten werden darum Laute und Gitarre gesondert zu behandeln sein.

Auch die Bemerkungen der Denkschrift über die unzureichende Pflege der Zupfmusik in den gegenwärtigen Musikseminaren scheinen begründet. Die Tatsache des Mangels an Dozenten für dieses Gebiet ist bekannt. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen

würdigen sozialen Verhältnisse bei den Lehrkräften für Zupfinstrumente (die meisten Musikerzieher ursprünglich Musikliebhaber, autodidaktische Erwerbung der allgemeinen Musikkenntnisse) ist der Vorschlag der Denkschrift, den Bewerbern für die Erteilung des Unterrichts auf Zupfinstrumenten grundsätzlich bei nachgewiesener Befähigung den Unterrichtserlaubnischein zu gewähren, dagegen ihnen die Ablegung der staatlichen Prüfung für Privatmusiklehrer mit der Bedingung des vorangehenden Besuches eines Musikseminars zu erlassen, gerechtfertigt, und zwar umso mehr, als die Musikseminare den besonderen Belangen dieser Lehrergruppe zur Zeit doch nicht nachkommen können.

Grundsätzlich wird bei der Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sein, daß bei bestimmten Instrumentengattungen (Mandoline, Zither, Harmonika) insbesondere auf dem Lande und in der Kleinstadt eine sachlich begrenzte Erlaubnis zur Unterrichtserteilung auch solchen Personen erteilt wird, die, ohne Berufsmusiker zu sein, infolge ihrer technischen Vorbildung z.B. als Spieler oder Dirigenten von Volksmusikkapellen zur Heranziehung von Nachwuchs befähigt sind. Der Wettbewerb dieser Personen wird den hauptberuflichen Musikerziehern gegenüber kaum ins Gewicht fallen, da unter den gegebenen Verhältnissen Musikerzieher a) ohnehin keine ausreichende Existenzmöglichkeit an den genannten Wirkungsstätten besitzen, b) bei ihnen die besonderen technischen Voraussetzungen für die Erteilung von Unterricht auf den genannten Instrumenten oft nicht gegeben sind (Versagen von Geigenlehrern beim Unterricht im Mandolinenspiel).

Die Anforderungen, die die Denkschrift an die Musikerzieher für Zupfinstrumente aufstellt, und zwar gesondert für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines und für die staatliche Musiklehrerprüfung, sind durchaus zu vertreten. Innerhalb des angegebenen Rahmens müßte allerdings noch eine genaue Ausfüllung erfolgen.

im Auftrag
gez. Dr. Zimmerreimer.

Zur Prüfungsordnung

Lauten
violin
in den fließen
(Jordaten)

Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrfacher zu 1) bis 4):
Musikalische Allgemeinbildung, Kenntnisse der Musikgeschichte, Geschichte und Entwicklung des Instruments; Vertrautheit mit verwandten Instrumenten / der Instrumentanwendung in der Kunst bzw. VOLKSMUSIK; Pädagogik und Methodik im Einzel- und Gruppenunterricht; Lehrproben; Spiel sämtlicher Tonleitern und zu Lehrfach 1), 2) und 4) vierstimmiger tonaler und modulierender Kadensen; eingehende Kenntnis der Unterrichtsliteratur und des Spielguts (solo und sämtlicher solchen Gruppierungen mit gleichen, anderen Instrumenten oder Gesang).

Einzelanforderungen:1) L a u t e

a) Vortrag mittlerer bis schwerer originaler Solostücke auf beiden doppelohrigen Lautenarten im Renaissance- und Barockstimmung

b) Vom-Blatt-Spiel mittelschwerer Lautenstücke nach deutscher und französischer Tabulatur, einstimmiger Parte in Violin-, Alt- und Bassschlüsselnotierung auf Renaissance-Lauten, mittelschweren Generalbasses auf Barocklauten, verschiedenartiger Liedbegleitsätze (auch Improvisation letzterer)

c) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage

d) Schriftliche Notenübertragung von deutschen, französischen, italienischen und spanischen Lautentabulaturen (Generalbass-Harmonisierungen), spielgerechte Harmonie-Fixierungen zu Melodien.

2) G i t a r r e

a) Vortrag mittlerer bis schwerer originaler Solostücke aus dem 19. Jhd. und der neueren spanischen Spielart auf der sechssaitigen Gitarre

b) Vom-Blatt-Spiel mittelschwerer originaler Solostücke und mittelschwerer Gitarrepartie aus der Kammermusik, einstimmiger Parte in Violin-, Alt- und Bassschlüsselnotierung, mittelschweren Generalbasses, verschiedenartiger Liedbegleitsätze (auch Improvisation letzterer)

c) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zur IX. Lage

d) Schriftliche Generalbass-Harmonisierungen, spielgerechte Harmonie-Fixierungen zu Melodien.

dat. 11.11.1932
1. Klasse
Zither
Mandoline

3) Mandoline

- a) Vortrag mittlerer bis schwerer originaler Solostücke
- b) Vom-Blatt-Spiel mittelschwerer Solostücke und mittelschwerer Partie aus Mandolinorchesterstücken eines Violinparts in medelingemässer Wiedergabe; Improvisation von Neben- und Gegenstimmen zu Melodien
- c) Beherrschung aller verschiedenen Spieltechniken und des Spiels bis zur V. Lage, des mehrstimmigen Spiels
- d) Schriftliche mehrstimmige Sätze für Mandolinquartett und andere Gruppierungen

4) Zither

F. Or. und Bsp.

- a) Vortrag mittlerer bis schwerer originaler Solostücke auf der Zither in normaler (Münchener) Stimmung
- b) Vom-Blatt-Spiel mittelschwerer Solostücke in Bass- und Violinschlüsselnotierung, mittelschweren Generalbasses; Improvisation von Liedsätzen (mit Begleitung) und melodischer Behandlung der Frei- (Begleit-) Saiten
- c) Beherrschung aller verschiedenen Spiel- und Lagentechniken, Vertrautheit mit Wiener Zitherstimmung

133

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwort schreiben nur an die
Behörde und nicht persönlich zu überreichen

Berlin C 2, den 4. November 1940
Unter den Linden 3
Sekretär: 16 04 14

W.M.L. B.L.
F. Th.

Sehr verehrter Herr Oberregierungsrat,

wir haben heute nochmals die Ordnung für das Musiker-
ziehungswesen in Ihrem uns freundlichst überlassenen Entwurf
durchgesehen und ich wiederhole, dass der Senat einstimmig
den Zusatz, wie ich ihn schon vorgelegt habe, in beiliegender
Fassung angenommen hat. Es handelt sich um Seite 31 § 3 Ab-
satz 6 Ihres Entwurfes. Ich bitte dringend darum dieser Fas-
sung zustimmen zu wollen. - Ich glaube, dass Thüringen noch
fehlt, bitte überzeugen Sie sich davon. - Ich würde Ihnen vor-
schlagen, keine Begrenzung auf dem Lande und in Kleinstädten
(im höchsten Falle bei einer Einwohnerzahl von 5000) festzu-
setzen.) ~~so dass sie zu dieser~~ ~~für möglichst wenig jüngster~~

Mit den besten Grüßen und Heil Hitler!
mit großer 5000 ~~Grundschule~~ ⁱⁿ ~~Grundschule~~
Oberrealschule gäbe es zu leiden.
das Kleinstädte sollt es eben
möglichst großthalig.

1 Anlage

Herrn

Oberregierungsrat Dr. Miederer

Reicherziehungsministerium

B e r l i n W 8

Unter den Linden 3

M 18

Seite 31 des Entwurfes

§. 3

4. November 1940

Der Besserer muß:

; Anlage

6. Ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen. Vor der Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar hat er eine Prüfung in dieses Hauptfach vor der Prüfungskommission abzulegen. Die Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar.

Sehr verehrter Herr Oberregierungsrat,
 das in der Regel zwei Jahre beachtet werden muss, erfolgt nicht
 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs.

wir haben heute nochmals die Ordnung für das Musik-
 erziehungswesen in Ihrem uns freundlichst überlassenen
 Entwurf durchgesehen und ich wiederhole, dass der Senat
 einstimmig den Zusatz - wie ich ihn Ihnen schon vorgelegt
 habe, - in beiliegender Fassung angenommen hat. Es handelt
 sich um Seite 31 § 3 Absatz 6 Ihres Entwurfes. Der Se-
 nat bittet dringend darum dieser Fassung zustimmen zu
 wollen.

Ich würde Ihnen vorschlagen auf dem Lande und in
 Kleinstädten mit höchstens 5000 Einwohnern dieselben
 Bestimmungen gelten zu lassen.

Dass Thüringen fehlt, ist doch hoffentlich zutreffend.

Mit den besten Grüßen

und Heil Hitler!

Herrn
 Oberregierungsrat Dr. Miederer
 Reichserziehungsministerium
 Berlin W 8
 Unter den Linden 3

G. J. Am. 4/4

Satz 31 des Cutwürfs in Miederer

§. 3

Der Bewerber muss:

Absatz 6. Ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen. Vor der Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar hat er eine Prüfung in diesem Hauptfach vor der Prüfungskommission abzulegen. Die Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar, das in der Regel zwei Jahre besucht werden muss, erfolgt nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

ergänzt:

„Zur Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar muss der Bewerber ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen. Vor der Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar hat er eine Prüfung in diesem Hauptfach vor der Prüfungskommission abzulegen. Die Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar, das in der Regel zwei Jahre besucht werden muss, erfolgt nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.“

Heilbronn
Oberrealschulabschulter Dr. Miederer
Reichsschulabteilungsschulabschulter
B e r i f f s
U m f e r d e r P r i m a r e

(32) und 33

reicht an Anzahl an Metz

2.2

Der Bewerber muss:

ist vor Abschluss des 8. Schuljahrs mindestens 15. J.
seine von den zulässigen staatlichen Musikseminaren ab dem 1. Semester
abzulehnen. Mindestens 12 Monate vor Abschluss muss er eine
zulässige staatliche Musikschule besucht haben. Wenn er ab dem
zweiten Jahrzehnt seines Lebens eine solche Schule besucht hat, darf er
nur an einer staatlichen Musikschule eingeschrieben werden. Bei einer

Der Bewerber muss:

6. Ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen. Vor der
Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar hat er eine
Prüfung in diesem Hauptfach vor der Prüfungskommission abzu-
legen. Die Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar,
das in der Regel zwei Jahre besucht werden muss, erfolgt nicht
vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

ISSUM TESREWED TEC

Der Bewerber muss:

6. Ein ausreichendes Studium im Hauptfach nachweisen. Vor der Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar hat er eine Prüfung in diesem Hauptfach vor der Prüfungskommission abzulegen. Die Aufnahme in das staatlich anerkannte Musikseminar, das in der Regel zwei Jahre besucht werden muss, erfolgt nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

TEB NOV .NEELDODA DOETQUAEL ET MELBETE SEHNEDEPERAUS MIE .3
EALIE TE DED ZANINACIENAU ECHANOTRENE DOETQUAEL ETB ET EMDANTUA
-EADU NOELNIMMELMAMU ET TEH NOV DOETQUAEL MEESEB ET GANTTU
,TANHMEIACIENAU ECHANOTRENE DOETQUAEL ETB ET EMDANTUA EID .MESEL
TDEIN TELDTER ,EADU MEEBTE TANNAED ETIET LEWA DOEGE TEB ET EAD
SEKINJANEDOL ET EAD GRUBMETTICV NOV

S. 2 auf die jungen Personen, die die
Geselligkeit & der Lauf verachtet
und keine Freude

338

B. springer tagt. (sint niet t.)

B. *Spurzunge*
Okt 11 Einiges Begrenzung 200
auf
Okt
47
821 fürsdienst festgestellt. Auf dem
Landes "gründet. Einzelheiten
sind besprochenen Mass.
Aber Anordnung darf nachstehend
benutzt und übertragen. (Okt 29 erster
Anspruch)

Zeit 3h. Abfall 6.
~~der~~ rinn acht vorzuhaltend. Hier dienen
im Saalztagen nach vorne rinn
wurde nicht rinn. Hier rinn. Hier
rinn aufzugeben in das Dach. Hier ist es
vor das Kreuziget. Dach ein. Hier
abzustellen. Hier aufzugeben in
das Kreuziget. Hier aufzugeben in
das Kreuziget. Hier aufzugeben in
nicht rinn. Hier aufzugeben in das Dach
nicht rinn. Hier aufzugeben in das Dach
Hier aufzugeben in das Dach. X

Brick 34 this very fractured - would
divide into about three sections
(Tricus scutellatus)

* Das Objekt präzisiert nach dem
Bereich soll ein Gesetz für das
mit dem Kinospielzeug präzisier-
tum besitzt der militärische
Vorgriffen wider

Herr Professor Helm

zur Abgabestunde

139

Umschlag zum Randerlass des Herrn
Reichs- und Preussischen Ministers
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

vom 2. Mai 1940 Nr. 1060

Eingang am 27. 5. 40
J. Nr. 589/...

Betrifft: Haallige Privatunifiktler Prüfung:
(Antritt v. Künftigemins v. Gipaltf. Gruppe
i. Freibadern)

Inhalt: Urschriftlich mit Anlagen g.R.
an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik

h i e r

mit dem Ersuchen um gefällige Ausserung übersendt

alt 13. 6. Helm
gr. Prof. Helm

Im Auftrage
Antwort: 4 Wochen erg. Dr. Kudrow

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 26. Juni 1940

J. Nr. 589.

Überreicht Urschriftlich nebst Anlagen
Der-Präsident dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

nach-Kenntnisnahme-ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Wir empfehlen, dass die betreffende Studierende
ihre Prüfung in Blockflöte als Hauptfach ablegt (entsprechend

M17C

dem § 1 der neuen noch nicht in Kraft befindlichen Prüfungsordnung) und vielleicht als zweites Hauptfach Cembalo oder Klavier hinzunimmt. Für Viola da Gamba ist eine Prüfung nicht vorgesehen, doch nehmen wir als selbstverständlich an, dass der Prüfling den Nachweis der Unterrichtsbefähigung auf dem Cello, dem der Viola da Gamba so nahe verwandten Instrument, erbringt.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Rein

Stellvertretender Präsident

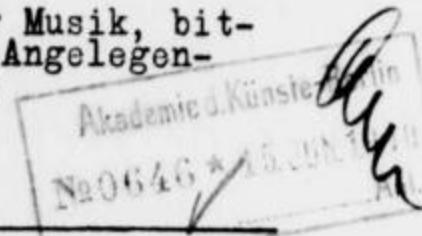
G. G.

J. Nr. 589

1) Betrifft: Prüfungsaufgabenprüfung
(Blockflöte, Viola da Gamba)

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bitte um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je Tagen.

→ Rücksicht zu



Name	Zuge-sandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
Prof. Rein	13.6.1940		<p>zu § 1 der neuen, noch nicht in Kraft befindlichen Prüfungsordnung ist <u>Blockflöte</u> aufgeführt unter den Täpfen, die keine Kapelle in Unterrichtsbefähigung erbringen werden muss, nicht aber Gamba. Wenn man nun die Täpfen für Gamba, Cello & Klavier u. a. in Prüfung nicht ablegen, kann man nicht zugleich auf auf anderen Instrumenten untersuchen.</p> <p>14.6.40. Rein</p>

M 175

Abschrift

Vorhanden in der Preußischen Akademie der Künste, Abteilung
für Musik, Sitzung des Senats

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Professor Schumann

Anwesender
Schumann
Sciffert
Stein
Trapp
von Wolfurt

Berlin C 2, den 24. Juni 1940
Unter den Linden 3

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

1. Staatliche Privatmusiklehrerprüfung in
Wiesbaden: Anfrage ob die Möglichkeit be-
steht, die Prüfung in Bleckflöte und Viola
da Gamba als Hauptfach abzulegen. Runder-
lass vom 22. Mai 1940 - V c 1060 -.

Wir empfehlen, daß die betreffende
Studierende ihre Prüfung in Bleckflöte als
Hauptfach ablegt (entsprechend den § 1 der
neuen noch nicht in Kraft befindlichen Prü-
fungsordnung) und vielleicht als zweites
Hauptfach Cembalo oder Klavier hinzunimmt.
Für Viola da Gamba ist eine Prüfung nicht
vorgesehen, doch nehmen wir als selbstver-
ständlich an, daß der Prüfling den Nachweis
der Unterrichtsbefähigung auf dem Cello, dem
der Viola da Gamba so nahe verwandten Instru-
ment, erbringt.

2. Anstellung von Lehrkräften an der Landes-
musikschule Dennis - Runderlass vom 7. Juni
1940 - V c 705/40 -.

Die drei vorgeschlagenen Lehrkräfte können
durchaus empfohlen werden. Wilhelm J e l e t
hat die in Frage möglichen Prüfungen abgelegt
keine

M 178 C

(eine Privatmusiklehrprüfung gibt es dort noch nicht), er verfügt über eine mehrjährige pädagogische Erfahrung und gilt als sehr begabter Musikermeister.

Dr. Georg Kuhmann hat sich als hervorragender Pianist - momentlich durch Verführung zeitgenössischer Musik - einen gesuchten Namen gemacht und besitzt ebenfalls pädagogische Erfahrung. Er und ebenso Willi Preemann sind aus der Hochschule für Musik in Berlin hervorgegangen. Beide haben sich dort durch gute Leistungen ausgezeichnet und beide haben die Privatmusiklehrprüfung abgelegt.

Wir möchten anregen, daß in der Zeugnisschule Brüderberg nicht die gleichen Lehrkräfte verwendet werden, wie in der Landesmusikschule Darmig, wo es noch so viele unbeschäftigte Musiker gibt, die sich um Stellen bewerben.

3. Entscheidliche Änderung über den Komponisten Dr. Egon Kornauth.
Berufung an die Deutsche Musikhochschule in Prag - Sonderlaß vom 6. Juni 1940 - V a 1106 -

Dr. Egon Kornauth ist zweifellos ein vielseitig begabter Komponist und ein guter Klavierspieler. Er schreibt einen in seiner Art meisterlichen Satz, doch weist sein Stil mehr auf die Vergangenheit als auf die Gegenwart hin. Er hat vor allen Lieder und Kammermusik neben Orchesterwerken komponiert, die alle ungefähr das gleiche Bild und eine gewisse Einheit zeigen. Er verfügt über eine starke, wenn auch nicht neue melodieische Kraft, seine Harmonik zeichnet sich durch Uppigkeit und Überschwung aus. Als Lehrer für Theorie und Komposition kommt er sehr wohl in Prag, für die Leitung einer Hochschule dürfte er sich weniger eignen.

Vielelleicht empfiehlt es sich, den durchaus tüchtigen Fidelio Finken, den bisherigen Leiter der Musikhochschule in Prag, in dieses Amt zu belassen und ihm nahe zu legen, Dr. Kornauth als Kompositionslhrer für diese Anstalt zu verpflichten.

✓ 147111

4. Haushaltsermittlung der Konzertprogramme für den Winter 1949/51

Es sollen zwei Konzerte mit dem Berliner Philharmonischen Orchester stattfinden und zwar am

Dienstag, den 26. November 1942

und Montag, den 10. März 2014.

Für Anfang Oktober ist ein Kammermusikabend vorgesehen, in den die neue Violin-Sonate von Max Rapp zur ~~Aufführung~~ ^{Wiederauf} Aufführung kommen soll.

Schluß der Sitzung 12 Uhr

Geo. Schaeffer

2005 • 30:3 • 899–906

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V e Nr. 290/40

Betrifft musikalischen Lehrplan und Strafordnung für die Wehr-
machtmusikschulen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die endgültige Fassung der
"Allgemeinen Richtlinien für den musikalischen Lehrplan der Wehr-
machtmusikschulen" und die "Allgemeine Strafordnung für die Schüler
an Wehrmachtmusikschulen" zur gefälligen Kenntnisnahme und im Hin-
blick auf das Schreiben vom 2. Februar 1940 - J.Nr. 1255 - .

Abt. f. Mus. & L.

Im Auftrage
An *Au. f. M.*
ges. Miederer
den Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der
Künste
in
Berlin C 2
Unter den Linden 3

Berlin W 8, den
Unter den Linden 69 4. März 1940.

Fernsprecher: 110030
Postcheckkonto: Berlin 14409
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
Nr 0220 117 M.R. 1940



Begläubigt.

Hauer

Ministerialkanzleibescheinigung

M179

für den alten W. x x

Allgemeine Strafordonnung
für die Schüler an Wehrmachtmusikschulen

Teil I

Beschluß 73 07 KG

§ 1

- (1) Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer Wehrmachtmusikschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.
- (2) Als Glieder der Schulgemeinschaft haben die Schüler einer Wehrmachtmusikschule die in ihr begründeten Sonderpflichten streng zu erfüllen, Würde und Ansehen der Schule zu wahren und die Anordnungen des Leiters sowie des Lehr- und Aufsichtspersonals gewissenhaft zu befolgen.

§ 2

Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird durch Schulstrafen geahndet.

Teil II

Strafen

§ 3

Folgende Strafen können verhängt werden:

1. Arbeitsstrafen (Nacharbeiten, häusliche Arbeiten und Dienstverrichtungen außer der Reihe)
2. Ausgangsverbot
3. Rüge
4. Verweis
5. Androhung der Verweisung von der Schule
6. Verweisung von der Schule

§ 4

- (1) Arbeitsstrafen, Ausgangsverbot und Rüge sind nur bei leichten Vergehen zu verhängen, Verweis und Androhung der Verweisung aus der Schule ist nur bei schweren Verstößen auszusprechen.
- (2) Die Verweisung von der Schule darf nur dann ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des Schülers eine so schwere Verfehlung darstellt, daß sein weiteres Verbleiben an der Schule für die übrigen Schüler und für das Ansehen der Schule eine Gefahr bedeuten würde.

(3)

unleserlich

(3) Die Verweisung von einer Wehrmachtmusikschule hat immer zur Folge, daß der Verwiesene in keine andere Wehrmachtmusikschule aufgenommen werden kann.

(4) Verweis, Androhung der Verweisung von der Schule und die Verweisung selbst sind in einem Strafbuch (Muster Anlage 1) zu vermerken und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Verweis und Androhung der Verweisung von der Schule sind außerdem in die Halbjahrs-Zeugnisse, nicht jedoch in das Abschlußzeugnis, einzutragen.

Teil III Verfahren

§ 5

(1) Arbeitsstrafen, Ausgangsverbote, Rügen und Verweise werden auf Grund einer schriftlichen Meldung unter kurzer Darlegung des Sachverhalts durch das aufsichtführende Personal vom Leiter der Schule ausgesprochen. Der Beschuldigte ist vor Verhängung der Strafe zu hören.

(2) Hat ein Schüler sich so schwerer Verfehlungen **schuldig** gemacht, daß nach Auffassung des Schulleiters als Strafe die Androhung der Verweisung von der Schule oder die Verweisung selbst in Betracht kommt, so ist der Tatbestand durch Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und durch sonstige Feststellungen schriftlich festzulegen. Der Schulleiter kann einen Lehrer oder einen Angehörigen des militärischen Aufsichtspersonals mit den erforderlichen Feststellungen beauftragen oder die Ermittlungen selbst durchführen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Lehrkörpers. Die Erziehungsberechtigten sind von den Tatbestand und der etwaigen Bestrafung mit kurzer Begründung gegen Postzustellungsbeleg in Kenntnis zu setzen. Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so sind der Beschuldigte und die Erziehungsberechtigten ebenfalls zu benachrichtigen.

§ 6 Beschwerde

(1) Gegen die Bestrafung mit der Androhung der Verweisung von der Schule oder mit der Verweisung selbst kann von den Erziehungsberechtigten

Ersichtungsberechtigten des Schülers binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbefehlshaber.

§ 7

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen.

§ 8

Die Strafordnung ist an einer für jeden Tag sichtbaren Stelle im Schulgebäude auszuhängen und halbjährlich den Schülern bekanntzugeben.

Berlin, den

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

unleserlich

XXX

Allgemeine Richtlinien
für den musikalischen Unterricht der Sekundär- und Fachschulen

unleserlich

Allgemeine Richtlinien
für den musikalischen Lehrplan der Wehrmachtmusikschulen
Inhaltsübersicht

A. Die musikalische Ausbildung

- I. Die instrumentale Ausbildung
- II. Sonstige musikalisch-praktische Ausbildung
- III. Ausbildung in den musiktheoretischen Fächern

Die Ausbildung auf den einzelnen Instrumenten (zu I)

- 1. Flöte (Piccoloflöte)
- 2. Oboe (Alt-Oboe)
- 3. Klarinette (B und Es)
- 4. Saxophone
- 5. Fagott (Kontrabassfagott)
- 6. Waldhorn
- 7. Trompete und Flügelhorn
- 8. Tenorhorn und Tuba
- 9. Posaune
- 10. Tuba (B, Es und F)
- 11. Schlaginstrumente
- 12. Violine
- 13. Viola
- 14. Violoncello
- 15. Kontrabass
- 16. Klavier

Sonstige musikalisch-praktische Ausbildung (zu II)

- 1. Rhythmische Erziehung
- 2. Chorgesang
- 3. Orchester- und Chorspiel
- 4. Musikerziehung

Aus-

unleserlich

Ausbildung in den musiktheoretischen Fächern (Elementarlehre)
(v.a. III)

1. Tonlehre
2. Gehörbildung
3. Tonsets
4. Musikgeschichte
5. Geschichte der Militärmusik
6. Instrumentenkunde

B. Sonstige Literatur.

Allgemeine Richtlinien
für den musikalischen Lehrplan der Wehrmachtmusikschulen

Die musikalische Ausbildung

Die Wehrmachtmusikschulen dienen der erfassenden Ausbildung von musikalisch begabten Jungen, die nach allgemein 3-jährigen erfolgsvollen Besuch der Wehrmachtmusikschulen als Musiker in einen der drei Wehrmachtteile eintreten.

I.

Die instrumentale Ausbildung der Schüler erfolgt durch Unterrichtsteilung in den folgenden Instrumenten:

1. Flöte (Piccoloflöte)
2. Oboe (Alt-Oboe)
3. Klarinette (B, Es)
4. Saxophöne
5. Fagott (Kontrabassfagott)
6. Waldhorn
7. Trompete (Fagethorn)
8. Tenorhorn (Bariton)
9. Posaune
10. Tuba (B, Es und F)
11. Schlaginstrumente
12. Violine
13. Viola
14. Violoncello
15. Kontrabass
16. Klavier

II.

Sonstige musikalisch-praktische Ausbildung:

1. Rhythmische Erziehung
2. Chorgesang
3. Orchesterpiel (Blas- und Streichmusik und kleine Besetzungen)
4. Musikexerzieren

131

unleserlich

III.

Ausbildung in den musiktheoretischen Fächern:

1. Allgemeine Musiklehre (Elementarlehre)
2. Genbildung
3. Tonsets
4. Musikgeschichte
5. Geschichte der Militärmusik
6. Instrumentenkunde
7. Die Ausbildung auf den einzelnen Instrumenten (zu 1)

1. Flöte (Piccoloflöte)

Lehrgang C:

1. Jahr

- Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über die Verwendung im Orchester
- kurzer Abriss über die Entwicklung der Flöte
- Haltung, Ansatz, Tonbildung, Griff
- Notenkenntnisse (Violinschlüssel, Wert der Noten)
- Schule von Ernesto Kochler (erstes und zweites Heft)
- Tonleitern (alle Dur-Tonleitern und die Hälfte der Moll-Tonleitern)
- Dreiklangstudien
- Technische Übungen von Kochler (erstes Heft) (Luster- und weckende Übungen)
- Trillerstudien von Tillmets 1. Teil (1. Hälfte)

Lehrgang D:

2. Jahr

- Alle Tonleitern und Dreiklänge in schnelleren Tempo durch mehrere Octaven
- Tonstudien von G. Müller
- Übungen für Doppel- und Triebzunge in der mittleren Lage
- Schule von Kochler II. Teil
- Etüden von Kochler II. Heft
- Trillerstudien von Tillmets 1. Teil (2. Hälfte)
- Spezialstudien von G. Müller
- Zusammenspiel (Duette und Trios)
- Orchesterstudien
- Vorbereitung zum Orchesterspiel
- Unterweisung auf der Piccoloflöte

Lehr-

Lehrgang A:

3. Jahr

- Alle Tonleitern und Dreiklänge im schnellen Tempo
- Übungen für Doppel- und Triebzunge in allen Lagen
- Schwerige Orchesterstudien (auch Kammermusik)
- Stüden von Tillmets, Frilli, Flötensum und Seuzmann
- Zusammenspiel (Drei und vier Flöten)
- Gelestücker: Schoten von Händel, Bach usw.
- Konzerte von Mozart, Friedrich dem Großen und Quantz
- Gesamtübersicht und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

2. obce (Alt-obce)

Lehrgang B:

1. Jahr

- Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Verwendung im Orchester
- Kurzer Abriss über die Entwicklung der Oboe
- Haltung, Ansatz, Tonbildung, Griff
- Notenkenntnisse (Violinschlüssel und Wert der Noten)
- Schule von Rinke
- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll bis zu 3 Vorzeichen
- Leichte Duette

Lehrgang B:

2. Jahr

- Etüden von Blett
- Trillerübungen
- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll mit 4-7 Vorzeichen
- Etüden von Luft
- Leichtere Orchesterstudien
- Duette
- Zusammenspiel
- Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr

- Etüden von Forling
- Anleitung zum Rohrbau
- Förderung des Vortrages und der Phrasierung
- Unterweisung im Blasen der Alt-Oboe (English Horn)
- Kammermusik
- Zusammenspiel

Orchester-

unleserlich

Orchesterstudien
Sonaten von Hindel
Konzerte von Hindel, Mozart und Klughardt
Gesamtwiederholung und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

3. Klarinette (B und Es)

Lehrgang C:

1. Jahr Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurzer Abriss über die Entwicklung der Klarinette
Haltung, Ansatz, Tonbildung, Griffen
G- und F-Dur-Tonleitern
Notenkenntnisse (Violinschlüssel und Wert der Noten)
Schule von Baermann (I. Teil)
Tonleitern und Dreiklänge in Dur und moll bis zu 3 Vorzeichen
Leichte Duette

Lehrgang B:

2. Jahr Etüden von Stark
Trillerübungen
Alle Tonleitern und Drei- und Vierklänge in Dur und moll
Übungen im Transponieren von B nach C
Duette von Rosart
Zusammenspiel
Orchesterstudien
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr Etüden von Kroepsch
Duette von Kroepsch
Förderung des Vortrages und der Phrasierung
Kadenzspiel
Anleitung zur Blatt-erstellung
Kammermusik
Zusammenspiel
Konzerte von Rosart und Weier
Gesamtwiederholung und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

4. Saxophone

Lehrgang C:

1. Jahr Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über seine Verwendung im Orchester
Kurzer Abriss über die Entwicklung
Haltung, Ansatz, Tonbildung, Griffen
Schule von Gustav Bumcke (I. Teil)
Studien von Bumcke (I. Band)
Studien von Bernhardt (Verl. Zimmermann)

Lehrgang B:

2. Jahr Schule von Bumcke (II. Teil)
Studien von Bumcke (II. Band)
Studien von Rechow
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr Schule von Bumcke (III. Teil)
Konzertstudien für Saxophone von Elbe
Debussy: Fantasie für Saxophon mit Orchester
v. Knezz: Trio für Saxophon, Trompete und Posaune
Mielke: Quartette für Saxophone
Thom: Quartette für Saxophone
Wiederholung des gesamten Stoffes und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

5. Fagott (Kontrabassfagott)

Lehrgang C:

1. Jahr Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurzer Abriss über die Entwicklung des Fagotts
Haltung, Ansatz, Tonbildung, Griffen
Notenkenntnisse (Baßschlüssel, später Tenorschlüssel)
Schule von Allmeinräder
Tonleitern und Dreiklänge in Dur und moll bis zu 5 Vorzeichen
Studien von Weissenborn (I. Heft)

Lehr-

Lehrgang B: Studien von Weissenborn (II. Hälfte)

2. Jahr Tonleitern und Akkordstudien von Milde
Zusammenspiel (leichte Quartette)
Konzertstudien von Milde (I. Heft)
Sechs Lieder von Weissenborn
Leichtere Orchesterstudien
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr Konzertstudien von Milde (II. Heft)
Vortragsstücke von Berdoinis (richter)
Unterweisung im Blasen des Kontrabassposa.
Prüfung des Vortragss und der Posa.
Anleitung zum Bohren
Zusammenspiel (Posa von Weissenborn und Bergt)
Schwierige Orchesterstudien
Kammermusik
Konzerte von Mozart und Weber
Gesamtwiederholung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

6. WaldhornLehrgang C:

1. Jahr Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Abriß über die Entwicklung des Waldhorns
Haltung, Ansatz, Atmungstechnik, Tonbildung, Griffen (die Unterweisung beginnt auf dem F-Horn)
Notenkenntnisse (Violinschlüssel und Wert der Noten)
Vorschulübungen von Ruth
Waldhornschule von O. Frans (I. Hälfte)
20 kleine Studien mit Klavierbegleitung von Hoffmann
Tonleitern und Breitlinien in Dur und moll bis zu drei Vorzeichen
Stoß- und Bindelübungen
Transponieren nach Es und B. Erlernung des Bassschlüssels
Studien von Kopprasch (Heft I)
Leichtere Vortragsstücke und Duette

Lehr-Lehrgang B:

2. Jahr Schule von Frans (II. Hälfte)
Studien von Kopprasch (Heft II)
Studien von E. Müller
Unterweisung im Gebrauch des Doppelhorns (F - B)
Studien von Bagnoli
Transponieren nach B, C, D, G, A
Orchesterstudien von Gombert und handschriftlich ausgewogene Orchesterstellen
Mittelschwere Vortragsstücke
Tonleitern und Breitlinien in Dur und moll (4-6 Vorzeichen)
Quartette
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr Studien von Belloli
Studien von Paudert
Studien von Strauß
Orchesterstudien
Kammermusik
Hornkonzerte von Mozart
Gesamtwiederholung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

7. Trompete und FlügelhornLehrgang C:

1. Jahr Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurzer Abriß über die Entwicklung der Trompete
Haltung, Ansatz, Tonbildung, Griffen (die Unterweisung beginnt auf der B-Trompete)
C-Dur-Tonleiter, Dreiklangstudien
Notenkenntnisse (Violinschlüssel und Wert der Noten)
Schule von Höhne I. Abschnitt
Tonleitern bis zu vier Vorzeichen in Dur und moll.

Lehrgang B:

2. Jahr Transponierübungen (Es-Trompete)
Stoßübungen (Doppelsülze)
Schule von Höhne (II. Abschnitt)

Schule

unleserlich

Schule von Arben (I. und II. Teil)
Tonleitern und Akkordstudien (alle Dur- und moll-
Tonarten)
Schule von Kastner
Studien der Bigottruppen und Konzerte
Technische Orchesterstudien, Tonleiterstudien
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrplan A:
3. Jahr
Konzertvorleistungen (C- und F-Tonarten)
Studien (Vielstimmigkeit)
Studien von Arben
Meister (Virtuose, Präsentation)
Spieltechnik von Instrumenten wie Bass
Orchesterstudien (technisch ähnlich ausgewogene und solche
von Gombert und Ingier)
Zusammenspiel
Gesamtzulassung und Vorbereitung auf die Abschlussprü-
fung

3. Konzertieren und Präsentieren

Lehrplan C:
1. Jahr
Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Ver-
wendung im Orchester
Haltung, Ansatz, Tonbildung und Griffen
Notenkenntnisse (Violinschlüssel, Bassschlüssel und Wert
der Noten)
Schule von Kietzner (I. und II. Teil)
Studien von Kopprasch (I. Band)
Tonleitern und Freitaktungen in Dur und moll bis zu drei
Vorzeichen
Zusammenspiel (Klarinette im Solos)

Lehrplan D:
2. Jahr
Schule von Kietzner (III. Band)
Studien von Kopprasch (II. Band)
Tonleitern und Freitaktungen in Dur und moll mit 4 bis 7
Vorzeichen
Duette von Rüffner
Transponieren: Tenorhorn (Bassschlüssel), Bassoon (Violin-
schlüssel)

Leichte

Leichte Orchesterstudien
Zusammenspiel
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrplan A:

3. Jahr
Fortschreibung der Studien von Kopprasch
Wichtige Studien von Johnson
Führerung des Vortrages und der Präsentation
Orchesterstudien
Zusammenspiel
Selektion aus der Literatur für Freistücke und Konzerte
Gesamtzulassung und Vorbereitung auf die Abschlussprü-
fung

9. Präsens

Lehrplan D:

1. Jahr
Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Ver-
wendung im Orchester
Klarinettenkunst über die Entwicklung der Konzerte
Haltung, Ansatz, Tonbildung und Lagen
Notenkenntnisse (Daßschlüssel und Wert der Noten)
Schule von Müller (I. Band)
Technische Studien von Müller (I. Band)
Tonleitern und Freitaktungen in Dur und moll bis zu 5 Vor-
zeichen
Leichte Trios und Quartette
Zusammenspiel (Klarinettenkunst)

Lehrplan B:

2. Jahr
Notenkenntnisse (Tenor- und Altschlüssel)
Schule von Müller (II. und III. Band)
Technische Studien von Müller (II. Band)
Studien von Kopprasch (I. Band)
Tonleitern und Freitaktungen in Dur und moll mit 4-7 Vorzei-
chen
Leichte Orchesterstudien
Quartette von Müller
Leichte Vortragsstücke
Zusammenspiel
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrplan

unleserlich

Lehrgang A:

3. Jahr Technische Studien von Müller (III. Band)
Stüden von Kopprasch (II. Band)
Förderung des Vortrages und der Phrasierung
Vortragsstudien von Alschinski
Orchesterstudien
Zusammenspiel (Quartette)
Konzerte von Sachse, Ruz, Borsowsky, Fleischmann,
Müller und Alschinski
Gesamtübung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

10. Tuba (B, Es und F)Lehrgang C:

1. Jahr Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Haltung und Anleitung zur Techbildung, Griffen
Notenlesen (Befestigung) und Wert der Noten
Tonleitern B-, Es und F-Dur, Akordstudien
Schule von Kietzor (I. Band)

Lehrgang B:

2. Jahr Alle Tonleitern in Dur und moll
Schule von Kietzor (II. Band)
Stüden von Kopprasch (I. Band)
Orchesterstudien
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr Wiederholung aller Tonleitern
Akordstudien
Stüden von Kopprasch (II. Band)
Zusammenspiel
Schwierigere Orchesterstudien
Gesamtübung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

11. SchlaginstrumenteLehrgang C:

1. Jahr Kleine Trommel: Beschreibung und Behandlung des Instruments. Erklärung über die Verwendung im Orchester

Kurzer Abriß über die Entwicklung der Trommel
Haltung und Gymnastik der Handgelenke
Notenkenntnisse (Wert der Noten)
Schlagübungen: Die Hölle, Winkel
Schule von Kauer (erste Hälfte)
Pauken: Beschreibung und Behandlung des Instruments. Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurzer Abriß über die Entwicklung der Pauken
Haltung, Stimme
Schlagübungen, Triller
Schule von Wille (erstes Drittel)

Lehrgang B:

2. Jahr Pauken: Stimmbungen, rhythmische Übungen
Schule von Wille (zweite Hälfte)
Kleine Trommel: Förderung der Schlagtechnik
Schule von Kauer (zweite Hälfte)
Parademarsch, Liedmarsch, Große Wocken, Großer Zupftreppenstreich
Xylophon: Schule von Kertel (erste Hälfte)
Anleitung zur Haltung aller im Orchester gehörenden Schlaginstrumente
Trillen, Glockenspiel, Kettenketten, Tamburin, Schellen, Becken, große Tromme
Orchesterstudien
Vorbereitung zum Orchesterspiel

Lehrgang A:

3. Jahr Pauken: Schule von Wille (letztes Drittel)
Trillierübungen
Orchesterstudien
Kleine Trommel: Rhythmisches- und Wirkübungen
Orchesterstudien
Xylophon: Schule von Kertel (zweite Hälfte)
Selbststunde
Gesamtübung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

12. Violine

Lehrgang C:

1. Jahr: Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurz Abriss über die Entwicklung der Violine
Haltung, Sonnenführung und Griffarten
Notenkenntnis (Notenziffern und Wert der Noten)
Schule von Thibaut (Teil I bis IV)
Alle Tonleitern durch eine Oktave in Dur und moll
Stüden von Schubert (Heft 1)
Duette von Pleyel op. 6

Lehrgang D:

2. Jahr: Alle Tonleitern und Dreiklangen in Dur und moll durch zwei Octaven
Schule von Ries - Ritt (Teil II) zweite bis fünfte Lage
Stüden von Haydn (Heft I und II) zur Ausbildung der rechten Hand
Duette von Haase op. 65 (Heft I bis III)
Vorbereitung zum Orchesterpiel
Konzertspiel

Lehrgang A:

3. Jahr: Schule von Ries - Ritt (Teil II) sechste und siebente Lage
Alle Tonleitern und Dreiklangen in Dur und moll durch drei Octaven
Förderung der Sonnenftechnik, Handgelenkübungen
Stüden von Haydn (Heft III)
Stüden von Haase (Heft I) zur Bildung des Vortrages
Orchesterstudien
Einführung in das Kammermusikspiel (Telemann u.a.)
Sonaten von Händel und Haydn
Konzerte von Vivaldi
Gesamtübung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

13.

13. Cello

Lehrgang C:

1. Jahr: Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurz Abriss über die Entwicklung der Violoncello
Haltung, Sonnenführung und Griffarten
Notenkenntnis (Notenziffern und Wert der Noten)
Schule von Dotzauer (erste Lage)
Schule von Kremer (erste Lage)
Alle Tonleitern durch eine Oktave in Dur und moll
Stüden von Dotzauer (zweite Lage)

Lehrgang B:

2. Jahr: Alle Tonleitern und Dreiklangen in Dur und moll durch zwei Octaven
Schule von Schmid Fortsetzung (erste Lage)
Seitenspielerstudien (zweite bis fünfte Lage)
Stüden von Dotzauer (zweite Hälfte)
Vorbereitung zum Sonnenfspiel
Konzertspiel und leichteres Vortragsstück

Lehrgang A:

3. Jahr: Alle Tonleitern und Dreiklangen in Dur und moll durch zwei Octaven in beliebiger Zeitmaß
Förderung der Sonnenftechnik, Handgelenkübungen
Stüden zur Violoncelle von Ritter
Camerabücher
Einführung in das Kammermusikspiel
Sonaten von Simons u.a.
Gesamtübung und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

14. Violoncello

Lehrgang C:

1. Jahr: Beschreibung des Instruments und Erklärung über die Verwendung im Orchester
Kurz Abriss über die Entwicklung des Violoncellos
Haltung, Sonnenführung und Griffarten (erste Lage)
Notenkenntnis (Notenziffern und Wert der Noten)
Schule von Dotzauer - Klingenberg (erstes Heft)
Unterrichtung in der IV. Lage (Schule von Werner)

Ton-

unleserlich

Tonleitern und Kreislinie durch zwei Oktaven in C-Dur, C-moll, G-Dur, G-moll, D-Dur und E-moll

Lehrgang B:

2. Jahr
 Schule von Werner (III. und II. Lage)
 Studien von Dotzauer (erstes Heft)
 Tonleitern und Kreislinie durch 2-3 Oktaven in D-Dur, Cis-moll, B-Dur, B-moll, E-Dur, E-moll, F-Dur und Fis-moll
 Unterweisung in das erlittenen ersten Lage und in halben Lage
 Duette von Dotzauer
 Zusammenspiel
 Vorbereitung auf das Orchesterpiel

Lehrgang A:

2. Jahr
 Schule von Werner (fünfte, sechste und siebente Lage)
 Kenntnis des Tenorschlüssels
 Studien von Dotzauer (zweites Heft)
 Förderung der Begentschik, Handgelenkübungen
 Melodische Studien von Lee (erstes und zweites Heft)
 Technische Studien durch alle Tonarten von Klengel
 Alle Tonleitern und Kreislinie durch zwei Oktaven (Tenorschlüssel) (verschiedene Stricharten)
 Orchesterstudien
 Einführung in das Kammermusikspiel
 Zusammenspiel, Quartette, Vortragstücke von Göttermann
 Sonaten von Bach
 Konzertino von Klengel
 Konzert C-moll von Bach
 Gesamtübersicht und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

15. Kontrabass

Lehrgang C:
 1. Jahr

Beschreibung des Instrumentes und Erklärung über die Verwendung im Orchester
 Sitzung und Anleitung zur Tonbildung und Griffen
 Notenlesen (Bassschlüssel) und Wert der Noten
 Tonleitern D-, G- und B-Dur und Über eine Oktave und Akkordstudien

Lehrgang

Lehrgang B:

2. Jahr
 Alle Tonleitern in Dur und moll über eine Oktave
 Übergang zu den Tonleiterstudien von Storch (Tonleitern durch zwei Oktaven) und Akkordstudien
 Handgelenkübungen
 Notenlesen (Tenorschlüssel)
 Schule von Fr. Werncke
 Studien von Krabe
 Vorbereitung zum Orchesterpiel
 Orchesterstudien

Lehrgang A:

3. Jahr
 Wiederholung aller Tonleitern
 Akkordstudien
 Studien von Krabe und Storch
 Zusammenspiel
 Orchesterstudien
 Tonliche Vorbereitung zum Solospiel
 Solospiel
 Gesamtübersicht und Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

16. Klavier

Lehrgang C:

1. Jahr
 Erklärung des Instrumentes
 Haltung und Anschlag
 Notenkenntnis (Hohls- und Bassschlüssel und Wert der Noten)
 Schule von Zuschnied (I. Teil)
 Studien von Thümer (I. Heft bis zur Hälfte)
 Technische Übungen von Pischna (erstes Drittel)
 Tonleitern in Dur von C bis Cis
 Polyphone Studien von Frey

Lehrgang B:

2. Jahr
 Schule von Zuschnied (II. Teil)
 Studien von Thümer (I. Heft und zweite Hälfte)
 Technische Übungen von Pischna (bis zum Schluß)
 Sonatinen von Kuhlau, Clementi u.a.
 Tonleitern in Dur von F bis Ces
 Dreiklangstudien
 Der erste Bach (zusammengestellt von Huber)
 Leichte Vortragstücke von Schumann (Album für die Jugend)

Lehrgang

unleserlich

Lehrgang A:

1. Jahr
 Schule der Polymetrum von Gouvy
 Rhythmisches Bewegen von Beck
 Kleine Studien von Beck
 Alle Welt-Meisterin, Freiklangstudien
 Fortsetzung von Borchert
 Sonaten von Haydn, Mozart und Beethoven
 Gesamtaufzeichnung und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.
 Konsilie und schulische praktische Ausbildung (zu 17)
 1. Rhythmische Prüfung

Lehrgang B:

1. Jahr
 Schaltung der Saiten- und Paukenteile
 Fortsetzung der Taktarten (Takt-Vorzeichen, Zeile, -glied, -taft)
 Verleugnung der korrekten und unguten Taktarten
 Einzelne und zusammengefasste Taktarten
 Praktisches Taktmarkieren der Notenmärkte (Klopfen und Singen)
 a) Glare, Halbe, Viertel, Achtel, sechzehntel Noten
 b) Rhythmische Noten
 $2/4$, $4/4$, $3/4$, $6/8$, $9/8$, $12/8$ und $5/4$ Takt
 Tempo-Beschlechnungen
 Kurze und lange Vorzeichen, Formierungen
 Synkopierte Noten

2. Übungstag:

Lehrgang C:
 1. Jahr
 Rufen der Stimmen
 Leichte Intervalle
 Rhythmische Volks- und Marschlieder
 Monostimige Kanons
 Ausprägung, Sägen des Textes im Rhythmus

Lehrgang B:
 2. Jahr
 Mehrstimmige Volks- und Marschlieder
 Phrasierung, Dynamik
 Mehrstimmige Kanons

LehrgangLehrgang A:

1. Jahr
 Vierstimmiges Lied unter besonderer Berücksichtigung des Volks- und Marschliedes
 Verleugnungen von Volksliedern

3. Geschichtspraktik

Blasmusik, Streichmusik und kleine Besetzungen.

Lehrgang B:

2. Jahr
 Vorbereitende Übungen (Duett, Trio, Quartette usw.) im Instrumental-Unterricht
 Gruppen-Pau, Zusammenfassung
 Blasmusik-Proben (leichte Stücke mit Märsche)
 Streichmusik-Proben (leichte Stücke und Märsche)
 Über das Orchesterstimmen (auch im Unterricht)
 Während des Unterrichtsjahres zweimal 2 Stunden Blasmusik-Probe und Förderung der Leistungen bis zu mittelschweren Stücken und Beispielen

Lehrgang A:

1. Jahr
 Blasmusik: Steigerung der Anforderungen bis zu schweren Stücken unter besonderer Berücksichtigung neuer Bläsermusik
 Marschmusik (siehe auch Musik-Exzerzieren)
 Konzertausführungen einschl. Platzkonzerten
 Streichmusik: Steigerung der Anforderungen bis zu mittelschweren Stücken unter besonderer Berücksichtigung klassischer Werke
 Kleine Besetzungen: Mittelschwere alte und neuere Werke werden im Unterricht vorbereitet, im Zusammenspiel gefördert und an Vortragsabenden in der Schule aufgeführt

4. Musik-Exzerzieren

Lehrgang C:
 1. Jahr
 Vorbereitende Übungen
 Grundstellung
 Wendungen am Ort und in der Bewegung
 Antritts-Übungen
 Schwenkungen
 Lockerungsübungen
 Marschierübungen
 Grüßen
 Unterricht über militärische Formen usw.

Lehrgang

unleserlich

Lehrgang B:

2. Jahr
 Umkehrung der Hauptdreiakz.
 Dominante Akord mit Durchzügen
 Melodische Klänge, welche aufweist die Umkehrungen der II. und
 III. Klasse (richtige Klänge)
 Melodische Klänge und Melodischharmonik Akord mit Umkehrungen
 Harmonische Endungen am Klavier - führt leichter Akkordfolge
 am Klavier - Aufstellen von passenden Melodien und besitzter
 Klänge

Lehrgang A:

3. Jahr
 Ausweitung und Deutung durch Umkehrung - leichte Modula-
 tionswege am Klavier in Verbindung mit den vorher geübten
 Endungen
 Harmonielehre Klänge
 Der Schüler lernt zunächst diese Notes nur theoretisch kennen
 Analyse leichter Chorale und von Bach zwecke Erkenntnis sol-
 lichen Notes. Die praktische Anwendung in vierstimmigen Satz erfolgt
 nur ganz beschränkt
 Die wichtigsten älteren Akz. Klänge
 Analyse praktischer Beispiele aus der Literatur, praktische
 Anwendung bleibt ganz beschränkt
 Zusammensetzung leichter Chorale und Volklieder
 Für praktische Übungen am Klavier wird im 3. Jahr eine be-
 sondere Stunde eingerichtet.
 Anderer Kadenzien und Modulationsübungen sollen ganz leichte
 Melodien vom Blatt harmonisiert werden.
 Der Leistungszustand der Schüler wird in allen drei Jahrgängen
 durch regelmäßige Klassearbeiten ermittelt.
 Abschließend erfolgt eine Gesamtklausurprüfung und Vorberei-
 tung auf die Abschlussprüfung

4. Musikgeschichte

Lehrgang C:

1. Jahr
 Musikgeschichte ab 1750
 Die Vorschule der Wiener Klassik und ihre bedeutendsten Vor-
 stützer
 Norddeutsche (Buxtehude) - Finsa - Bayrische (Mannheimer) -
 und Süddeutsche (Wiener) Vorschule
 Leben und Werke der diesen Klassiker: Haydn - Mozart -
 Beethoven -
 Im Anschluß hieran kurze Behandlung der wichtigsten Formen:
 Sonaten - Kondo - und Kiedform unter Berücksichtigung der
 Literatur des Instrumentalunterrichts.

Lehrgang B:

Lehrgang B:

2. Jahr
 Zeitgenössen der Deutschen Klassik und Übergang zur Romantik
 Die Romantik
 Leben und Werk des Romantik - Schubens - Weber - Wagner -
 Brahms - Tchaikowsky
 Im Anschluß hieran mit Geschichte der Oper von den Anfängen
 bis Wagner, wobei auch Clark behandelt wird
 Zeitgenössen des in 1. Jahr behandelten Formen
 Die wichtigsten Formen der Romantik
 Moderne Meister: Brahms - Richard Strauss - Raffael

Lehrgang A:

3. Jahr
 Kurzer Überblick über Musikgeschichte bis 1800
 Germanische Vorschlüsse (Kuren) - Anfänge der Mehrstimmig-
 keit - Mittelalter - Hochzeit und Meistersinger
 Anfänge der modernen Musik. Die wichtigsten Formen des
 Generalbassunterrichts
 Kurze Erörterung der zentralepunktischen Formen
 Kanon und Fuge
 Vorklassische Meister: Schütz - Mendel - J.S. Bach

5. Geschichte der Militärmusik

Lehrgang A:

1. Jahr
 Kriegsmusik in ihren Anfängen
 Signalweisen und Instrumente der Naturvölker, Ägypter, Perzen,
 Jüder, Kelten, Römer und Germanen
 Kriegsmusik im Mittelalter (Heeressmusik der Ritter, Feldtrum-
 peter und Heerpanzer)
 Musik der Landsknechte
 Orientalsche Einflüsse
 Militärmusik vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem
 Großen
 Preußens erste Heeressmusikschule
 Ende der Trompeter- und Faukenart
 Signale. Der Militärmarsch
 W. Wieprecht und die Neuorganisation der Heeressmusik
 Musikkorps der verschiedenen Waffengattungen
 Jetziger Stand der Militärmusik
 Ausbildung, Beförderung, Korpsführer, Musikmeister, Musik-
 inspizient

Erklärung

unleserlich

6. Instrumentenkunde

Lehrgang B:

2. Jahr Historische Entwicklung, Bau und Verwendung der gebräuchlich-
sten Instrumente

Einführung und Vergeschichte in kurzen Zügen

Blasinstrumente:

Flöte: Langen- und Behnabellöten, Blockflöten, Gomphorn, Flageolet - Querflöten: Bassett -, Alt-, Bassflöten

Oboe: Oboe d'Amore, Oboe de Cuccia, Alt-Oboe (Englisches Horn) und Bassohorn

Klarinette: Oktavklarinette, Bassklarinette, Alt- und Bass-Klarinette, Bass-Klarinette, Bassophon

Fagott: Pomm, Frischhorn, Bassett, Kontrabassfagott

Horn: Signalhorn, Natur- und Ventilhorn

Trompete: Stoßtrompete, Trompeten, Zinken, Serpent, Posaune, Alp-Horn, Natur- und Ventiltrompete

Posaune: Posaune

Flügelhörner: Klappenhörner und Schuhhörner

Tuba: Helikon, Tenor- und Basstuba

Orgel: Positiv, Regale, Portativ, Harmonium, Harmonika

Lehrgang A:

2. Jahr

Saiteninstrumente:

Streichinstrumente:

Violine: Fidel, Hirn, Brunnheit, Sister

Violen: Viola, Viola d'Amour, Viola da braccio, Viola da gamba

Cello: Bariton, Tenorgeige

Kontrabass: Violonbass

Zupfinstrumente:

Leier, Harfe, Laute, Cister, Thecke, Gitarre, Mandoline

Tasteninstrumente:

(Psalterium, Hackbrett) Klavichord, Cembalo, Hammerklavier, Celesta

Schlaginstrumente:

Abschluß: Trommeln, Pauken, Tambur, Gong, Triangel, Kanstagnaten, Glocken, Klappern, Schmarren usw.

Zusammenspiel der Instrumente Abschluß
Barock (Bach-Händel)

Klassik (Beethoven)

Romantik (Wagner)

Moderne (Richard Strauss)

6. Sonstige Literatur

Festschriften

(Die Werke sind progressiv geordnet)

Vorleser	Titel	Verlag
Köhler, Richard	Technisch-praktische Flöten- schule, 1 und 2	Hofmeister, Leipzig
Derselbe	Technische Übungen für die Blockflöte, 1, 2, 3	Hans Schöft, Berlin
Derselbe	Grade ad Parnassum	Hans Schöft, Berlin
Filmetz, Rudolf	Leichte Studien	Zimmermann, Leipzig
Schässmann	Flötenschule 2 und 3	Zimmermann, Leipzig
Sugor-Müllerlich	Stüden	Choudens-Paris
Prill, Emil	Stüden, op. 15	Zimmermann, Leipzig
Fürsteneau, Moritz	Stüden, op. 107	Litolff, Brau- schweig
Derselbe	24 tägliche Studien, op. 125	Litolff, Braunschweig
Köhler, R.	Virtuosenstudium	Zimmermann, Leipzig
Führer, Max	Kunststudien	"
Karg-Elert, Sigfrid	Capricen	"
Händel, G. F.	Sonaten	Breitkopf & Härtel, Ries & Elter, Peters in Leipzig
Bach, J. S.	Sonaten	Bürenreiter, Kassel, Breit- kopf & Härtel, Nagel, Hannover
Quanz	Sonaten	Porter, Leipzig
Telemann, G. Ph.	Sonaten	Breitkopf, Ries & Elter, Kist- ner & Siegel, Leipzig
Höffer, Paul	Moderne Sonaten	Schott's Söhne, Mainz
Gräner, Paul	Suite	Zimmermann, Leipzig
Telemann, G. Ph.	Duette und Kanonische Sonaten	Kallmeyer, Wolfenbüttel

8

Bach

unleserlich

Verfasser	Titel	Verlag
Bach, Friedemann	Partitur	Hägel, Hannover
Mozart, L.v.	Partitur	Zimmermann, Leipzig
Kuhlmüller, W.	Partitur	Litolff, Braunschweig
	<u>Konzerte für Flöte</u>	
Bach, J.S.	Suite h-moll	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Derselbe	Brandenburgische Konzerte 4 u. 5	"
Derselbe	Triplikonzert a-moll	"
Quantz, J.J.	Konzert G-Dur	Zimmermann, Leipzig
Derselbe	Konzert D-Dur	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Basse, J.A.	Konzert h-moll	ähnlich Breitkopf & Härtel, Leipzig
Mozart, L.v.	Konzerte G- und D-Dur, Andante G-Dur, Konzert G-Dur für Flöte und Harfe	Kietzner, H.
Doppler, F.	Fantasia pastorale hungarica	Miller, J.
Langer, F.	Konzert g-moll	Kröpisch, Fritz
v. Barthels, C.	Konzert	Bürmann
	<u>Oboe</u>	
Hinke, G.	Elementarschule für Oboe	Stark
Flemming, Fritz	60 fortgeschreitende Übungen mit Kl. Oboe, 3 Teile	Wiedemann
Wiedemann, L.	45 Studien zur Oboe	Gambaco
Sellner, J.	Duette für 2 Oboen Teil 2 u. 3 der Oboen-Schule	Peters, Leipzig
Peißling, W.	48 Studien für Oboe	Zimmermann, Leipzig
derselbe	18 Studien für Oboe	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Flemming, Fritz	24 Studien mit leichter Klavierbegleitung	Kiel
Bechler, Leo	Orchesterstudien für Oboe, 9 Notte	Weber, C.M.v. (Bearb. v. Kröpisch)
Heintze	Orchesterstudien und Bachstudien	Berr

Lund

Verfasser	Titel	Verlag
Lund, S.	25 gleiche Studien für Oboe	Lehns Buch., Leipzig
Luft	24 zweistufige Studien	Sole & Sohn, Berlin
Baumgärtel	Orchesterstudien aus R. Strauss' symphonischen Werken	Universal Edition Leipzig und Wien
Flemming, Fritz	Orchesterstudien aus R. Strauss' Opern	Nietznam, Berlin
Beethoven, L.v. (Bearb. v. Fritz Stein)	Teil für 2 Oboen und o. Kl. Horn	Litolff, Braunschweig
Händel, G.F. (Bearb. v. Fritz Stein)	Oboenkonzert für Ob.-Klar.	"
Flemming, Fritz	Concertino für Oboe mit Klavier	Schmidt, Heilbronn
Zelenam, G. Ph. (Bearb. v. Fritz Stein)	Oboenkonzert F-Dur	Litolff, Braunschweig
	<u>Flözinetts</u>	
Kietzner, H.	Schule für Anfänger, I, II, III	Zimmermann, Leipzig
Miller, J.	Übungen, I. Teil u. II. Teil	Schmidt, Heilbronn
Kröpisch, Fritz	Übungen I bis IV. Teil	Philipp, Berlin
Bürmann	Klarinettenschule	André, Offenbach
Stark	Übungen op. 40	Kürdmann, Leipzig
Wiedemann	21 Übungen	Fischer, Bremen
Gambaco	Capricen op. 9 und op. 10	Schott Söhne, Mainz
	<u>Konzerte</u>	
E. Bach	Konzert-Arie	Schmidt, Heilbronn
Kiel	Konzert-Arie	"
Weber, C.M.v. (Bearb. v. Kröpisch)	Fantasia aus Freischütz	Schröder, Berlin
Berr	Air Varié	Schott Söhne, Mainz
Friedemann	Concertino	Ortel, Hannover
Weber, C.M. v.	1. und 2. Konzert	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Reifiger	Concertino	Schmidt, Heilbronn
		Brahms

unleserlich

Verfasser	Titel	Verlag
Brannen, J.	Sonate f-moll op. 120	Peters, Leipzig
	Sonate Es-Dur op. 120	
Schumann, R.	Fantasiestücke	Litolff, Braunschweig
Mozart, W.A.	Konzert A-Dur	Andras, Offenbach
Spohr	Konzerte I und XI	Peters, Leipzig
<i>Instrumentalwerke</i>		
Quintette von Mozart, Lehar (Verl. Peters), Breitkopf und Härtel und Brahms (Verl. Peters), Beethoven, Trio op. 31 und Trio von Brahms (Verl. Peters), Septett von Beethoven (Breitkopf) und Octett von Schubert (Breitkopf)		
<i>Partitur</i>		
Weidenborn	Schule für Fagott	Hofmeister, Leipzig
Alessandrini	Schule für Fagott	Schott Söhne, Mainz
Weissenborn	Studien	C.F. Peters, Leipzig
Heide	Studien über Tonleitern und Akkordanordnung	Herseburger, Leipzig
Milow	Konzertstudien	"
Gumbert	Orchesterstudien	Hofmeister, Leipzig
Neukirchner	Studien und Capriccien	"
Weissenborn	6 Stücke für 3 Fagotte	Herseburger, Leipzig
Weissenborn	Capriccio	Ortel, Hannover
Wischendorff	Leichte Variationen	Herseburger, Leipzig
Hoffmann	Melodische Übungstücke	Ortel, Hannover
Romietz,	Übungstücke	Schott Söhne, Mainz
Jacobi	Polonoise	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Jacobi	6 Capriccien	Seidel, Ed.
Weber, C.M. v.	Konzertstück F-Dur	Schlesinger
Weber, C.M. v.	Concertino Ungarische	Schlesinger
Mozart, W.A.	Konzert B-Dur	Litolff, Braunschweig
(Bearb. v. M. Seiffert)		Schott Söhne, Mainz
Spohr	Adagio	

Verfasser	Titel	Verlag
Franz, O.	Schule	J.G. Seehing, Dresden
Miller	Mittelstimmige Etüden	Herseburger, Leipzig
Kopprasch	Mittelstimmige Etüden	Herseburger, Leipzig
Franz, O.	Konzert-Etüden	J.G. Seehing, Dresden
Galley, J.F.	Etüden	W. Schröder, Berlin
Neuling	Etüden (für tiefe Hornisten)	Herseburger, Leipzig
Gumbert, Fr.	Orchesterstudien, Heft 1-12	" "
Strauß, R.	Orchesterstudien (symphonische Werke) 1. Heft	Universal-Edition, Wien
Strauß, R.	Orchesterstudien (Blumenwerke)	Fürstner, Berlin
Mozart, W.A.	Konzerte	Breitkopf & Härtel oder Vorbeck, Leipzig
Beethoven, L.v.	Sonate	Peters, Leipzig
Strauß, R.	op. 11	J. Aibl, Leipzig
<i>Trompete</i>		
Cornet à piston		
Große Schule vom Anfang bis zur höchsten Vollendung		
Transponierstudien für F.E.B.C.-Trompete		
Arbun, J.B.		Bote & Bock, Berlin
Liesering		Fischer, Bremen, jetzt Benjamin, Leipzig
Hofmeister, Leipzig		Schmidt, Heilbronn
Pictach	Schule in 2 Bänden	
Danderer	Etüden in Dur und moll	
Söhne	Orchesterstudien a. Wagner-Opern	
Matthes	Orchesterstudien aus R. Strauss-Opern	
Rößbach	Sinfonische Werke v. R. Strauss	Fürstner, Berlin
Rößbach	Stil. Werke v. Mendel, J.S. Bach für hohe Trompete, Konzert von Haydn, Konzert v. Mozart, Leopold	Universal-Edition, Wien
Müller, Robert	Praktische Schule, I und II	Zimmermann, Leipzig
Seidel, Ed.	Praktische Posaunenschule op. 50, I u. II	A. N. Fischer, Bremen
Wagner, A.	27 Etüden	" " " "
Paudert, E.	Berühmte Arie mit Klavier	" " " "
Popp, Wilhelm	Gesangs-Szene, Solo für Bassposaune mit Klavier	" " " "
		Klughardt

unleserlich

Verfasser	Titel	Verlag
Klugmuth, August	Romance in-Dur	C.F. Schmidt, Heilbronn
Karfner, Josef	24 leichte Duette für 2 Posaunen	" "
Blume, O.	12 Duette für 2 Posaunen	" "
	35 Etüden für Posaune	" "
Sachse, Ernst	Konzertino mit Klavier	" "
Gräfe	Konzert für Posaune u. Klavier A. J. Benjamin, Leipzig	
Jacobs, Alfred	Sonat- und Erklärunghen- dungen	Selbstverlag: Bla.-Gherlotten- burg, Knesebeck- str. 8-9
	<u>Flöte</u>	
Teuchert	Lehrgang für Blasinstrumente, 1. und 2. Teil	F. Hofmeister, Leipzig
Blume	Stüden	C. F. Schmidt, Heilbronn
Willer	Stüden	Philipp & Sohn, Berlin
Kopmann	Stüden	F. Hofmeister, Leipzig
Ramler	Stüden	L. Oertel, Hannover
Linka	Stüden	R. Lippmann, Berlin SW
Kauders	18 Stüden	C. F. Schmidt, Heilbronn
	<u>Schlagzeug</u>	
Willie, Paul	Lehrgang des Paukenschlagens	Felzner, Hannover
Knauer, Heinrich	Paukenschule	Hofmeister, Leipzig
Sietz	Modern school of Timpani- playing	Published by Leedy Manufacturing Co. Indianapolis Indiana

V i o l i n e

A. Studienwerke:

O. Sevcik, Schule der Violintechnik, Verlag Bosworth, Leipzig
Nr. 1 Schule der Violintechnik in 4 Heften, op. 1
Nr. 2 Schule der Begleitechnik, op. 2
Nr. 3 Begleitechnik op. 3

Etüden von:

Kreutzer (Verlag Breitkopf & Härtel, Leipzig)
Rode (Verlag C. F. Peters Leipzig)
Gaviniès (Verlag C. F. Peters, Leipzig)
Dont (Verlag Bierrock, Berlin)
Sauret (Verlag Peters, Leipzig)
Sitt (" " ")
Schradieck (Verlag Kistner & Siegel, Leipzig)
Spohr (Studien, herabog. v. Seeger) (Verlag Peters, Leipzig)

Theoretisches Werk:

Klingler, Karl "Die Grundlage des Violinspiels" (Breitkopf & Härtel)

B. Die wichtigsten Werke der gesamten klassischen Literatur

Dazu neuere Werke von

Reger (Verlag Peters, Leipzig)
Respighi (Verlag Universal Edition, Wien)
Pfitzner (Verlag Fritsch, Berlin)
Trapp (Verlag Benckart, Leipzig)
Windsperger (Verlag Schotts Söhne, Mainz)
Höller (Verlag Benckart, Leipzig)

C. Werke für Solo-Violine

von

Bach (Sonaten) (Verlag Peters, Leipzig)
Reger (Sonaten, Präludien und Fugen)
Jarnach (Sonate) (Verlag Schotts Söhne, Mainz)
Windsperger (Solo-Schule und 15 Improvisationen für Violine allein)
(Verlag Schotts Söhne, Mainz)

D. Die gesamte Kammermusik-Literatur für 2 und mehr Instrumente

unleserlich

164

Studienwerke für die Nachgruppe Klavier
(K. neuer Klavierunterricht).

Verfasser	Titel	Verlag
Lebert und Stark	Klavierschule	Peters, Leipzig
Pauer, M.	Klavierschule	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Bayer	Vorschule im Klavierspiel	Peters, Leipzig
Knorr	Wegeweiser für den Schüler im ersten Studium	Breitkopf & Härtel, Leipzig
Hahn, August	Klavierleitung	Zumsteeg, Stuttgart
Köhler	Stüden op. 50 und op. 151	Breitkopf & Härtel
Gurlitt	Unterrichtswerke für Anfänger	Bitollif, Erlangen
Frey, Martin	"Erholung" "Aus fridericiani- scher Zeit" "Duschkleidin" "Klassische Stücke" "Das neue Sonatinenbuch"	Richter, Leipzig Steingrüber Steingrüber Schott's Söhne, Mainz
Kleinmichel	Sonatinen-Album	Steingrüber
Kehberg, W.	Von Bach bis Beethoven	Schott's Söhne, Mainz

unleserlich

**Staatliches Institut
für Deutsche Musikforschung
(1917-35 Güter Adolf-Forschungsinstitut in Büchelk)**

Der Sohn

Der Leiter

Tageb. II

Bei Antwort obiges Geschäftssymbol und Inhaltsangabe erbeten.

19. Februar 1940

Berlin C 2, den 19.
Florustraße 36
Sekretär: 51 24 36 + 51 24 67
Beständige Kasse:
Kasse der Staatl. Schlösser und Gärten
Postcheckkonto: Berlin 38032

Herrn
Kurt von W o l f u r t
Preußische Akademie der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden

Sehr geehrter Herr von Wolfurt,

verabredungsgemäß übersende ich Ihnen einen Durchdruck der von mir nochmals bearbeiteten Begründung für die Neuordnung des Musikunterrichtswesens.

*Mit besten Grüßen
Heil Hitler!*

Ihr sehr ergebener

Alberta

nen
ng für
Jah.
Berlin, den 17. 3. 40
Dr. F. H. G. F.
V. A. G.

0775

Begründung der Neuordnung des Musikunterrichtswesens

Das Musikunterrichtswesen ist bisher in den einzelnen Ländern nicht einheitlich behandelt worden. Eine staatliche Aufsicht gab es nur in Preussen, Anhalt, Hessen und Baden. Obwohl die Erfahrungen in diesen Ländern die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über das gesamte Musikunterrichtswesen gezeigt haben, sind in den übrigen Ländern bisher keine Schritte nach dieser Richtung erfolgt. Diese Verschiedenheit der Regelung des Musikunterrichtswesens hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt, die zu beseitigen dringend notwendig ist. Der Weg hierzu ist nur durch eine reichseinheitliche Neuordnung des gesamten Musikunterrichtswesens möglich.

Hierfür sind die besonders in Preussen gemachten Erfahrungen ausschlaggebend. Die im Preußischen Erlass vom 2. Mai 1925 aufgestellte Prüfungsordnung für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedarf dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Abgesehen von den technischen Einzelheiten, sind besonders die weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus zu berücksichtigen. Die alte Prüfungsordnung erstrebte eine vorwiegend intellektualistische Bildung, was sich besonders in der Überbetonung der wissenschaftlichen Kenntnisse unter Vernachlässigung der künstlerischen und musischen Gesamterziehung zeigte. Die neue Prüfungsordnung beseitigt diesen Belastand, indem sie die künstlerische und allgemein musikalische Durchbildung des Musiklehrers voranstellt und die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fächer dieser Grundhaltung

unterordnet. Die Prüfungsanforderungen, besonders im Fach Musikerziehung, sind vollkommen neu aufgestellt und merzen die einseitigen Forderungen der alten Prüfungsordnung, die die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nicht berücksichtigen, endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musiklehrers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungarbeit eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Außerdem ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sichergestellt. Schließlich ist die Teilnahme der Studierenden an einem Schulungslager vorgesehen, die vorwiegend der Vorbereitung auf die volkserzieherischen Aufgaben dienen soll.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl gediegene künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach aufweisen, als auch durch seine eingehende Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volkserziehung in der Lage sein wird, in seinem Beruf den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür getragen, daß die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzelnen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel, die Ausbildung zum Musiklehrer, im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dementsprechend eingebaut.

unterordnet. Die Prüfungsanforderungen, besonders im Fach Musikerziehung, sind vollkommen neu aufgestellt und merzen die einseitigen Forderungen der alten Prüfungsordnung, die die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nicht berücksichtigen, endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musiklehrers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungarbeit eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Außerdem ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sichergestellt. Schließlich ist die Teilnahme der Studierenden an einem Schulungslager vorgesehen, die vorwiegend der Vorbereitung auf die volkserzieherischen Aufgaben dienen soll.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl gediegene künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach aufweisen, als auch durch seine eingehende Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volkserziehung in der Lage sein wird, in seinem Beruf den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür getragen, daß die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzelnen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel, die Ausbildung zum Musiklehrer, im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dementsprechend eingebaut.

Im übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der Praxis zunutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt bzw. durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die Staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musiklehrerberufs geworden. Damit fällt der in einzelnen Ländern bisher noch geltende Unterrichtserlaubnisschein fort. Die neue Ordnung bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musiklehrer und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes. Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, werden Ergänzungsbestimmungen erlassen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung zulassen.

Die Ausbildung von Musikerziehern, wie sie die neue Prüfungsordnung vorsieht, ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Musiklehranstalten unter eine einheitliche und straffe Aufsicht genommen werden. Die Erfahrungen in Preussen haben gelehrt, daß eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musiklehranstalten schließlich zu einer Verwüsserung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungsmassen geführt hat. Daher ist in den Bestimmungen über die Musiklehranstalten als alleinige Aufsichtsbehörde das Reichserziehungsministerium vorgesehen. Der Fehler der früheren Bestimmungen über die Musiklehranstalten lag vor allem darin, daß nur die privaten Institute von ihnen erfaßt wurden, während selbst kleinere Anstalten, sofern sie in öffentlicher Hand waren, vollkommen ungebunden

schalten konnten. Dadurch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikerzieher, sondern auch aller übrigen musikalischen Berufe und darüber hinaus eine verantwortliche musiche Erziehung des Volkes von vornherein ausgeschlossen. Nur durch eine von höchster stelle durchgeführte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung läßt sich die Musikerziehung so gestalten, daß sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die neuen Bestimmungen sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musiklehranstalten, gleichgültig ob sie der Laien- oder Berufssusbildung dienen, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums vor. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen enthaltenen überspitzten Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Die Praxis hat gezeigt, daß zur Leitung eines Konservatoriums die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung in einem Fach völlig genügt, sodaß die Forderung auf Prüfung in drei Fächern als unbillig fallen muß. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, daß der vielfach noch herrschende Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, ihren Verpflichtungen dem Volksganzen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher nicht. Lediglich in Preussen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preussischen Ministerium den Seminar-

der Kultivierung der Pflanzen und die von Pflanzenspezies mitteleuropäischen Gebieten. Die Pflanzen der Pflanzengesellschaften der Steppen und der Wälder sind in der Regel nicht so artenreich wie die der submediterranen und der subkontinentalen Gebiete. Die Pflanzen der Steppen und der Wälder sind in der Regel nicht so artenreich wie die der submediterranen und der subkontinentalen Gebiete.

leitern" empfohlen" worden war. Die nunmehr zu erlassende Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und beseitigt dabei die Überfüllung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch-praktischen und künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte soll nur als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die größten Hindernisse für eine Hebung des Leistungsmassen waren mangelhafte Auslese bei der Aufnahme in das Seminar und dadurch bedingte Überlastung des Ausbildungsganges mit Aufgaben, die eigentlich in der vorseminaristischen Studienzeit hätten bewältigt werden müssen. Durch genaue Vorschriften über die Aufnahmeprüfung und die Einschaltung eines staatlichen Kommissars sollen dem Seminar noch nicht genügend vorgebildete und ungeeignete Schüler ferngehalten werden. Dadurch, daß besonders ein ausreichendes Können im Hauptfach verlangt wird, soll der Studierende während der Seminarausbildung die notwendige Zeit für die Beschäftigung mit den Pflichtfächern gewinnen. Bei der mangelhaften technischen Reife, die bisher die Studierenden beim Eintritt in das Seminar aufwiesen, mußte zwangsläufig so viel Zeit auf die Arbeit im Hauptfach verwandt werden, daß die erzieherische und allgemein musikalische Ausbildung zu kurz kam.

Die gesamte Ausbildung des Musikerziehers hält sich frei von starreren methodischen und theoretischen Anweisungen und ist bestrebt, ihn zu befähigen, einen lebendigen von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

26. Februar 1940

W.M. und
M. 156

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat,

gemeinsam mit Herrn Dr. Albrecht habe ich den mir von Ihnen zugesandten Entwurf zu einem Reichsgesetz über die Neuordnung des gesamten Musikerziehungswesens genau durchgesehen und meine Beanstandungen mit roter Tinte in mein Exemplar eingetragen. Herr Dr. Albrecht hat es übernommen, eine Begründung zur Einführung des Reichsgesetzes und eine Neufassung des § 22 zu entwerfen.

Ich erlaube mir, Ihnen angeschlossen den mir zugesandten Entwurf mit meinen Verbesserungen durch einen Boten der Akademie wieder zurückzuschicken.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!

bin ich Ihr sehr ergebener

Wolffart

Herrn
Oberregierungsrat
Dr. jur. Martin Miederer
Reichserziehungsministerium
Berlin W 8

M185

172
Verhandelt in der Preußischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats, Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn von Reznicek

Berlin, den 15. Februar 1940
Beginn der Sitzung 10 1/2 Uhr

Amersdorffer
von Reznicek
Seiffert
Stein
von Wolfurt
von Keußler
Trapp
Graener

1. Beratung über die Neufassung des Entwurfs über Musikunterricht

Der Senat genehmigt einstimmig die Neufassung des Entwurfs über den Musikunterricht.

2. Gutachten über den Gruppenklavierunterricht von Gustav Hansen (Leipzig)

Gustav Hansen hat kürzlich in Berlin im Bosander-Saal mit seiner Leipziger Klavierklasse eine Unterrichtsprobe abgehalten. In dieser Vorführung erbrachte er den Beweis, daß es möglich ist, auch das Klavier für die musikalische Erziehung im Gemeinschaftsunterricht einzusetzen. Hansens fruchtbarer Gedanke ist das gemeinsame Erarbeiten von Klavierstücken im Gemeinschaftsunterricht, wobei die anstummen Klaviaturen sitzenden Schüler "ansagen" müssen, was der spielende

Schüler zu beobachten hat und zugleich kontrollieren sollen, ob der spielende Schüler das auch ausführt. Bemerkenswert an der Vorführung war vor allem das ganz grosse Interesse der Gesamtklasse an diesem Zusammenarbeiten. Das praktische Arbeiten Hansens kann als positiv bewertet werden. Anders verhält es sich mit seinen theoretisch-pädagogischen Ansichten, seinem Herausstreichen der vorwiegend "instrumentalen Begabung," seinem rein motorischen, sogenannten "autodidaktischen ^WGescheitsprinzip", die bedauerlicherweise im Mittelpunkt seiner Lehre stehen, die geändert und vertieft werden müßten.

Ob Hansens Behauptung zutrifft, die Schüler seien ausschließlich durch seinen Gruppenunterricht zu diesen Leistungen erzogen worden, müßte u. E. noch gründlich geprüft werden. In dieser Beziehung hegen wir gewisse Zweifel. Hansen will seinen Gemeinschaftsunterricht nur als "Einführung" in die Musik betrachtet wissen, worauf der Einzelunterricht der Schüler erfolgen soll. Nach seiner Auffassung handelt es sich nicht um einen "Gruppenklavierunterricht", wie ihn die Reichsmusikkammer verbietet, sondern um eine Möglichkeit, zunächst einmal das Interesse der Kinder für Musik zu wecken.

Aus der Tatsache, daß Hansen persönlich gewisse Erfolge erzielt hat, darf nicht gefolgert

werden, daß seine Methode von jedem Lehrer mit Erfolg gehandhabt werden kann. Diese Frage könnte erst durch weitere Versuche entschieden werden.

Vielleicht empfiehlt es sich, daß Hansen nahegelegt wird, mit seinen Ideen den Anschluß an den Schulmusikunterricht zu finden, daß ihm aber - entsprechend den grundsätzlichen Erwägungen der Reichsmusikkammer - der private Gruppenunterricht, der über die von der Kammer gestattete Schülerzahl hinausgeht, untersagt wird.

Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr

gg. f. K. v. Rybníkář gg. Balfur

erufung von Herrn Dr. Albrecht (Staatsrat für Pädagogik 1935 für St. Musiklehrprüfung), dem Bericht an den Minister
10. 15. 2. 1940 - S. Nr. 116 - von Dr. A. plebe aufgegriffen.
44. zw.

Begründung der Neuordnung des Musikunterrichtswesens

Das Musikunterrichtswesen ist bisher in den einzelnen Ländern nicht einheitlich behandelt worden. Eine staatliche Aufsicht gab es nur in Preußen, Anhalt, Hessen und Baden. Obwohl die Erfahrungen in diesen Ländern die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über das gesamte Musikunterrichtswesen gezeigt haben, sind in den übrigen Ländern bisher keine Schritte nach dieser Richtung erfolgt. Die Verschiedenheit der Regelung des Musikunterrichtswesens in den einzelnen Ländern hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt, die zu beseitigen dringend notwendig ist. Der Weg hierzu ist nur durch eine reichseinheitliche Neuordnung des gesamten Musikunterrichtswesens möglich. Hierbei sind die besonders in Preußen gemachten Erfahrungen ausschlaggebend. Die im Erlass, vom 2. Mai 1925 aufgestellte Prüfungsordnung für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedarf dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Es sind hierbei, abgesehen von den technischen Einzelheiten, besonders die durch den Nationalsozialismus geschaffenen weltanschaulichen Forderungen zu berücksichtigen. Die alte Ordnung war in ihrer ganzen Haltung sehr stark auf eine übertrieben intellektualistische Bildung eingestellt, was sich besonders in der Überbetonung der wissenschaftlichen Fächer unter Vernachlässigung der künstlerischen und musischen Gesamtersziehung zeigte. Die neue Prüfungsordnung beseitigt diesen Überstand, indem sie die künstlerische und die allgemein musikalische Durchbildung des Mu-

776

Musiklehrers betont und die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fächer auf diese Grundhaltung abstellt. Die weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus bilden die Grundlage für die gesamte erzieherische und künstlerische Ausbildung. Die Prüfungsanforderungen besonders im Fach Musikerziehung sind vollkommen neu aufgestellt und merzen die einseitigen, die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nicht berücksichtigenden Forderungen der alten Prüfungsordnung endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musikerziehers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungswelt eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Schliesslich ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sicher gestellt.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl den Anforderungen für gediegene künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach gewachsen ist, als auch durch seine eingehende Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volkerziehung in die Lage versetzt wird, in seinem Beruf den Klang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzel-

nen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dementsprechend eingebaut. Im übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der fünfzehn Übergangsjahre zu nutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt bzw. durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die Staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musiklehrerberufs geworden. Damit fällt der Unterrichtserlaubnisschein fort. Die neue Prüfungsordnung bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musiklehrer und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes. Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden, und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung zulassen.

Die Ausbildung von Musikerzichern, wie sie die neue Prüfungsordnung vorsieht, ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Musiklehranstalten unter eine einheitliche und straffe Aufsicht genommen werden. Die Erfahrungen in Preussen haben gelehrt, dass eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musiklehranstalten schliesslich zu einer Verwässerung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungs-

masses geführt haben. Daher ist in den Bestimmungen über die Musiklehranstalten als alleinige Aufsichtsbehörde das Reichserziehungsministerium vorgesehen. Der Fehler der früheren Bestimmungen über die Musiklehranstalten lag vor allem darin, dass nur die privaten Institute von ihnen erfasst wurden, während selbst kleinere Anstalten, deren Träger Gemeinden waren, vollkommen ungebunden schalten konnten. Durch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikerzieher, sondern auch aller übrigen musikalischen Berufe von vornherein ausgeschlossen. Die neuen Bestimmungen über die Musiklehranstalten sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musiklehranstalten, gleichgültig ob sie der Laien- oder Berufsausbildung dienen, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums vor. Nur durch eine von höchster Stelle durchgeführte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung lässt sich die Musikerziehung so gestalten, dass sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die Bestimmungen über die Musiklehranstalten nehmen daher den bisher mit der Aufsicht dieser Lehranstalten beauftragten mittleren Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht und übertragen es auf den Reichserziehungsminister. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen ^{enthalten} geltenden überspitzten Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, dass der vielfach noch herrschende

der Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, der Verpflichtung dem Volksgenzen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus Ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher nicht. Lediglich in Preussen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preussischen Ministerium den Seminarleitern "empfohlen" worden war. Die nunmehr zu erlassende Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und bestigt dabei die Überfütterung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch praktischen, künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte soll als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die gesamte Ausbildung des Musikerziehers hält sich frei von starren methodischen und theoretischen Anweisungen und ist bestrebt, den Musikerzieher zu befähigen, einen lebendigen von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

Begründung der Neuordnung des Musikunterrichtswesens

Das Musikunterrichtswesen ist bisher in den einzelnen Ländern nicht einheitlich behandelt worden. Eine staatliche Aufsicht gab es nur in Preußen, Anhalt, Hessen und Baden. Obwohl die Erfahrungen in diesen Ländern die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über das gesamte Musikunterrichtswesen gezeigt haben, sind in den übrigen Ländern bisher keine Schritte nach dieser Richtung erfolgt. Die Verschiedenheit der Regelung des Musikunterrichtswesens in den einzelnen Ländern hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt, die zu beseitigen dringend notwendig ist. Der Weg hierzu ist nur durch eine reichseinheitliche Neuordnung des gesamten Musikunterrichtswesens möglich. Hierbei sind die besonders in Preußen gemachten Erfahrungen ausschlaggebend. Die im Erlass vom 2. Mai 1925 aufgestellte Prüfungsordnung für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedarf dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Es sind hierbei, abgesehen von den technischen Einzelheiten, besonders die durch den Nationalsozialismus geschaffenen weltanschaulichen Forderungen zu berücksichtigen. Die alte Ordnung war in ihrer ganzen Haltung sehr stark auf eine übertrieben intellektualistische Bildung eingestellt, was sich besonders in der Überbetonung der wissenschaftlichen Fächer unter Vernachlässigung der künstlerischen und musischen Gesamtersziehung zeigte. Die neue Prüfungsordnung beseitigt diesen Überstand, indem sie die künstlerische und die allgemein musikalische Durchbildung des Mu-

Musiklehrers betont und die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fächer auf diese Grundhaltung abstellt. Die weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus bilden die Grundlage für die gesamte erzieherische und künstlerische Ausbildung. Die Prüfungsanforderungen besonders im Fach Musikerziehung sind vollkommen neu aufgestellt und merzen die einseitigen, die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nicht berücksichtigenden Forderungen der alten Prüfungsordnung endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musikerziehers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungarbeit eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Schliesslich ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sicher gestellt.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl den Anforderungen für gediegene künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach gewachsen ist, als auch durch seine eingehende Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volkersziehung in die Lage versetzt wird, in seinem Beruf den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzel-

nen Prüfungsaufgaben sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikwunde) sind in die Gesamtausbildung dementsprechend eingebaut. Im übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der fünfzehn Übergangsjahre zu nutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt bzw. durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die Staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musiklehrerberufs geworden. Damit fällt der Unterrichtserlaubnisschein fort. Die neue Prüfungsordnung bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musiklehrer und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes. Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden, und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung zulassen.

Die Ausbildung von Musikernsichern, wie sie die neue Prüfungsordnung vorsieht, ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Musiklehranstalten unter eine einheitliche und strenge Aufsicht genommen werden. Die Erfahrungen in Preussen haben gelehrt, dass eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musiklehranstalten schliesslich zu einer Verwisserung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungs-

masses geführt haben. Daher ist in den Bestimmungen über die Musiklehranstalten als alleinige Aufsichtsbehörde das Reichserziehungsministerium vorgesehen. Der Fehler der früheren Bestimmungen über die Musiklehranstalten lag vor allem darin, dass nur die privaten Institute von ihnen erfasst wurden, während selbst kleinere Anstalten, deren Träger Gemeinden waren, vollkommen ungebunden schalten konnten. Durch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikerzieher, sondern auch aller übrigen musikalischen Berufe von vornherein ausgeschlossen. Die neuen Bestimmungen über die Musiklehranstalten sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musiklehranstalten, gleichgültig ob sie der Laien- oder Berufsausbildung dienen, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums vor. Nur durch eine von höchster Stelle durchgeführte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung lässt sich die Musikerziehung so gestalten, dass sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die Bestimmungen über die Musiklehranstalten nehmen daher den bisher mit der Aufsicht dieser Lehranstalten beauftragten mittleren Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht und übertragen es auf den Reichserziehungsminister. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen ~~enthalten~~ geltenden überspitzten Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, dass der vielfach noch herrschende

der Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher nicht. Lediglich in Preussen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preussischen Ministerium den Seminarleitern "empfohlen" worden war. Die nunmehr zu erlassende Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und bestreitet dabei die Überfütterung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch praktischen, künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte soll als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die gesamte Ausbildung des Musikerziehers hält sich frei von starren methodischen und theoretischen Anweisungen und ist bestrebt, den Musikerzieher zu befähigen, einen lebendigen von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

Begründung der Neuordnung des Musikunterrichtswesens

Das Musikunterrichtswesen ist bisher in den einzelnen Ländern nicht einheitlich behandelt worden. Eine staatliche Aufsicht gab es nur in Preussen, Anhalt, Hessen und Baden. Obwohl die Erfahrungen in diesen Ländern die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über das gesamte Musikunterrichtswesen gezeigt haben, sind in den übrigen Ländern bisher keine Schritte nach dieser Richtung erfolgt. Die Verschiedenheit der Regelung des Musikunterrichtswesens in den einzelnen Ländern hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt, die zu beseitigen dringend notwendig ist. Der Weg hierzu ist nur durch eine reichseinheitliche Neuordnung des gesamten Musikunterrichtswesens möglich. Hierbei sind die besonders in Preussen gemachten Erfahrungen ausschlaggebend. Die im Erlass vom 2. Mai 1925 aufgestellte Prüfungsordnung für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedarf dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Es sind hierbei, abgesehen von den technischen Einzelheiten, besonders die durch den Nationalsozialismus geschaffenen weltanschaulichen Forderungen zu berücksichtigen. Die alte Ordnung war in ihrer ganzen Haltung sehr stark auf eine übertrieben intellektualistische Bildung eingestellt, was sich besonders in der Überbetonung der wissenschaftlichen Fächer unter Vernachlässigung der künstlerischen und musischen Gesamtersziehung zeigte. Die neue Prüfungsordnung beseitigt diesen Überstand, indem sie die künstlerische und die allgemein musikalische Durchbildung des Mu-

musiklehrers betont und die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fächer auf diese Grundhaltung abstellt. Die weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus bilden die Grundlage für die gesamte erzieherische und künstlerische Ausbildung. Die Prüfungsanforderungen besonders im Fach Musikerziehung sind vollkommen neu aufgestellt und merken die einseitigen, die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nicht berücksichtigenden Forderungen der alten Prüfungsordnung endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musikerziehers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungswelt eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Schliesslich ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sicher gestellt.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl den Anforderungen für gesiebte künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach gewachsen ist, als auch durch seine eingehende Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volkerziehung in die Lage versetzt wird, in seinem Beruf den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzel-

nen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dem entsprechend eingebaut. Im übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der fünfzehn Übergangsjahre zu nutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt bzw. durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die Staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musiklehrerberufs geworden. Damit fällt der Unterrichtserlaubnisschein fort. Die neue Prüfungsordnung bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musiklehrer und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes. Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden, und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung zulassen.

Die Ausbildung von Musikernsichern, wie sie die neue Prüfungsordnung vorsieht, ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Musiklehranstalten unter eine einheitliche und straffe Aufsicht genommen werden. Die Erfahrungen in Preussen haben gelehrt, dass eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musiklehranstalten schliesslich zu einer Verwisserung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungs-

masses geführt haben. Daher ist in den Bestimmungen über die Musiklehranstalten als alleinige Aufsichtsbehörde das Reichserziehungsministerium vorgesehen. Der Fehler der früheren Bestimmungen über die Musiklehranstalten lag vor allem darin, dass nur die privaten Institute von ihnen erfasst wurden, während selbst kleinere Anstalten, deren Träger Gemeinden waren, vollkommen ungebunden schalten konnten. Dadurch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikerzieher, sondern auch aller übrigen musikalischen Berufe von vornherein ausgeschlossen. Die neuen Bestimmungen über die Musiklehranstalten sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musiklehranstalten, gleichgültig ob sie der Laien- oder Berufsausbildung dienen, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums vor. Nur durch eine von höchster Stelle durchgeführte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung lässt sich die Musikerziehung so gestalten, dass sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die Bestimmungen über die Musiklehranstalten nehmen daher den bisher mit der Aufsicht dieser Lehranstalten beauftragten mittleren Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht und übertragen es auf den Reichserziehungsminister. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen ^{ausfallenden} überspitzen Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, dass der vielfach noch herrschende

de Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher nicht. Lediglich in Preussen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preussischen Ministerium den Seminarleitern "empfohlen" worden war. Die nunmehr zu erlassende Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und bestätigt dabei die Überfütterung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch praktischen, künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte soll als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die gesamte Ausbildung des Musikerziehers hält sich frei von starren methodischen und theoretischen Anweisungen und ist bestrebt, den Musikerzieher zu befähigen, einen lebendigen von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

Begründung der Neuordnung des Musikunterrichtswesens

Das Musikunterrichtswesen ist bisher in den einzelnen Ländern nicht einheitlich behandelt worden. Eine staatliche Aufsicht gab es nur in Preußen, Anhalt, Hessen und Baden. Obwohl die Erfahrungen in diesen Ländern die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über das gesamte Musikunterrichtswesen gezeigt haben, sind in den übrigen Ländern bisher keine Schritte nach dieser Richtung erfolgt. Die Verschiedenheit der Regelung des Musikunterrichtswesens in den einzelnen Ländern hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt, die zu beseitigen dringend notwendig ist. Der Weg hierzu ist nur durch eine reichseinheitliche Neuordnung des gesamten Musikunterrichtswesens möglich. Hierbei sind die besonders in Preußen gemachten Erfahrungen ausschlaggebend. Die im Erlass vom 2. Mai 1925 aufgestellte Prüfungsordnung für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedarf dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Es sind hierbei, abgesehen von den technischen Einzelheiten, besonders die durch den Nationalsozialismus geschaffenen weltanschaulichen Forderungen zu berücksichtigen. Die alte Ordnung war in ihrer ganzen Haltung sehr stark auf eine übertrieben intellektualistische Bildung eingestellt, was sich besonders in der Überbetonung der wissenschaftlichen Fächer unter Vernachlässigung der künstlerischen und musischen Gesamterziehung zeigte. Die neue Prüfungsordnung beseitigt diesen Überstand, indem sie die künstlerische und die allgemein musikalische Durchbildung des Mu-

Siklehrers betont und die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fücher auf diese Grundhaltung abstellt. Die weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus bilden die Grundlage für die gesamte erzieherische und künstlerische Ausbildung. Die Prüfungsanforderungen besonders im Fach Musizierung sind vollkommen neu aufgestellt und merzen die einseitigen, die eigentlichen Aufgaben des Musikerziehers nicht berücksichtigenden Forderungen der alten Prüfungsordnung endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musikerziehers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungswelt eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und erzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfücher zugelassen worden. Schliesslich ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sicher gestellt.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musikerzieher geschaffen werden, der sowohl den Anforderungen für gediegene künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach gewachsen ist, als auch durch seine eingehende Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volksersziehung in die Lage versetzt wird, in seinem Beruf den Klang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzel-

nen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten stets das eigentliche Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dementsprechend eingebaut. Im übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der fünfzehn Übergangsjahre zu nutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt bzw. durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die Staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musiklehrerberufs geworden. Damit fällt der Unterrichtserlaubnisschein fort. Die neue Prüfungsordnung bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musiklehrer und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes. Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden, und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung zulassen.

Die Ausbildung von Musikerzichern, wie sie die neue Prüfungsordnung vorsieht, ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Musiklehranstalten unter eine einheitliche und strenge Aufsicht genommen werden. Die Erfahrungen in Preussen haben gelehrt, dass eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musiklehranstalten schliesslich zu einer Verwässerung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungs-

masses geführt haben. Daher ist in den Bestimmungen über die Musiklehranstalten als alleinige Aufsichtsbehörde das Reichserziehungsministerium vorgesehen. Der Fehler der früheren Bestimmungen über die Musiklehranstalten lag vor allem darin, dass nur die privaten Institute von ihnen erfasst wurden, während selbst kleinere Anstalten, deren Träger Gemeinden waren, vollkommen ungebunden schalten konnten. Dadurch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikersicher, sondern auch aller übrigen musikalischen Berufe von vornherein ausgeschlossen. Die neuen Bestimmungen über die Musiklehranstalten sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musiklehranstalten, gleichgültig ob sie der Laien- oder Berufsausbildung dienen, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums vor. Nur durch eine von höchster Stelle durchgeführte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung lässt sich die Musikerziehung so gestalten, dass sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die Bestimmungen über die Musiklehranstalten nehmen daher den bisher mit der Aufsicht dieser Lehranstalten beauftragten mittleren Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht und übertragen es auf den Reichserziehungsminister. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen ^{außer} geltenden überspitzen Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, dass der vielfach noch herrschende

de Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, der Verpflichtung dem Volksgezünen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher nicht. Lediglich in Preussen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preussischen Ministerium den Seminarleitern "empfohlen" worden war. Die nunmehr zu erlassende Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und bezeichnet dabei die Überfütterung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch praktischen, künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte soll als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die gesamte Ausbildung des Musikerziehers hält sich frei von starren methodischen und theoretischen Anweisungen und ist bestrebt, den Musikerzieher zu befähigen, einen lebendigen von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

Begründung der Neuordnung des Musikunterrichtswesens

Das Musikunterrichtswesen ist bisher in den einzelnen Ländern nicht einheitlich behandelt worden. Eine staatliche Aufsicht gab es nur in Preussen, Anhalt, Hessen und Baden. Obwohl die Erfahrungen in diesen Ländern die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über das gesamte Musikunterrichtswesen gezeigt haben, sind in den übrigen Ländern bisher keine Schritte nach dieser Richtung erfolgt. Die Verschiedenheit der Regelung des Musikunterrichtswesens in den einzelnen Ländern hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt, die zu beseitigen dringend notwendig ist. Der Weg hierzu ist nur durch eine reichseinheitliche Neuordnung des gesamten Musikunterrichtswesens möglich. Hierbei sind die besonders in Preussen gemachten Erfahrungen ausschlaggebend. Die im Erlass vom 2. Mai 1925 aufgestellte Prüfungsordnung für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung bedarf dringend einer durchgreifenden Neugestaltung. Es sind hierbei, abgesehen von den technischen Einzelheiten, besonders die durch den Nationalsozialismus geschaffenen weltanschaulichen Forderungen zu berücksichtigen. Die alte Ordnung war in ihrer ganzen Haltung sehr stark auf eine übertrieben intellektualistische Bildung eingestellt, was sich besonders in der Überbetonung der wissenschaftlichen Fächer unter Vernachlässigung der künstlerischen und musischen Gesamterziehung zeigte. Die neue Prüfungsordnung beseitigt diesen Überstand, indem sie die künstlerische und die allgemein musikalische Durchbildung des Mu-

2
siklehrers betont und die rein theoretischen und wissenschaftlichen Fächer auf diese Grundhaltung abstellt. Die weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus bilden die Grundlage für die gesamte ertzieherische und künstlerische Ausbildung. Die Prüfungsanforderungen besondere im Fach Musizierung sind vollkommen neu aufgestellt und machen die einseitigen, die eigentlichen Aufgaben des Musizierers nicht berücksichtigenden Forderungen der alten Prüfungsordnung endgültig aus. Insbesondere wird mit der Vorstellung eines "privaten" Musizierers aufgeräumt und der Musiklehrer über die Enge seines Faches hinaus in die gesamte Volksbildungarbeit eingeschaltet. Aus diesem Grunde ist dem Gebiet der Volkskunde in der Prüfungsordnung ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Es sind ferner die künstlerisch und ertzieherisch wertvollen Volksinstrumente als Prüfungsfächer zugelassen worden. Schliesslich ist die praktische Ausbildung der Musiklehrer für die Leitung von Sing- und Spielscharen sicher gestellt.

Durch die neue Prüfungsordnung wird ein Musizierer geschaffen werden, der sowohl den Anforderungen für gesiegte künstlerische Leistungen in seinem Hauptfach gewachsen ist, als auch durch seine eingeschneide Beschäftigung mit den Fragen der musikalischen Volksziehung in die Lage versetzt wird, in seinem Beruf den Einklang zwischen hoher künstlerischer Verantwortung und musikalischer Breitenarbeit herzustellen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung für den Fachunterricht nicht vernachlässigt wird. Die einzel-

nen Prüfungsfächer sind aufeinander abgestimmt und behalten ¹⁴⁰ stets das eigentliche Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer im Auge. Auch die wissenschaftlichen Grundlagen (Musikkunde) sind in die Gesamtausbildung dem entsprechend eingebaut. Im übrigen macht sich die Prüfungsordnung in technischen Einzelheiten die Erfahrungen der fünfzehn Übergangsjahre zu nutze, wobei Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, beseitigt bzw. durch neue ersetzt worden sind.

Durch die neue Prüfungsordnung ist die Staatliche Musiklehrerprüfung für das gesamte Reichsgebiet die alleinige Voraussetzung für die Ausübung des Musiklehrerberufs geworden. Damit fällt der Unterrichtserlaubnisschein fort. Die neue Prüfungsordnung bietet die Gewähr für eine einheitliche Durchbildung aller Musiklehrer und die Hebung dieses immer noch mit unfähigen Elementen durchsetzten Standes. Um jedoch die Musikpflege in den Kleinstädten und auf dem Lande durch die Neuregelung nicht zu gefährden, und den dort herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, die in solchen Gebieten die Erteilung von Musikunterricht auch ohne die Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung zulassen.

Die Ausbildung von Musikerzüchern, wie sie die neue Prüfungsordnung vorsieht, ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Musiklehranstalten unter eine einheitliche und straffe Aufsicht genommen werden. Die Erfahrungen im Preußen haben gelehrt, dass eine nicht genügende staatliche Aufsicht über die Musiklehranstalten schliesslich zu einer Verwisserung der Prüfungsanforderungen und damit zur Senkung des Leistungs-

masses geführt haben. Daher ist in den Bestimmungen über die Musiklehranstalten als alleinige Aufsichtsbehörde das Reichserziehungsministerium vorgesehen. Der Fehler der früheren Bestimmungen über die Musiklehranstalten lag vor allem darin, dass nur die privaten Institute von ihnen erfasst wurden, während selbst kleinere Anstalten, deren Träger Gemeinden waren, vollkommen ungebunden schalten konnten. Durch war die Einheitlichkeit in der Ausbildung nicht nur der Musikerzieher, sondern auch aller übrigen musikalischen Berufe von vornherein ausgeschlossen. Die neuen Bestimmungen über die Musiklehranstalten sehen daher die Unterstellung sämtlicher Musiklehranstalten, gleichgültig ob sie der Laien- oder Berufsausbildung dienen, unter die Aufsicht des Reichserziehungsministeriums vor. Nur durch eine von höchster Stelle durchgeführte einheitliche Ausrichtung und Beaufsichtigung lässt sich die Musikerziehung so gestalten, dass sie ihre Aufgabe im Rahmen der gesamten nationalsozialistischen Kulturpolitik erfüllen kann. Die Bestimmungen über die Musiklehranstalten nehmen daher den bisher mit der Aufsicht dieser Lehranstalten beauftragten mittleren Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht und übertragen es auf den Reichserziehungsminister. Auch hierbei sind die in den früheren Bestimmungen ^{auftauchenden} geltenden überspitzten Anforderungen an die Leiter zugunsten einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Neuregelung fallen gelassen worden. Dafür sind jedoch an den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Institute schärfere Anforderungen gestellt. Diese Bestimmungen werden sich so auswirken, dass der vielfach noch herrechen-

de Typ der auf reines Geschäft ausgehenden, der Verpflichtung dem Volksgenzen gegenüber aber nicht nachkommenden Anstalten in kurzer Zeit verschwinden wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Musikseminaren zuzuwenden, da aus ihnen die zukünftigen Musikerzieher hervorgehen. Durch Aufstellung einer verbindlichen Ordnung für Musikseminare wird auch hier die Einheitlichkeit herbeigeführt. Eine staatliche Unterrichtsordnung für Musikseminare bestand bisher nicht. Lediglich in Preussen gab es eine von privaten Verbänden aufgestellte Ordnung, die vom Preussischen Ministerium den Seminarleitern "empfohlen" worden war. Die nunmehr zu erlassende Ordnung für Musikseminare gibt in Stundentafel und Stoffverteilungsplan eindeutige Anweisungen für die Ausbildung der Musikerzieher und bestätigt dabei die Überfütterung der Studierenden mit totem Wissen. Gegenüber der früheren Überbetonung des Historischen führt sie die Ausbildung auf ihre wesentlichen, methodisch praktischen, künstlerischen Aufgaben zurück. Die Kenntnis der Musikgeschichte soll als wichtiges Mittel für die erzieherische Praxis dienen.

Die gesamte Ausbildung des Musikerziehers hält sich frei von starren methodischen und theoretischen Anweisungen und ist bestrebt, den Musikerzieher zu befähigen, einen lebendigen von jedem Schematismus freien Unterricht zu gestalten.

200

Staatl. Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik

-Der Direktor-

Gr. Wef
Au 17

Berlin-Charlottenburg 5, d. 24.2.1940.
Schloß, Luisenplatz
Fernspr. 34 78 33

27 FEB 1940
EW

An die
Prss. Akademie der Künste

Berlin C 2
Unter den Linden 3.

In der Anlage sende ich die Bestimmungen über den Privatunterricht in
der Musik zurück, die sich noch von den Sitzungen über die Prüfungsord-
nung hier in ~~unserem~~ Besitz befanden.

Heil Hitler!
Dozent: *Obel*

118 C

2. Februar 1940

U mit T und
Kz
An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

J. Nr. 1255 38/40 111/40

Betr.: Entwurf für den Lehrplan, die
Schul-, Prüfungs-, Haus- und
Strafordnung für Wehrmachtmu-
sikschulen

Auf den Erlass vom 4. Dezember v. Js. - V c
Überreicht 2761, E IV - beehren wir uns zu berichten, dass den
Der Präsident Richtlinien für den Lehrplan der Wehrmachtmusikschu-
len sowie deren Schul-, Prüfungs-, Haus- und Stra-
ordnung zugestimmt werden kann.

5 Auszugsw
Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
In Vertretung

E. v. Reznicek W

185

Preussische Akademie der Künste Berlin, den 29. Januar 1940
J. Nr. 1255 C 2, Unter den Linden 3

U r s c h r i f t l i c h mit 5 Anlagen
dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule
für Musik Herrn Professor Dr. Fritz Stein
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 1

mit der Bitte um möglichst schnelle gutachtliche Ausserung. Dieses Aktenstück ist leider unter den Papieren des erkrankten Herrn Professor Schumann liegen geblieben, wodurch eine grosse Verzögerung in der Erledigung eingetreten ist. Der Herr Minister hat bereits gemahnt.

gez. von Wolfurt

Amtesakademie Berlin
29.1.1940
Auf

*Morgen auf
ausgeführt
APZ* von Wolfurt für den Kappel an
Wappenaufträge kann geprägt und
z.

Preussische Akademie der Künste Berlin, den 29. Januar 1940
J. Nr. 1255 ✓ *Wolfurt* 17/4
C² Unter den Linden 3

Urschriftlich mit 5 Anlagen
dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule
für Musik Herrn Professor Dr. Fritz Stein
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 1

mit der Bitte um möglichst schnelle Gutachtliche Ausserung. Dieses Aktenstück ist leider unter den Papieren des erkrankten Herrn Professor Schumann liegen geblieben, wodurch eine grosse Verzögerung in der Erledigung eingetreten ist. Der Herr Minister hat bereits gemahnt.

gez. von Wolfurt

203

203

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V c Nr. 2866/39, E IV.

G. v. Wolfurt

27.I.

Ich ersuche um umgehende Erledigung des Erlasses vom
4. Dezember 1939 - V c Nr. 2761, E IV -.

Jm Auftrage
gez. Hermann

habe Entwurf eines Lep-
plaats, Phil.-Dampfs- und
und Ausstellung für Münz-
museum (F. u. 1255.)

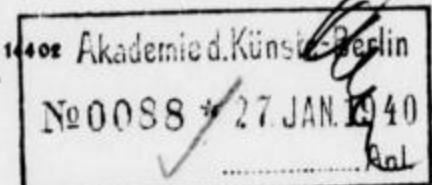
An den

Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste,

B e r l i n C.2.

Berlin W 8, den 26. Januar 1940.
Unter den Linden 69

Fernsprecher: 11 0030
Dortfleckkonto: Berlin 1402
Reichsbank-Giro-Konto
Dortfleck



Begläubigt.

G. v. Wolfurt
Ministerialangestellter.



Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

-V c 2761, EIV-

205
Berlin 10, 1937
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 00 30
Postfachkonto: Berlin 14602
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

4. Dezember 1937

Herrn
Hiecke

In der Anlage übersende ich je einen Entwurf für den Lehrplan, die Schul-, Prüfungs-, Haus- und Strafordnung für Wehrmachtmusikschulen mit dem Ersuchen um baldgefl. Stellungnahme.

Im Auftrage
gez. Hiecke.

An
den Herrn Präsidenten
der Preußischen Akademie der Künste
in Berlin.



Begläubigt.
H. Hiecke
Ministerialrangsleiter, Oberstleutnant.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1189

ENDE